Lukas C. Gundling

Die Neutralitätspflicht an Hochschulen und der Protest gegen extreme Parteien

Die Neutralitätspflicht an Hochschulen und der Protest gegen extreme Parteien

Illustriert anlässlich der und bezogen auf die Ereignisse vom 14. Juni 2017 an der Universität Erfurt. Eine rechtliche Einordnung mit Darlegungen zum Versammlungsrecht an Hochschulen

von

Lukas Christoph Gundling
Lehrbeauftragter und Doktorand der Universität Erfurt
o. Mitglied der Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesecht

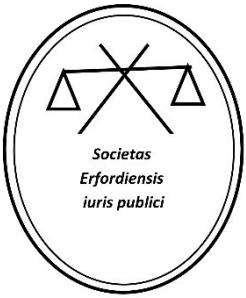

Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht
Erfurt 2017

Schriften der Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht
Band 1

© Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht, Erfurt 2017
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis.
Postfach 80 07 06
99033 Erfurt

In der Schrift vertritt der Verfasser seine eigenen rechtlichen und politischen Auffassungen, die nicht notwendig mit den Auffassungen der Gesellschaft übereinstimmen.
Im Sinne einer freien Wissenschaft wird das Werk auch zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis…… 7
Vorbemerkungen…….. 11
I. Das Ereignis…… 15
1. Die Ladung zur öffentlichen Veranstaltung…… 15
2. Die Veranstaltung…… 17
II. Die Fragen……... 21
III. Die staatliche Neutralitätspflicht…… 23
1. Die verfassungsrechtliche Grundlage…….. 23
2. Die Hochschule als Neutralitätsverpflichtete……27
a. Die Hochschule als Teil des Staates…….. 27
b. Die Neutralitätspflicht der Einzelnen…… 32
c. Ergebnis…… 36
IV. Die Neutralitätspflicht und die Veranstaltung…… 37
1. Zulässigkeit dieser Veranstaltung…… 37
a. Eine staatliche Veranstaltung?..... 37
b. Eine wissenschaftliche Veranstaltung?..... 38
c. Einhaltung der staatlichen Neutralität?..... 40
d. Ergebnis…… 41
2. Zulässigkeit des Protestes…… 42
a. Schutz von Lehrveranstaltungen……42
b. Versammlungsfreiheit an Hochschulen?…... 46
c. Verstoß gegen die Neutralitätspflicht?..... 50
d. Notwendigkeit des Einschreitens?…..……... 53
e. Ergebnis…… 56
V. Abgrenzung zur Fall Gauland 2015 …….……... 59
1. Das Ereignis…….. 59
2. Zulässigkeit der Veranstaltung…..…….... 62
3. Zulässigkeit des Protestes…….. 64
a. Protest im Hörsaal……..…65
b. Protest vor dem Hörsaal…… 66
c. Protest vor dem Lehrgebäude…… 67
d. Ergebnis…… 72
4. Unterschiede zum 14. Juni 2017……... 72

VI. Allgemeine Anmerkungen zu Sitzblockaden…….. 75
1. Ereignis am 1. Juni 2017…….. 75
2. Zulässigkeit von (Sitz-)Versammlungen auf öffentlichen Verkehrswegen……..…..… 76
a. Eine Verhinderungsblockade?.....… 77
b. Eine friedliche Versammlung?..... 82
c. Freier Zugang?..... 85
d. Ergebnis…… 89
VII. Schlussbemerkungen…… 91
Anhang: Text Flugblatt…….. 101
Stichwortverzeichnis……. 105
Literaturverzeichnis…….. 107
Über die Schriftenreihe……. 114

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland
AG	Aktiengesellschaft
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
B oder BA	Bachelor
Beschl.	Beschluss
Bd.	Band
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung [Veröffentlichungsreihe]
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung [Zeitschrift]
Dr.	Doktor_in
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EL	Ergänzungslieferung
ET	Einzeltermin
FDP	Freie demokratische Partei
f./ff.	folgede
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
GO UE	Grundortung der Universität Erfurt
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
h.M.	herrschende Meinung
HSG	Hochschulgruppen
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter

JZ	JuristenZeitung
Kammerbschl.	Kammerschluss
Kat.	Kategorie
Kfz.	Kraftfahrzeuge
KIZ	Kommunikations- und Informationszentrum
LCG	Lukas Christoph Gundling
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung [Zeitschrift]
LT Drs.	Landtag Drucksache
MdB	Mitglied des Bundestages
MdL	Mitglied des Landtages
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nr.
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-Beil.	Beilage zur Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVBl	Verwaltungsblatt für Nordrhein-Westfalen
o.	oder
OTZ	Ostthüringer Zeitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Prof.	Professor_in
RahmenPO	Rahmenprüfungsordnung
RhPfVerfGH	Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
RuP	Recht und Politik [Zeitschrift]
SaarVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Saarlandes
S.	Seite
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
TA	Thüringer Allgemeine [Zeitung]
TAZ	Tageszeitung
ThürHG	Thüringer Hochschulgesetz
ThürLV	Thüringer Landesverfassung
ThürOBG	Thüringer Ordnungsbehördengesetz
ThürPAG	Thüringer Polizeiaufgabengesetz

ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
TLZ	Thüringer Landes-Zeitung
u.	und
URMZ	Universitätsrechen- und Medienzentrum
Urt.	Urteil
v.	vom/von
VerfGH BW	Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg
WissR	Wissenschaftsrecht [Zeitschrift]
z.B.	zum Beispiel
ZVLR	Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht

„Richtiges Auffassen einer Sache
und Mißverstehn der gleichen Sache
schließen einander nicht vollständig aus“
– FRANZ KAFKA, Der Proceß.

Vorbemerkungen

Liebe Leser_innen,

aufgrund der Brisanz, die Auseinandersitzungen mit der Veranstaltung „Qual der Wahl“ immer noch entwickeln, seien wenige klärende Worte vorausgeschickt. Die folgenden Ausführungen dienen lediglich der Einschätzung der Rechtslage und der darauf basierenden Einordnung des Geschehenen am 14. Juni 2017 im Kommunikations- und Informationszentrum an der Universität Erfurt. Weder sollen Mitglieder oder Angehörige der Universität persönlich angegriffen, noch sollen Menschen, die außerhalb der Universität stehen, durch diese Darlegungen diskreditiert werden – es werden mehrere Personen, die um die Geschehnisse Schlüsselpositionen einnahmen, beim Namen genannt, jedoch nur soweit die Namensnennung aus der Presse oder aus Veröffentlichungen aus dem Umfeld der betreffenden Veranstaltungen hervorgingen. Dies dient, neben der lebendigen Illustration, auch dem Nachvollzug des konkreten Geschehen an der Universität.
Anliegen der Schrift ist es eine gewisse Klarheit zu schaffen, wie die Geschehnisse (zumindest aus rechtlicher Sicht) einzuordnen sind oder Anhaltspunkte zur Klärung an die Hand zu geben. Die Ausführungen können zugleich auch für *kommende Veranstaltungsplanungen* leitende Wirkung entfalten oder zumindest Grenzen darlegen.
Ganz offensichtlich scheint zu der besonderen Gestalt der Hochschulen in unserem Ordnungsgefüge immer noch ein Informationsdefizit bei den ei-

genen Mitgliedern und Angehörigen gegeben zu sein – von Außenstehenden ganz abgesehen. Das mag einerseits aufgrund der Komplexität der Materie nicht verwundern, andererseits scheint hier ein nicht unerheblicher Mangel der hochschulischen Ausbildung vorzuliegen. Die mit der Hochschule verbundenen Menschen sollten über den Status der Hochschule, ebenso wie über Rechte und Pflichten als Mitglieder und Angehörige aufgeklärt sein.

Doch blickt man auf die Absolventen der höheren Schulen, so offenbart sich ein bisweilen trauriges Bild, das ein Verständnis für deren Auffassung zu Hochschulen wecken kann, wenngleich dieses keinesfalls akzeptabel ist. Vielleicht würde eine dahingehende Pflichtveranstaltung – leider in Zeiten von Massenuniversitäten, eine notwendige Veranstaltungsform – für alle potentielle Studierende, deren Bestehen Voraussetzung zum weiteren Studium ist, in diesem Bereich Besserung herbeiführen. Dann sollte es auch nicht zu einem Vorfall wie am 27. Juni 2017 kommen, als eine Partei Unterstützerunterschriften auf dem Erfurter Campus sammelte und damit zumindest gegen die Hausordnung verstieß, ein Bewusstsein über diesen Rechtsverstoß aber bei den Studierenden (und auch anderweitig mit der Hochschule Verbundenen) anscheinend nicht gegeben war.

Dass der Beitrag nun erst etwas mehr als drei Monate nach den Ereignissen erscheinen kann, ist der Form dieser Erwiderung geschuldet. Der Text ist im Nachgang an die Veranstaltung und insbesondere unter dem Eindruck emotionsgeladener Diskussionen entstanden. Er ist dennoch kein bloßer Beitrag zu dieser speziellen Auseinandersetzung im hochschulischen Geschehen der Universität Erfurt, sondern kann auch – aufgrund der dazu notwendigen fachwissenschaftlichen Darlegungen – als Beitrag zur Beschäftigung mit dem staatlichen Neutralitätsgebot, oder treffender Neutralitätspflicht, bezogen auf staatliche Hochschulen, gesehen werden sowie als ein Beitrag zu Facetten des Versammlungsrechtes. Er behandelt Fragen wie: Wie haben sich Hochschulen gegenüber politischen Parteien, insbesondere extreme Parteien, zu verhalten? Wie weit darf der Protest gegen diese an Hochschulen reichen? Es war daher unbedingt notwendig die Ausführung entsprechend mit Nachweisen zu versehen. Der Stand der Literatur ist dabei ca. Ende Juni 2017.

Diese in Rede stehende Neutralitätspflicht hat in letzter Zeit, unter dem Eindruck des erstarkenden Rechtspopulismus, wieder an Gewicht im rechtswissenschaftlichen Diskurs gewonnen. Soweit stellen die Ereignisse auch ein schönes Fallbeispiel für die Relevanz der staatlichen Neutralitätspflicht in einer politischen Dimension und nicht wie so häufig in einer religiösen dar. Insbesondere durch die drei Entscheidungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofes zur Äußerungsbefugnis von Trägern öffentlicher Ämter und die darin vorgenommenen Weiterentwicklungen, aber auch mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Äußerungen der Ministerien Schwesig, die ebenfalls einen direkten Thüringenbezug aufweisen, entfaltet die Auseinandersetzung für Thüringen ein besonderes Gewicht und möglicherweise ein Interesse über die Hochschule hinaus. In jedem Fall ist sie als landesrechtliche Abhandlung von Belang.

Neben diesen rechtlichen Dimensionen soll es dem Beitrag zudem gelingen *Partikel der Universitätsgeschichte* festzuhalten, so werden damit zwei Ereignisse beschrieben, die in der Verbindung zur Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus stehen und die das Universitätsleben zu ihrer Zeit jeweils stark bewegten und die Mitglieder und Angehörigen in ihrer Einschätzung spalteten. Denn auch auf die Ereignisse rund um den Besuch des AfD-Politikers Gauland auf dem Campus der Universität Erfurt im Januar 2015 ist im Rahmen der Abhandlung einzugehen. Hier können insbesondere Unterschiede aufgezeigt werden, die die Komplexität der Materie verdeutlichen.

Ein letzter Punkt hat erst im Juli 2017 Eingang in das Werk gefunden. Im Zusammenhang mit einer Demonstration einer rechtsextremen Partei in Erfurt kam es durch Gegendemonstrant_innen zu *sitzenden Versammlungen* (*Sitzblockaden*). Die Reaktion der Polizei war in der Folge wenig verständig. Dieses Kapitel fällt daher auf den ersten Blick nicht direkt unter den Titel des Werkes; die Ausführungen sind doch grundsätzlich mit den zuvor inhaltlich verbunden und von dem gleichen Ansinnen getragen, nämlich klärende Worte zur rechtlichen Situation einzubringen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese weiterhin populäre Protestform auch im Kontext von Veranstaltungen an der Universität Erfurt zur Anwendung

kommt, sind Sitzblockaden nicht selten auch von Studierenden frequentiert. Entsprechend dem Vorhaben auch Sachlagen mit Blick auf künftige Veranstaltungsplanungen zu illustrieren erscheint es geboten, dahingehende Ausführungen anzuhängen.
Die Notwendigkeit der Darstellung wird den Beobachtern der Geschehnisse vom 1. Juli 2017 offensichtlich sein. Es gibt allem Anschein nicht nur in der Studierendenschaft ein Defizit im Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen dieser Protestform, sondern auch bei der Thüringer Polizei ebenso wie bei weiteren Demonstrierenden. Es fehlte außerdem auch in diesem Kontext eine Sensibilität für Grundrechte und ihre Wirkung. Dies ist mit Blick auf die Staatsdiener_innen eine umso weniger erfreulichere, gar alarmierende Feststellung. Um die Grundrechte zu einer optimalen Wirkung zu bringen, ist eine dahingehende Ausbildung unausweichlich. Diese erscheint bis dato wenig ausreichend, wenn nicht mangelhaft.
Zusammengefasst soll dieser Beitrag neben Ausführungen zu den konkreten Ereignissen 2015 und 2017 auch allgemeine Erwägungen zum Umgang mit politischen Parteien an Hochschulen leisten sowie mit dem Protest gegen sie.

Wohlmeinend, Erfurt, im August 2017
Lukas C. Gundling

I. Das Ereignis

1. Die Ladung zur öffentlichen Veranstaltung

„Studierende der Universität Erfurt beschäftigen sich bereits seit Beginn des Sommersemesters im Studium-Fundamentale-Seminar ‚Die Qual der Bundestagswahl' mit dem Thema. Was sie gemeinsam erarbeitet haben, wollen sie am Mittwoch, 14. Juni, der Öffentlichkeit auf einem Informationsbasar vorstellen und mit (potenziellen) Wählern ins Gespräch kommen – bei einer öffentlichen Veranstaltung im Kommunikations- und Informationszentrum der Universität Erfurt (KIZ), Nordhäuser Str. 63, zu der auch die hiesigen Direktkandidaten für den Bundestag eingeladen sind. Beginn ist um 13 Uhr, Ende gegen 17 Uhr."[1]

So die Einladungspassage in der offiziellen Pressemitteilung der Universität der Thüringer Landeshauptstadt. Neben der Pressemitteilung wurde per Plakat für die in Rede stehende Veranstaltung geworben, das in Abbildung auch der Pressemitteilung beigefügt war. Dieses Plakat bewegte sich im üblichen Design der Universität und enthielt neben dem Logo und dem Schriftzug der Universität folgenden Text:

„Studierende der Universität Erfurt laden ein: ‚Die Qual der Wahl' – Ein Infobasar zur Bundestagswahl 2017 mit Erfurter Direktkandidaten. Mittwoch 14. Juni | 13–17 Uhr | Campus (Foyer KIZ). Weitere Informationen unter https://projekte.uni-erfurt.de/wahl2017/."[2]

Auf der dort angegebenen Internetseite wurde die Gästeliste und das Format nochmals konkretisiert. Dort war zu lesen:

„An diversen Infoständen zu wahlrelevanten Politikfeldern wie Innere Sicherheit, Familien- und Sozialpolitik, Altersversorgung, Migration und Industrie 4.0 kann sich ein Überblick über die Positionen der wichtigsten Parteien gemacht werden.

Zudem bietet die Veranstaltung die besondere Möglichkeit, mit drei Direktkandidaten für den Erfurter Wahlkreis – Antje Tillmann (CDU), Thomas L. Kemmerich (FDP) und Stephan Brandner (AfD) – ins Gespräch zu kommen. Für die SPD wird Elisabeth Kaiser, Pressesprecherin der Fraktion im Thüringer Landtag, anwesend sein. Die Linke wird von Christian Schaft, Mitglied des Thüringer Landtags, vertreten. Dazu kommt Sonja Gonschorek von den Grünen, die über die Landesliste ihrer Partei für einen Sitz im Bundestag kandidiert.

---

1 *Universität Erfurt*, Pressemitteilung Nr.: 50/2017 - 07.06.2017.

2 Siehe Plakatabbildung *Universität Erfurt*, Pressemitteilung Nr.: 50/2017 - 07.06.2017.

Hinweis: Die Veranstaltung ist bewusst so konzipiert, dass die Gäste aus der Politik keine Reden halten, sondern mit ihnen an ausgewählten Infoständen diskutiert werden kann und soll.

Die Parteienvertretenden sind zu folgenden Uhrzeiten vor Ort:
13:00 – 13:30 Uhr: Antje Tillmann (CDU)
13:40 – 14:10 Uhr: Elisabeth Kaiser (SPD)
13:40 – 14:10 Uhr: Stephan Brandner (AfD)
14:15 – 14:45 Uhr: Thomas Kemmerich (FDP)
15:15 – 15:45 Uhr: Christian Schaft (Die Linke)
Zwischen 16:00 und 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr: Sonja Gonschorek (Bündnis 90/Die Grünen)"[3]

Neben der klaren Zuordnung zur Universität Erfurt über die Gestaltung der Internetadresse wird zusätzlich im Impressum der Internetseite festgestellt, dass dafür die Teilnehmenden des Seminars Qual der Wahl an der Universität Erfurt verantwortlich sind. Als Postadresse wird außerdem die Anschrift der Universität Erfurt angegeben.[4]
Darüber hinaus informierte der *Informationsdienst ‚WortMelder'* der Universität Erfurt am 7. Juni 2017 öffentlich auf der Internetseite der Universität ausführlich über die Veranstaltung.[5] Diese Informationsseite wurde über das *offizielle Facebook-Konto der Universität* am 14. Juni 2017 13:36 Uhr öffentlich geteilt, unter anderem um die Information ergänzt, dass es sich dabei um einen ‚Wahlomat live' handle.[6] Außerdem gab es eine öffentliche Facebook-Veranstaltung(seinladung) zur Veranstaltung, die in etwa den oben abgedruckten Text der Projektseite enthielt und von der Facebook-Nutzerin *Amelie Zeilenreich*[7] erstellt wurde. Dieser Text war eingeleitet mit „Studierende der Universität Erfurt laden ein…"[8] Die Ver-

---

3 https://projekte.uni-erfurt.de/wahl2017/; zuletzt abgerufen am 17. Juni 2017.
4 https://projekte.uni-erfurt.de/wahl2017/impressum/; zuletzt abgerufen am 17. Juni 2017.
5 https://aktuell.uni-erfurt.de/2017/06/07/qual-der-wahl-studierende-der-universitaet-erfurt-informieren-zur-bundestagswahl/; zuletzt abgerufen am 20. Juni 2017.
6 Siehe dazu das Facebook-Konto „Universität Erfurt", zuletzt eingesehen am 20. Juni 2017. Ähnlich bereits auch die Formulierung in der Pressemitteilung der Universität, in Bezug auf die Veranstaltenden (siehe *Universität Erfurt*, Pressemitteilung Nr.: 50/2017 - 07.06.2017).
7 Es sei für Unkundige darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht zwingend um einen Klarnamen oder eine natürliche Person handeln muss.
8 Siehe https://www.Facebook.com/events/428537857527664; zuletzt abgerufen am 20. Juni 2017.

anstaltung(seinladung) wurde am 9. Juni 2017 um 13:21 Uhr über das offizielle *Facebook-Konto der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität* geteilt, mit der Bemerkung versehen ‚Veranstaltungshinweis'.[9]
Es kann soweit konstatiert werden, dass es sich bei der Infobasarveranstaltung sowohl bei genauerer Betrachtung als auch für – mit den Strukturen der Hochschule wenig vertraute – Außenstehende um eine öffentliche Veranstaltung der Universität Erfurt gehandelt hat.
Die Leitung oblag entsprechend der Pressemitteilung der Universität *André Brodocz*.[10] Dieser ist seit 2009 Professor für Politische Theorie an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule und somit ein Mitglied der Universität (zu dieser Kategorie s.u. III.2.b).[11]

2. Die Veranstaltung

Von den Geschehnissen im Rahmen der Veranstaltung kann durch den Autor nur der erste Teil geschildert werden, da er die Veranstaltung in der betreffenden Zeit verließ. Relevant für die hier zu treffenden Ausführungen sind letztlich lediglich die Ereignisse um den Auftritt des Direktkandidaten der Partei Alternative für Deutschland (AfD) *Stephan Brandner*. Brandner ist in Thüringen zugleich Mitglied des Landtags (MdL) für Gera.[12] Der übrige Verlauf der Veranstaltung entfaltet erst relational Relevanz.
Zunächst sei nochmal in Erinnerung gerufen, dass es sich bei der Veranstaltung nicht um eine klassische Diskussionsveranstaltung gehandelt hatte, sondern eine solche Konzeption aufwies, dass die Teilnehmer_innen frei durch den Raum gehen konnten und im Raum verteilt verschiedene, durch die Seminarteilnehmer_innen vorbereitete Infostände aufgebaut wa-

---

9 Siehe dazu das Facebook-Konto „Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Erfurt", zuletzt eingesehen am 20. Juni 2017.
10 *Universität Erfurt*, Pressemitteilung Nr.: 50/2017 - 07.06.2017.
11 André Brodocz, in: Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender Online, De Gruyter, Berlin, Boston, abgerufen am 17. Juni 2017 (http://www.degruyter.com/view/KDGO/P141181).
12 *Thüringer Landtag*, Kurzbiographie Stephan Brandner, siehe http://www.thueringer-landtag.de/landtag/abgeordnete-und-fraktionen/abgeordnete/biografien/daten/87085/index.aspx; zuletzt abgerufen am 17. Juni 2017.

ren. Entlang dieser Infostände bewegten sich auch die eingeladenen Politiker, bisweilen moderiert durch die Seminarteilnehmer_innen, und äußerten sich selbständig sowie zu vorbereiteten Fragen.
Was trug sich nun aber beim Auftritt des AfD-Politikers Brandner zu? Das mehrgeschossige Foyer des KIZ verfügt über Geländer im ersten Obergeschoss, an denen bereits bei der Ankunft Brandners eine größere Menge Menschen versammelt war. Diese Menge hauptsächlich jüngerer Menschen trugen Fahnen/Banner bei sich, die unter anderem Slogans vermittelten wie ‚Refugees welcome'.
Nachdem Brandner das Universitätsgebäude betreten hatte, richteten sich vom Obergeschoss Sprechchöre lautstark gegen den Politiker der AfD. Zusätzlich stimmten auch Anwesende im Erdgeschoss in die Sprechchöre mit ein. Es wurden überdies Flugblätter verteilt und vom Obergeschoss ins Erdgeschoss heruntergeworfen.[13] Auf den Flugblättern[14] zeichneten[15] unter anderen die Erfurter Hochschulgruppe der Jusos (SPD nahe[16]) sowie die Hochschulgruppe solid (der Partei Die Linke nahestehende[17]), jedoch auch andere an der Universität aktive Gruppierungen wie die sozialistische HSG der Falken (linksorientiert[18]) und die HSG AntiRa, durch ihr darunter gesetztes Logo verantwortlich. Neben kritischen Worten zu Brandner enthielt dieses Flugblatt außerdem Kritik an der Veranstaltung selbst und dem entsprechenden Studienbereich, dem Erfurter „Studium fundamentale", das Studierende der Bachelor-Studiengänge an der Universität absolvieren müssen.

---

13 Ob dies eine (mit Verlaub, dann geschmacklose) Anspielung an die Widerstandsgruppe Weiße Rose war, sei dahingestellt.

14 Der Text des Flugblattes ist im Anhang (s.u.) dieser Arbeit vollständig abgedruckt.

15 Als Initiatoren des Flugblattes treten sie auch im Beitrag vom 17. Juni 2017auf universal-erfurt.de von Leisner „Proteste gegen Einladung von AfD-Spitzenkandidat" in Erscheinung (siehe https://universal-erfurt.com/2017/06/17/proteste-gegen-einladung-von-afd-spitzenkandidat/; zuletzt abgerufen am 28. Juni 2017).

16 Siehe http://www.jusohochschulgruppen.de//ueber-uns/unser-verband/wer-wir-sind.html; zuletzt abgerufen am 20. Juni 2017; https://www.uni-erfurt.de/campus/hochschulgruppen/politik-wirtschaft/#c34090; zuletzt abgerufem am 28. Juni 2017.

17 Siehe https://www.uni-erfurt.de/campus/hochschulgruppen/politik-wirtschaft/#c109138; zuletzt abgerufen am 28. Juni 2017; https://www.linksjugend-solid.de/verband/verbandsgeschichte/; zuletzt abgerufen am 20. Juni 2017.

18 Siehe https://www.uni-erfurt.de/campus/hochschulgruppen/politik-wirtschaft/#c200742; zuletzt abgerufen am 28. Juni 2017; http://www.wir-falken.de/ueber_uns/index.html; zuletzt abgerufen am 20. Juni 2017.

Seitens der Veranstaltenden wurde nicht in das (veranstaltungsfremde) Geschehen eingegriffen. Brandner konnte trotz der lautstarken Proteste an der Veranstaltung teilnehmen, seine Antworten waren für die sehr nahe bei ihm stehenden Menschen verständlich; im Vergleich mit *Antje Tillmann*, Mitglied des Bundestages (MdB), die für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)[19] teilnahm, war es jedoch nicht mehr möglich, auch von weiter weg den Aussagen des Politikers zu folgen.
Der Umgang mit den Geschehnissen im Nachgang durch Politiker der AfD muss bei dieser Betrachtung notwendig außeracht bleiben – sie sind nicht Teil der Veranstaltung.[20] Die Geschehnisse erreichten schließlich sogar den Landtag, durch zwei sogenannte Kleine Anfragen, die der AfD-Politiker Brandner stellte.[21]
Miteinbezogen in den hier angestellten Betrachtungen werden kann allerdings eine andere Information: André Brodocz bemerkt am Abend desselben Tages, im Rahmen einer Vortragsveranstaltung mit dem Rechtswissenschaftler *Günter Frankenberg*, dass er von anderen Anwesenden gebeten wurde einzuschreiten, dies aber bewusst unterlassen habe.

---

19 *Deutscher Bundestag*, Kurzbiographie Antja Tillmann, siehe http://www.bundestag.de/abgeordnete18/biografien/T/tillmann_antje/259124; zuletzt abgerufen am 17. Juni 2017.

20 So wurden bspw. via Facebook Bilder und ein Video durch Politiker der AfD verbreitet: Über Konto „Stefan Brandner“ am 15. Juni 2017 bspw. das Bild (https://www.Facebook.com/photo.php?fbid=738553076324832; zuletzt abgerufen am 20. Juni 2017) im Hintergrund erkennt man die Protestierenden und die Banner; dieses wurde am 15. Juni 2017 12:42 Uhr auch über das Konto „Stefan Brandner MdL“ geteilt; oder das Video, das die Protestierenden dokumentiert über das Konto „Björn Höcke“ am 15. Juni 2017 16:11 Uhr (https://www.Facebook.com/Bjoern.Hoecke.AfD/videos/1908159669425310; zuletzt abgerufen am 20. Juni 2017), das auch über das Konto „Stefan Brandner MdL“ am 15. Juni 2017 um 21:55 Uhr geteilt wurde; zuletzt eingesehen am 20. Juni 2017.

21 LT Drs. Kleine Anfrage 6/2336 (Politische Neutralität an Hochschulen Teil I) sowie 6/2337 (Politische Neutralität an Hochschulen II). Antwort durch Minister Tiefensee mit LT Drs. 6/4337 auf 6/2336 und 6/4338 auf 6/2337.

II. Die Fragen

Nach der Veranstaltung im Foyer des KIZ kam es zu regen Diskussionen an der Universität.[22] Dabei standen unter anderem die Fragen im Raum, ob es aus rechtlicher Sicht notwendig war, den AfD-Politiker zu dieser Veranstaltung einzuladen. Welche Vertreter_innen von politischen Parteien sind an die Hochschule einzuladen? Wo kann und darf man Grenzen ziehen? Es bestanden vielerlei Bedenken rechtspopulistischen Kräften im Rahmen der Universität (oder überhaupt an Hochschulen) Raum zur politischen Werbung zu bieten.

Darüber hinaus wurde auch gefragt, ob es geboten gewesen wäre, gegen die Protestaktion der Studierenden (und/oder der Öffentlichkeit) einzuschreiten, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewähren und vor allem: Wer hätte einschreiten müssen – die Veranstalter_innen oder vielleicht doch die Hochschulleitung? Welche Maßnahmen wären gegen die Protestierenden erlaubt gewesen?

Ferner bestand Uneinigkeit über legitime Protestmöglichkeiten auf dem Campus. Wie darf man seinem Unmut Ausdruck verleihen? Wie weit kann man in den Universitätsbetrieb eingreifen?

Das dabei mannigfach offenbarte Unwissen über die Rechte und Pflichten an einer Universität, das offenbar an den höchsten deutschen Bildungseinrichtungen fehlende Wissen und Gespür für die Sensibilität und Fragilität dieser, ist Anlass, dazu allgemeinere Aussagen zu treffen und schließlich anhand dieser den Vorfall vom 14. Juni 2017 einzuordnen, in Relation zu den Ereignissen vom Januar 2015 zu setzen und um Ausführungen zu einer weiteren Protestform zu ergänzen.

Des Weiteren gab es noch ganze Bündel weiterer Fragen, die nicht im Rahmen dieser Schrift zu beantworten sind. Viele von diesen sind politischer oder persönlicher Natur. So wurde beispielsweise der Inhalt des Flugblattes hinterfragt oder die Erörterung begonnen, wie mit populistischen, vielleicht gar verfassungsablehnenden Parteien generell und insbesondere an Hochschulen umzugehen sei. Diese Fragen sind nicht direkt entlang des

[22] Aber auch darüber hinaus, siehe LT Drs. 6/4337.

Rechts zu beantworten und mithin an anderer Stelle zu artikulieren und bedürfen sicherlich der intensiven Diskussion. Hierzu besteht an den Hochschulen vielfältig die Möglichkeit. Diese müssen jedoch auch wahrgenommen werden.[23]

[23] Auch wenn der Ihnen vorliegende Beitrag ein anderes Bild vermitteln mag, ist meiner Meinung den Studiereden der Universität Erfurt als Gesamtheit kein besonders großes politisches Engagement zu attestieren. Eine Auseinandersetzung mit den politischen Fragen erscheint doch gerade im hochschulnahen Umfeld wünschenswert. Es ist nicht möglich Auskunft über die Einstellung der Studierenden (als Gesamtheit) zu geben, wenn diese nicht in Diskursen erörtert wurde. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das Feld der Studierenden in Erfurt – trotz der gesellschaftswissenschaftlichen Ausrichtung – sehr divers ist.

III. Die staatliche Neutralitätspflicht

Die Auseinandersetzung mit der staatlichen Neutralität gegenüber Parteien hat derzeit, besonders durch das Erstarken rechtspopulistischer Kräfte,[24] eine neue Konjunktur erfahren.[25] Neben der zuletzt mannigfach erschienen juristischen Fachliteratur trägt gerade auch die jüngere Jurisdiktion höherer Gerichte (zentral das BVerfG und die Landesverfassungsgerichte) zur Schärfung[26] des Rechtsverständnisses der staatlichen Neutralitätspflicht[27] bei.[28] Speziell für das Land Thüringen legte der Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) in den vergangenen Jahren drei, vier einschlägige Entscheidungen vor, hauptsächlich bezogen auf die Äußerungsbefugnis von öffentlichen Amtsträgern.[29]

1. Die verfassungsrechtliche Grundlage

Politische Parteien verfügen über eine recht eigenartige Stellung im konstitutionellen Gefüge Deutschlands. Parteien werden als einziger Institution durch das Verfassungsrecht Pflichten auferlegt ohne sie als Teil des Staatsapparats zu domestizieren. Aus Art. 21 GG verfügen Parteien ungewöhnlicherweise sowohl über verfassungsrechtliche Rechte als auch

---

[24] *Payandeh*, Der Staat 55 (2016) 519; *Putzer*, DÖV 2015, 417; *Barczak*, NVwZ 2015, 1015; *Gärditz*, NWVBl 2015, 165f. Ein Beispiel hierfür in Thüringen auch LT Drs. 6/4337; 6/4338.

[25] *Krüper*, JZ 2015, 414; *Muckel*, JA 2015, 717; *Otto*, WissR 49 (2016), 135; *Gundling*, ZLVR 2017, 12; *Gusy,* RuP 2017, 36.

[26] *Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 519, 524 bezeichnet die Rechtsprechung als schwer durchschaubar und auf den ersten Blick am Einzelfall orientiert und uneinheitlich.

[27] Häufig wird in der Literatur der Begriff Neutralitätsgebot verwendet. Als Neutralitätspflicht u.a. auch bei *Gusy*, NVwZ 2015, 701 oder *Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 519 benannt.

[28] Um nur wenige Entscheidungen der letzten Zeit aufzuführen: BVerfG, Kammerbschl. V. 7.11.2015 – 2 BvQ 39/15; RhPfVerfGH, Beschl. v. 21.5.2014 – VGH A 39/14; SaarVerfGH, Urt. v. 8.7.2014 – Lv 5/14; HessVGH, Beschl. v. 24.11.2014 – 8 A 1605/14. VerfGH BW, Urt. v. 15.2.2016 – VB 9/16; BVerwG, Urt. v. 13.09.2017, – 10 C 6.16.

[29] ThürVerfGH, Urt. v. 3.12.2014, VerfGH 2/14; Urt. v. 8.6.2016, VerfGH 25/15; Urt. v. 6.7.2016, VerfGH 38/15 sowie mit Blick auf das Wahlrecht Beschl. v. 25.1.2015, VerfGH 9/15.

Pflichten.[30] Die Neutralitätspflicht des Staates gegenüber politischen Parteien basiert grundsätzlich[31] auf Art. 21 Abs. 1 S. 1 u. 2 GG: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei." Für den Laien ist die Neutralitätspflicht aus dem Wortlaut dieser kurzen Sätze des Parteienartikels jedoch kaum direkt zu entnehmen.[32] Es ist auch hier – wie so häufig bei Verfassungsrechtssätzen – wieder auf die klärende Rechtsprechung des BVerfG zu verweisen. Dieses legte bereits kurz nach seiner Gründung im April 1952 dar:

„Nach Art. 21 Satz 2 GG ist die Gründung von politischen Parteien frei. Wenn nach Art. 21 Satz 1 GG ihre Aufgabe gerade darin besteht, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, dann ist mit dieser verfassungsrechtlich gesicherten Freiheit der Gründung im Grundsatz auch die freie Auswirkung bei der Wahl, d. h. die volle Gleichberechtigung aller Parteien notwendig verbunden. Parteien dürfen aus dem Grunde, daß sie eine politische Gefahr für die Demokratie darstellen (Art. 21 Abs. 2 Satz 1), *nur* in dem Verfahren des Art. 21 Abs. 2 Satz 2 ausgeschaltet werden, […]."[33]

Konstitutiv ist: *Alle Parteien* sind, von staatlicher Seite aus, gleich zu behandeln – das bestätigen das BVerfG sowie die Landesverfassungsgerichte auch nach dieser Entscheidung regelmäßig[34] –, soweit nicht die Verfassungswidrigkeit einer Partei seitens des BVerfG festgestellt wurde.[35] In diesem Fall sind entsprechende Parteien dann allerdings auch generell verboten.[36] Es handelt sich bei Parteiverbotsentscheidungen des BVerfG um binäre Entweder-Oder-/Alles-oder-Nichts-Entscheidungen.[37] Man kann

---

30 Siehe dazu die Ausführungen bei *Schönberger*, JZ 2017, 703.

31 Art. 21 GG ist hier die lex specialis. Geschützt ist sie darüber hinaus durch andere Verfassungsgüter. Für die Bezüge zum Demokratieprinzip aus Art. 20 GG, siehe *Ferreau*, DÖV 2017, S. 497. *Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 521 verweist auf den Bezug zu Art. 38 GG. In BVerfGE 2, 1 (13) zählte sie zu den Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (zum heutigen Verständnis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung siehe *Warg*, NVwZ-Beil 2017, 42ff.)

32 *Otto*, WissR 49 (2016), 136.

33 BVerfGE 1, 208 (255).

34 Zuletzt bspw. BVerfGE 136, 323; 138, 102 oder ThürVerfGH Urt. v. 6.7.2016, VerfGH 38/15. Aber a.A. *Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 542f.

35 Verbotsentscheidungen sind Feststellungsentscheidungen ohne Gestaltungsspielraum (*von Coelln*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge BVerfGG, 50. EL 2017, § 46 Rn. 31).

36 Offensichtlich in § 46 Abs. 3 BVerfGG, siehe auch *Klein*, in Maunz/Dürig GG, 78. EL 2016, Art. 21, Rn. 513f.

37 So z.B. *Linke*, DÖV 2017, 492; *Ebert/Karaosmanoğlu*, DVBl 2017, 375.

daher auch von einer weitreichenden Carte Blanche für Parteien unter dem GG sprechen,[38] selbst für solche Parteien, die das GG ablehnen[39] oder sogar die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung propagieren.[40] Ist eine Partei nicht verboten, so muss sie streng formal der Gleichbehandlung (Chancengleichheit) durch den Staat unterliegen.[41] Er muss mit all seinen organisatorischen Untergliederungen[42] *jeder Partei* neutral gegenübertreten und darf Parteien nicht einseitig benachteiligen oder bevorzugen.[43]

„So sehr von dem Verhalten der Staatsorgane Wirkungen auf die Meinungsbildung und Willensbildung des Wählers ausgehen und dieses Verhalten selbst mit Gegenstand des Urteils des Wählers ist, so sehr ist es den Staatsorganen in amtlicher Funktion verwehrt, durch besondere Maßnahmen darüber hinaus auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen einzuwirken, um dadurch Herrschaftsmacht in Staatsorganen zu erhalten oder zu verändern. Es ist ihnen von Verfassungs wegen versagt, sich als Staatsorgane im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu *unterstützen oder zu bekämpfen*, […].“[44]

Für eine Benachteiligung einer Partei ist daher unbedingt zuvor eine Verbotsentscheidung des BVerfG abzuwarten; der Staat (mit all seinen Untergliederungen) darf hier keinesfalls vorgreifend tätig werden.[45] Eine Offensichtlichkeit der Verfassungswidrigkeit kann hierzu nicht zum Argument

---

38 *Schaefer*, AöR 141 (2016), 602.

39 BVerfGE 5, 85 (5. Ls.); *Kloepfer*, NJW 2016, 3004.

40 BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BVB 1/13, Rn. 586; *Uhle*, NVwZ 2017, 584. Mitunter wird der Bestand einer Verfassungstreuepflicht für Parteien unter dem GG diskutiert (siehe *Leggewie/Lichdi/Meier*, RuP 2017, S. 166). Eine aktuelle Klassifikation der Parteientypen nach der Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren vom Januar 2017 bei *Gundling*, ZLVR 2017, 92f. Ungeachtet dessen sei festgestellt, dass es bereits einer Verfassungswidrigkeit bedarf um eine solche überhaupt feststellen zu können. Die fehlende Feststellung kann dennoch nicht von der Neutralitätspflicht entbinden.

41 Siehe dazu *Schwarz*, NVwZ-Beil 2017, 40 Fn. 12; *Linke*, DÖV 2017, 491ff.; *Ferreau*, DÖV 2017, 494ff.

42 Es ist hier nicht nur von der unmittelbaren Staatsverwaltung auszugehen, sondern auch Selbstverwaltungskörperschaften, wie Gemeinden, die nicht Teil dieser sind (siehe bspw. *Burgi,* 2015, S. 12f.), müssen allen Parteien mit Neutralität gegenübertreten (siehe u.a. *Siegel/Hartwig*, NVwZ 2017, 596f.).

43 BVerfGE 47, 130 (139); 107, 339 (362). Auch z.B. *Ferreau*, DÖV 2017, 495. Davon unberührt ist die Verpflichtung zur Verfassungstreue in exponierten Positionen des demokratischen Rechtstaats (sehe *Gundling*, ZLVR 2017, 94f., 96).

44 BVerfGE 44, 125 (141); Hervorhebung LCG.

45 Zuletzt ThürVerfGH Urt. v. 6.7.2016, VerfGH 38/15, S. 15f.

dienen. Andernfalls würde eine tiefgreifende Aushöhlung des Art. 21 GG in Kauf genommen.[46] Darüber hinaus ist die Chancengleichheit eine Konkretisierung des, im deutschen Konstitutionsgefüge, unberührbaren Grundsatzes der Demokratie.[47] Sie schützt neben anderen Bestimmungen eine funktionsfähige Opposition.[48] *Mehrdad Payandeh* bringt diese spezielle verfassungsrechtliche Position kurz auf den Punkt:

„Die verfassungsrechtliche Trias aus Demokratieprinzip (Art. 20 Abs.1 und Abs.2 GG), Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs.1GG) und Freiheit der Wahl (Art. 38 Abs.1 GG) bedingt, dass der Staat weder in den Wahlkampf eingreifen noch den Parteienwettbewerb verfälschen darf."[49]

Und diese Neutralitätspflicht ist – wie die jüngere Rechtsprechung in Thüringen herausgestellt hat – nicht nur im Wahlkampf[50] anzunehmen;[51] in den Wahlkampfzeiten verstärkt sich die Neutralitätspflicht und es tritt noch zusätzlich das *Gebot der äußersten Zurückhaltung*[52] hinzu.[53] Es ist also je näher eine Wahl rückt (sei es eine Bundes-, Land- oder Kreistags-

---

46 Die Gefahr der Aushöhlung betont der ThürVerfGH, Urt. v. 3.12.2014, VerfGH 2/14, S. 19f.; Urt. v. 6.7.2016, VerfGH 38/15, S. 15f. Ähnlich auch *Linke*, DÖV 2017, 492. *Alter*, AöR 140 (2015), 589 betont, dass für eine funktionierende Demokratie das Verbot nicht die Figur einer Weltanschauungsvorsorge erfüllen darf, sondern vielmehr nur der Abwehr konkreten Gefahren dienen soll.

47 Siehe dazu *Ferreau*, DÖV 2017, S. 497f. Entsprechend unterliegt über Art. 20 Abs. 1 u. 2 GG die Chancengleichheit dem Schutz der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG und kann nur in einem sehr engen Rahmen, unter Rückgriff auf die wehrhafte/streitbare Demokratie, eingeschränkt werden (*Ferreau*, DÖV 2017, S. 498).

48 Siehe dazu auch die Ausführungen von *Leggewie/Lichdi/Meier*, RuP 2017, 165ff.

49 *Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 539. Er steht der Neutralitätspflicht indes in Teilen kritisch gegenüber (*Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 549f.).

50 Es gibt keinen Stichtag, ab wann eine Wahlkampfzeit angenommen werden kann, als Orientierung dient die Festsetzung des Wahltermins (BVerfGE 44, 125 (153)).

51 Durch die in Deutschland versetzt abgehaltenen Wahlen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene gibt es allerdings auch selten eine von Wahlkampf freie Zeit.

52 Das Zurückhaltungsgebot verstärkt sich, wenn das Äußerungssubjekt nicht nur als Wahlberechtigte selbst in den Wahlprozess eingebunden ist *Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 539f.

53 ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – VerfGH 25/15, S. 15; siehe dazu auch *Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 540; *Gundling*, ZLVR 2017, 19ff. Noch a.A. bei *Pieroth* in Jaras/Pieroth GG 2016, Art. 21 Rn. 16a. Bei der Frage der Erwägung der Intensität der Neutralitätspflicht ist die Intensität zum Wettbewerb der politischen Parteien erheblich (*Gusy*, NVwZ 2015, 703).

wahl oder eine der anderen kommunalen Wahl, wie beispielsweise Gemeinderatswahlen), umso penibler auf Neutralität des Staates zu achten.[54] Staatliche Stellen und Organe haben in dieser Zeit viel schärfer ihr Handeln auf etwaige unzulässige Parteilichkeit zu hinterfragen. Kritische Äußerungen oder Wertaussagen müssen dem Gebot der Sachlichkeit entsprechen und eine tragfähige Tatsachengrundlage aufweisen.[55] So ist bei der Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Stellen zu beachten, dass diese nicht parteiergreifend, werbend oder plakativ ist, sondern parteipolitisch neutral, sachbezogen und informierend[56] – die staatliche Stelle hat sich dabei innerhalb ihres zugewiesenen Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu bewegen.[57]
Die grundgesetzlich verbürgte Chancengleichheit der politischen Parteien gehört zu den Instrumenten zur Sicherung der Offenheit des für die Demokratie fundamentalen Prozesses der politischen Willensbildung.[58] Daher kommt ihr ein besonderes Gewicht und ein weitgehender Schutz zu.

2. Die Hochschule als Neutralitätsverpflichtete

a. Die Hochschule als Teil des Staates

Damit die Neutralitätspflicht gegenüber politischen Parteien auch in Hochschulen wirkt, respektive Hochschulen dieser unterworfen sind, ist es notwendigerweise Voraussetzung, dass Hochschulen[59] ein Teil des Staates sind. Dass dieser Umstand zutrifft mag schlechterdings nicht jedem Mitglied und Angehörigen von Hochschulen bewusst sein. Die folgenden, diesen Umstand illustrierenden Darlegungen mögen allerdings, auch der inhaltlichen Komplexität wegen, an das einleitende Kafka-Zitat erinnern.

---

54 BVerfGE 44, 125 (152f.).
55 *Payandeh*, Der Staat 55 (2016), 547 m.w.N.
56 Nach *Otto*, WissR 49 (2016), 149f. Siehe auch: BVerfGE 44, 125 (153).
57 *Gusy*, NVwZ 2015, 703.
58 BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 544.
59 „Hochschule“ ist im Übrigen eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, ebenso wie die Bezeichnungen „Universität“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ oder „Duale Hochschule“. Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage und mit Anerkennung des zuständigen Ministeriums geführt werden (siehe dazu § 114 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG)

Ebenso wie zuvor die Bestimmungen des Art. 21 Abs. 1 GG im bloßen Wortlaut wenig ihrer immensen Steuerungswirkung[60] preisgeben, ist auch der Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in seinem Wortlaut zurückhaltend konzipiert. Es heißt darin lediglich: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“.[61] Daher gilt es ganz kurz zu umreißen, was das BVerfG in seiner detailreichen Rechtsprechung[62] zu (wissenschaftlichen[63]) Hochschulen ausgeführt hat[64] – wie ist das Wesen der Hochschulen verfassungsrechtlich determiniert?

Hochschulen müssen von der öffentlichen Hand als Orte der wissenschaftsautonomen Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit[65] zur Verfügung gestellt werden oder zumindest deren grundsätzliches Bestehen ist von staatlicher Seite zu garantieren.[66] Hochschulen in diesem Sinne sind Orte der Forschung *und* der Lehre,[67] es sind Orte der Wissenschaftspflege

---

60 *Kempen* 2017, Rn. 1. Die Steuerungsfunktion des Verfassungsrechts für Gesetzgebung und Gesetzesvollzug konstatiert auch *Hahn,* DÖV 2017, 537ff.. Er zeigt die Steuerungswirkung hinunter bis zum Verordnungsgeber auf.

61 Die unter Zeit- und Erfolgsdruck stehenden Väter und Mütter des GG (dazu *Gundling* 2016, S. 84ff.) setzten sich hauptsächlich mit der Frage der Treue zur Verfassung (siehe z.B. *Akten und Dokumente des Parlamentarischen Rates*, Band 5/I, S. 120; Band 5/II, S. 680; Band 9, S. 448; Band 14/II, S. 1329, S. 1489) und dem Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre auseinander (siehe z.B. Band 5/II, S. 934).

62 *Gärditz* 2009, S. 274.

63 Zur rechtlichen Figur der nichtwissenschaftlichen Hochschule erwägt der Autor in absehbarer Zeit eine kurze Abhandlung.

64 Es sei darauf hingewiesen, dass der folgende Absatz fast wort- und inhaltsgleich in einem Beitrag der ThürVBl, jedoch in einem anderen Kontext, nämlich zur Reform des Thüringer Hochschulgesetzes, in etwa zur gleichen Zeit veröffentlicht werden wird. Da die Fundstelle in den ThürVBl noch unklar ist, hat der Autor sich entscheiden den Absatz in gleicher Form hier abzudrucken.

65 BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367); 111, 33 (354f.); 136, 338 (364); 139, 148 (182). Gleichzeitig stellt die Hochschule auch eine Gefahr für die Wissenschaftsfreiheit dar (siehe *Sieweke*, DÖV 2011, 474ff.).

66 BVerfGE 93, 85 (95); 111, 333 (333); 139, 148 (181). Der Gesetzgeber kann Hochschulen allerdings auch privatisieren (BVerfGE 128, 157 (179); 139, 148 (175)). Es sei darauf hingewiesen, dass nicht die einzelne Hochschule Bestandsgarantie besitzt.

67 Deutlich z.B. BVerfGE 47, 327 (367), 127, 87 (116).

und wissenschaftlichen Ausbildung,[68] die fundamental[69] durch ihre Hochschullehrer (respektive Wissenschaftler) geprägt werden[70] – sie sind *öffentliche Wissenschaftsbetriebe* zum Schutz und zur Förderung der freien wissenschaftlichen Betätigung.[71] Die Garantien der Wissenschaftsfreiheiten sprechen den Hochschulen jedoch noch mehr zu: Sie müssen ferner grundrechtlich garantiert ausreichend von der öffentlichen Hand mit Ressourcen[72] ausgestatten sein, sodass die Wissenschaftsfreiheit dort auch tatsächlich Verwirklichung finden kann und die dort tätigen Wissenschaftler ihr Fach in Forschung und Lehre wirklich frei vertreten können.[73] Zugleich haben die Hochschulen auch dem Wohle des Einzelnen und der Gemeinschaft zu dienen. Dabei kann es der Fall sein, dass Hochschulen weitere Aufgaben zu erfüllen haben, die grundrechtliche Belange berühren, es sei nur auf die medizinischen Aufgaben hingewiesen.[74]
Soweit ist der kleine, konstitutionell determinierte Kern des materiellen Hochschulbegriffs dargestellt. Die weitere detaillierte Ausgestaltung obliegt dem (Landes-)Gesetzgeber; er soll die Hochschulen an aktuelle Belange und Entwicklung anpassen können,[75] solange dabei eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausgeschlossen ist.[76] Daraus mag man bereits zumindest eine Staatsnähe herauslesen, aber hierbei handelt es noch um einen wenig konkreten Kern.

---

68 BVerfGE 35, 79 (120); 126, 1 (23).
69 Sind doch sämtliche die Wissenschaft, Forschung und Lehre, betreffende Entscheidungen zumindest maßgeblich durch die Hochschullehrer beeinflusst (zuletzt BVerfGE 139, 148 (182f.)).
70 BVerfGE 35, 79 (126); 55, 37 (63); 139, 148 (188f.); jüngst VerfGH BW, Urt. v. 14.11.2016, 1 VB 16/15, S. 25=ZLVR 2017, 25.
71 BVerfGE 35, 79 (114); 85, 360 (384); 93, 85 (95); 111, 333 (353); 127, 87 (114).
72 Mit Blick auf die finanziellen Ressourcen stellt *Schenke*, NVwZ 2005, 1003 treffend fest, dass es sich lediglich um eine Mindestausstattung handeln kann.
73 BVerfGE 136, 338 (364).
74 Zuletzt in BVerfGE 139, 148 (175).
75 BVerfGE 35, 79 (114); 43, 242 (268); 47, 324 (404); 127, 87 (116f.); 136, 338 (363).
76 BVerfGE 111, 333 (356f.); 127, 87 (118).

Wie also sieht die konkrete Ausgestaltung von Hochschulen durch den Gesetzgeber in Thüringen aus?[77] Hochschulen sind in Thüringen Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts,[78] ebenso wie dies beispielsweise Gemeinden und Städte sind.[79] Zugleich sind Hochschulen jedoch auch staatliche Einrichtungen, weshalb man auch von einer gewissen Janusköpfigkeit der Hochschulen sprechen kann.[80] Ihr Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts zeigt einerseits eine Herauslösung aus der Staatsorganisation an und zugleich die Benennung als staatliche Einrichtung gegenläufig deren Einbindung in diese.[81] Diese sehr spezielle rechtliche Konstruktion stellt nicht nur den Laien im Verständnis vor Herausforderungen.

Hochschulen wurde vom Gesetzgeber Kompetenzen übertragen, die sie als eigene Angelegenheiten ausführen dürfen; in Rahmen dieser Zuordnung übt die unmittelbare Staatsverwaltung – hier das zuständige Ministerium – lediglich die Rechtsaufsicht aus, d.h. dass die unmittelbare Staatsverwaltung nur prüfen kann, inwieweit das Recht bei der Ausübung der Staatsgewalt eingehalten wurde.[82] In diesem Fall sind die Hochschulen aus der Verwaltungshierarchie quasi herausgenommen, weshalb für den juristisch nicht geschulten Laien eine Hochschule nicht immer direkt als Teil des Staates zu identifizieren ist.

Daneben leitet die Hochschule zumindest hoheitliche Befugnisse vom Staat ab.[83] Als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt

---

77 Das Hochschulorganisationsrecht liegt in dieser weiten Form erst seit der Föderalismusreform 2006 bei den Ländern. Zuvor regelte der Bund diesen Bereich durch das Hochschulrahmengesetz (HRG). 2014 wurde durch die Aufhebung des Kooperationsverbotes im Bereich der Finanzierung wieder eine leichte Aufweichung des Zuschnitts vorgenommen (siehe *Kempen* 2017, Rn. 47ff., 55).

78 *Blanke/Oberthür* 2016, Rn. 63; *Berger/Gundling* 2015, 127 dazu auch *von Coelln* 2017, Rn. 9ff.

79 Den Vergleich und Ähnlichkeit zu Kommunen illustriert auch *Knemeyer* 1996, 242f., macht zugleich aber auf die inhaltlichen Unterschiede aufmerksam. Darüber hinaus sind beispielsweise auch Industrie- und Handelskammern, Ärzte- und Handwerkskammern oder die Knappschaften mitgliedschaftlich organisierte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

80 *Blanke/Oberthür* 2016, Rn. 63 in Bezug auf *Sandberger*, WissR Beiheft 15 (2005), 23.

81 *von Coelln* 2017, Rn. 12.

82 Siehe z.B. *Berger/Gundling* 2015, 127ff.; *Blanke/Oberthür* 2016, Rn. 82ff. Dies bekräftigte im August der zuständige Minister (LT Drs. 6/4337).

83 *von Coelln* 2017, Rn. 11.

die Hochschule einen weiten Raum der Autonomie – respektive selbstverantworteten Verwaltung[84] –, und dazu auch das Satzungsrecht, d.h. sie kann durch Satzungen (Rechtsnormen) ihren Kompetenz- und Aufgabenbereich ausgestalten und zugleich ihre Mitglieder und Angehörige binden und sanktionieren. Verhaltenssteuernd neben dem Bereich der Ausbildung und Forschung wirkt beispielsweise im Alltag die Hausordnung, die ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Satzung darstellt.
Des Weiteren führen Hochschulen auch Auftragsverwaltung aus. In diesen Bereichen kommt ihnen kein eigenständiger Gestaltungsraum zu; hierin unterliegen sie also nicht nur der Rechtsaufsicht, sondern zugleich der Fachaufsicht, d.h. diese Aufgabenerfüllung kann auch unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten von einer übergeordneten Behörde geprüft werden.[85]
Zugleich ist die Hochschule aber auch staatliche Einrichtung, die damit einen Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung darstellt. Der konkrete Charakter dieser Doppelnatur, die Grenzziehung, ist umstritten, sicher ist jedoch, dass Hochschulen eine grundsätzlich staatliche Aufgabe erfüllen, durch ihn errichtet[86] wurde und, wie *Otto Kimmich* formuliert, unter der „staatlichen Obhuts- und Pflegeaufsicht" steht.[87] Die Hochschule ist also im Ergebnis ganz unproblematisch Teil des Staates und unterliegt damit *als Institution und immer, wenn sie als solche auftritt*[88] der unter III.1. illustrierten Neutralitätspflicht gegenüber politischen Parteien.[89]
Verdeutlicht werden mag dem Laien die Reichweite der Zuordnung zum Staat, wenn man die sogenannte Fraport-Entscheidung des BVerfG vom 22. Februar 2011 mit in die Einschätzung einbezieht. Hierin klärte das BVerfG darüber auf, dass der Staat selbst dann als staatliche Gewalt auf-

---

84 *Knemeyer* 1996, 241 macht treffend darauf aufmerksam, dass sich der Begriff der Autonomie lediglich auf das Satzungsrecht beschränke.
85 *Blanke/Oberthür* 2016, Rn. 79ff.; *Knemeyer* 1996, S. 241.
86 *Blanke/Oberthür* 2016, Rn. 64ff.; zur in der konkreten Ausgestaltung umstrittenen Doppelnatur siehe *Kimmich* 1996, S. 231ff. sowie *von Coelln* 2017, Rn. 12. Speziell zur Errichtung der Universität Erfurt siehe *Berger/Gundling* 2015, S. 46ff.
87 *Kimmich* 1996, S. 235.
88 Hierbei zählt die Wahrnehmung von Außenstehenden (*Otto*, WissR 49 (2016), 13; *Gusy*, NVwZ 2015, 703)
89 Es ist dem Thüringer Wissenschaftsministerium nur soweit zuzustimmen, dass keine generelle Neutralitätspflicht besteht, sondern, dass diese in speziellen Konstellationen zum Tragen kommt, so gegenüber politischen Parteien (LT Drs. 6/4337).

tritt, wenn er in privatrechtlichen Organisationsformen handelt, die alleinig oder überwiegend von der öffentlichen Hand beherrscht werden.[90] D.h. selbst wenn der Staat als Aktiengesellschaft (AG) auftritt, kann er damit nicht seine besondere Verpflichtung als Organ der staatlichen Gewalt ablegen. Die dem Zeus gleiche Wandelbarkeit seines Auftretens entbindet den Staat nicht von seinen Pflichten.

Diese Einordnung gilt des Weiteren auch für sämtliche Untergliederungen der Hochschule. Die Hochschule ist in der Regel ein vielfältig (und für den Laien zumeist unübersichtlich) untergliedertes Konstrukt mit teilselbstverantwortlichen Untergliederungen, so sind zum Beispiel in Thüringen die Fakultäten[91] und die verfassten Studierendenschaften[92] als Teilkörperschaften ebenfalls an die Neutralitätspflicht gebunden, ebenso wie sämtliche andere Einrichtungen der Hochschule, wie beispielsweise Hochschulbibliotheken, Rechenzentren o.ä.[93]

b. Die Neutralitätspflicht der Einzelnen

In einem zweiten Schritt gilt es nun einen Blick darauf zu werfen, welche Auswirkungen die Neutralitätspflicht auf die Mitglieder und Angehörigen

---

90 BVerfGE 128, 266 (244f.).

91 Die Fakultät/der Fachbereich als Teilkörperschaft siehe *Berger/Gundling* 2015, S. 107. Dass diese einen einklagbaren Grundrechtsschutz genießen ändert nichts an ihrem Wesen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung (*Berger/Gundling* 2015, S. 70f.).

92 Siehe zur Neutralitätspflicht der Studierendenschaften *Otto*, WissR 49 (2016), 144 u. *Thieme* 2004, Rn. 964. Es ist dabei besonders hervorzuheben, dass es sich bei der verfassten Studierendenschaft in Thüringen auch um eine Teilkörperschaft der Hochschule handelt (*Berger/Gundling* 2015, 97; §§ 72ff. ThürHG). Siehe in der Rechtsprechung OVG Münster, DVBl. 1995, 1368; VGH Kassel, NVwZ, 1998, 873f.; OVG Bremen, NVwZ 2000, 342ff. Das bedeutet zugleich nicht, dass die Studierendenschaften unpolitisch sein müssen. Unbenommen der Wahrung der Chancengleichheit politischer Parteien und die damit einhergehende Wahrung der Neutralitätspflicht können Studierendenschaften an der politischen Bildung und Willensbildung mitwirken (siehe dazu für Thüringen auch LT Drs. 6/4337; 6/4338).

93 *Otto*, WissR 49 (2016), 145 vertritt die Ansicht, dass Personalrat und Gesamtpersonalrat nicht an die Neutralitätspflicht gebunden sind. Dies mag allerdings nur solange gelten, solange sie im Innenverhältnis an der Willensbildung der Dienststelle mitwirken. Anders verhält es sich wenn sich dieses Gremium nach außen wendet (Personalrat der Hochschule xy), hier ist wie *Otto*, WissR 49 (2016), 137 richtig feststellt, die Sichtweise eines objektiven (außenstehenden) Dritten grundzulegen (siehe auch *Gusy*, NVwZ 2015, 703).

der Hochschule entfaltet. Welche Neutralitätspflicht ergibt sich für Hochschullehrer_innen, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Student_innen etc. aufgrund ihres speziellen mit der Hochschule verbundenen Status?
Hierbei ist zunächst auf die mitgliedschaftliche Konstitution der Hochschule hinzuweisen: Man unterscheidet grundsätzlich zwischen *Mitgliedern* und *Angehörigen* einer Hochschule – beide Personengruppen sind mit der Hochschule verbunden. Das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) normiert in § 20 Abs. 1: „Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden." Und weiter in § 20 Abs. 3 ThürHG: „Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, […]"
Zum besseren Verständnis dieser Unterscheidung ist nochmals auf die Kommunen zu verweisen und als Parallele die dort getroffene Entscheidung zwischen Hauptwohnsitz (Mitglied) und Zweitwohnsitz (Angehörige_r) zu ziehen. Den Mitgliedern kommt ein Mehr an Rechte und Pflichten zu – bisweilen nochmal unterschieden nach der konkreten Zuordnung zu einer der hochschulischen Mitgliedergruppen; so wurde im Rahmen der unter III.2.a illustrierten Auswirkung der Wissenschaftsfreiheit auf Hochschulen eine besondere Privilegierung der Wissenschaftler_innen aufgezeigt.[94]
Beide Personengruppen, Mitglieder wie Angehörige, – respektive die konkreten Personen dahinter – können potentiell an die Neutralitätspflicht gebunden sein. Selbstverständlich haben diese Menschen nicht durch ihre Position in dieser staatlichen Organisation ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 11 ThürLV/Art. 5 GG verwirkt.[95] Dieses kommt ihnen jedoch *lediglich als Privatperson* zu, nicht aber als Vertreter_in der Hochschule und damit als Vertreter_in eines staatlichen Organs.[96] Diese Unterscheidung – ob nun die Privatperson oder eine_e Vertreter_in des Staates

---

[94] Zum Recht der Mitglieder und der Angehörigen, siehe u.a. ausführlich im Praxishandbuch Hochschulrecht *Detmer* 2017, *Hartmer* 2017 und *Lindner* 2017. Kurz mit Bezug auf Thüringen *Berger/Gundling* 2015, S. 91ff. Zur Privilegierung von Wissenschaftler_innen siehe bei *Gundling*, LKV 2016, 302ff.; ZLVR 2017, 50ff.

[95] Zur Reichweite der Meinungsfreiheit – insbesondere im postfaktischen Umfeld – siehe *Steinbach*, JZ 2017, 653ff.

[96] Siehe BVerfGE 44, 125 (141) und ThürVerfGH, Urt. v. 03.12.2014 – VerfGH 2/14, S. 14; *Otto*, WissR (49), 137 stellt richtig fest, dass die Äußerung als Privatperson durch

handelt – fällt nicht immer leicht, dies wird auch bereits in der Rechtsprechung deutlich.[97] *Tristan Barczak* bringt das, mit Blick auf die Urteile zu Äußerungen von Ministern, auch für die hier im Zentrum stehende Problematik, auf den Punkt:

„Wenngleich eine chirurgisch präzise Trennung zwischen persönlicher Überzeugung und parteipolitischen Gesinnung und ministeriellem Statement [lies: Statement eines Vertreters eines staatlichen Organs] oftmals kaum leistbar erscheinen dürfte, ist die Abgrenzung ausschlaggebend für die Beurteilung der Verfassungskonformität…“[98]

Die deutschen Gerichte entwickelten daher Kriterien anhand man Handlungen eines Menschen seiner Rolle als Privatperson oder als Vertreter_in einer staatlichen Einrichtung oder Organisation zuordnen kann. Besonders die Entscheidung des BVerfG vom Dezember 2014 zu den Äußerungen von Ministerin Manuela Schwesig zum Landtagswahlkampf in Thüringen gibt detaillierte Anhaltspunkte.[99] Hierbei ist bei der Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls relevant ob die Vertreter_innen der staatlichen Organe in der relevanten Situation die *Autorität*, die die Stellung als Vertrter_in eines staatlichen Organs verleiht, oder *staatliche Ressourcen* eingesetzt haben, die anderen Bürger_innen nicht zur Verfügung stehen. Neben Symbolen von staatlichen Organen gelten dabei auch die Nutzung der Räumlichkeiten dieser Organe als Anhaltspunkte.[100] Aber auch z.B. Konten und Kanäle in den social media (Facebook, Twitter etc.) sind als staatliche Ressource zu qualifizieren.[101] Abgrenzend werden z.B. Arenen angeführt wie Parteitage oder mediale Situationen, zu denen man aufgrund der eigenen Meinung gebeten wurde und nicht wegen der Position im staatlichen Gefüge.[102]

---

die Eigenschaft als Vertreter_in des Staates nicht vollständig verunmöglicht werden darf.

97 Auch die Darlegungen des Thüringer Wissenschaftsministeriums 2017 lassen hier wenig Präzision erkennen (LT Drs. 6/4337; 6/4338).

98 *Barczack,* NVwZ 2015, 1015; Einfügung LCG.

99 BVerfGE 138, 102.

100 BVerfGE 138, 102 (118ff.)

101 ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – VerfGH 25/15, S. 19f.

102 BVerfGE 138, 102 (119f.)

Eine besondere staatliche Autorität als Vertreter_innen der Hochschule als öffentlicher Wissenschaftsbetrieb kommt in erster Linie den Hochschullehrer_innen zu. In III.2.a wurde bereits illustriert, dass die Hochschullehrer_innen die Hochschulen prägen, in dem sie ihre Fachgebiete frei in Forschung und Lehre zu vertreten haben. Ihre Autorität fließt mitunter aus ihrer exponierten wissenschaftlichen Autonomie, die ihnen, trotz ihrer Einbettung in das staatliche Gefüge, zukommt.[103] Ihnen obliegt die Generierung und Vermittlung von Erkenntnissen, das Auffinden von Wahrheit[104] (zur Wissenschaft s.u. IV.1.b.).[105] Nach innen und außen wird diese Autorität durch den Titel „Professor" angezeigt, der von Gesetzes wegen[106] nur von solchen Wissenschaftler_innen geführt werden darf, die nachgewiesen haben,[107] dass sie zur eigenständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre fähig sind.[108] Dies schließt indes nicht aus, dass innerhalb dieser Gruppe der Hochschullehrer_innen (Wissenschaftler_innen) eine Kompetenzdifferenz gegeben ist.[109] Ihnen allen wird aber durch Rang und Titel eine außerordentliche Fähigkeit attestiert. Diese Sonderstellung müssen sie unbedingt bei solchen Äußerungen berücksichtigen, die nicht durch die Wissenschaftsfreiheit gedeckt sind (s.a. IV.1.b.).

---

103 BVerfGE 35, 79 (112 f.); 47, 327 (367); 88, 129 (136); 90, 1 (11 f.); 126, 1 (19).

104 Damit liegt ein Unterschied zur Meinungsfreiheit vor. Siehe dazu *Steinbach*, JZ 2017, 658f.

105 Siehe u.a. BVerfGE 35, 79 (112).

106 §§ 76 ff., 81 ThürHG für die ordentlichen Professoren. Auch der Mensch, dem nach § 81 Abs. 4 ThürHG oder § 86 Abs. 3 ThürHG der Titel „Professor" verliehen wurde, muss die Einstellungsvoraussetzungen für ordentliche Professoren genügen, ebenso gilt für Honorarprofessoren, die ebenfalls den Titel „Professor" führen dürfen, dass sie gem. § 83 ThürHG die Befähigung zur eigenständigen Vertretung eines Faches unter Beweis gestellt haben müssen. Auch an privaten Hochschulen unterliegt die Vergabe der Professorentitel der staatlichen Aufsicht und Gewährleistung ihrer Kompetenz (§ 103 Abs. 5, 6 ThürHG). Schließlich gibt es noch den Spezialfall des „außerplanmäßigen Professors". Diese Menschen haben gemäß § 55 Abs. 6 ThürHG ihre Lehrstuhlreife (Siehe dazu auch *Schwerdtfeger*, WissR 12 (1979), 11f.) nachgewiesen und sich in Forschung und Lehre bewährt. Selbst die Privatdozent_innen verfügen über eine geschützte Bezeichnung und den besonderen wissenschaftlichen Nachweis.

107 Habilitation und Juniorprofessur sind dabei äquivalente Qualifikationsnachweise *Hartmer* 2017, Rn. 69ff, 80, 109. Für beide ist die Promotion Voraussetzung (§§ 55, 82 ThürHG). Die Ausbildung und Prüfung der Nachwuchswissenschaftler obliegt ebenfalls den Hochschulen (*Epping* 2017, Rn. 10f., 13ff.).

108 Überblickend zum Titel „Professor", siehe *Berger/Gundling* 2015, 91ff.

109 BVerfGE 139, 148 (191f.).

c. Ergebnis

Es kann soweit also festgehalten werden, dass es sich bei staatlichen oder zumindest staatlich mehrheitlich getragenen Hochschulen um Organe handelt, die gegenüber politischen Parteien zur Neutralität verpflichtet sind.[110] Diese Stellung wirkt sich auch auf deren Mitglieder und Angehörigen aus. Auch diese sind in ihrer speziellen Eigenschaft als Vertreter_innen der Hochschule zur Neutralität verpflichtet. Ob Mitglieder und Angehörige von Hochschulen als Privatperson oder als Vertreter_in der Hochschule gehandelt haben, ist unter anderem daran festzumachen, ob sie Ressourcen oder Autorität, die mit dem staatlichen Organ verbunden ist, genutzt haben. Darüber hinaus gibt aber auch gerade der Ort des Handelns (z.B. an der Hochschule) klare Anhaltspunkte, die aber keinesfalls hinreichend sind. Es ist indes immer eine konkrete und umfassende Einzelfallbetrachtung notwendig, um eine treffende Einschätzung generieren zu können.
Eine herausragende Stellung kommt den Hochschullehrer_innen zu, da Ihnen aufgrund ihrer Stellung im staatlichen Gefüge ein Mehr an Autorität verliehen wurde.

[110] Eine z.T. a.A. vertritt das Thüringer Wissenschaftsministerium, siehe LT Drs. 6/4337.

IV. Die Veranstaltung und die Neutralitätspflicht

Zurück zum konkreten Ereignis. Zu unterscheiden sind aus rechtlicher Sicht mindestens vier Fragen, die zur Beantwortung der unter II. vorgestellten Fragen führen, mit ihnen aber nur in Teilen kongruent sind: (1.) War die Veranstaltung als solche rechtmäßig? Und hatte man die AfD einladen müssen? (2.) War der Protest gegen die Veranstaltung, der im Rahmen der Veranstaltung zum Ausdruck gebracht wurde, unbedenklich? Und hätten die Verantwortlichen den Protest unterbinden müssen?

1. Rechtmäßigkeit der Veranstaltung

Verletzte die in Rede stehende Veranstaltung die Neutralitätspflicht des Staates, die diesem gegenüber deutschen politischen Parteien zukommt?

a. Eine staatliche Veranstaltung?

Zunächst ist dafür festzustellen, inwieweit es sich bei der Veranstaltung am 14. Juni 2017 um eine staatliche Veranstaltung handelte oder um eine private Veranstaltung von Studierenden. Hierzu ist in den Blick zunehmen, wie die Ankündigung der Veranstaltung gestaltet war (siehe Ausführungen unter I.1. u.2.). Hier fällt auf, dass das offizielle Veranstaltungsplakat sowohl mit dem Logo als auch mit dem offiziellen Schriftzug der Universität versehen war. Darüber hinaus wurde die Veranstaltung per offizieller Pressemitteilung der Universität (also nach außen, über die Grenzen der Körperschaft hinaus gerichtet) beworben. Darin hat auch der Seminarverantwortliche André Brodocz die Einladung an die außerhochschulische Öffentlichkeit betont.[111]

Die Veranstaltung wurde weiter sowohl vom Informationsdienst der Universität „WortMelder“ und über das offizielle Facebook-Konto der Öffentlichkeit (und damit nicht lediglich der Hochschulöffentlichkeit) angekün-

[111] *Universität Erfurt*, Pressemitteilung Nr.: 50/2017 - 07.06.2017: „Eine perfekte Vorbereitung auf die Wahl – nicht nur für unsere Studierenden und Erstwähler. Im Gegenteil: Die Studierenden freuen sich ausdrücklich auf alle Erfurter Bürgerinnen und Bürger“

digt. Überdies wurde diese auch durch die Staatswissenschaftliche Fakultät über ihr offizielles Facebook-Konto beworben.[112] Es war also für den Außenstehenden als eine Veranstaltung der Universität Erfurt wahrzunehmen, die an die Öffentlichkeit gerichtet wurde, zumal für hochschulfremde eine Differenzierung nicht zu leisten gewesen wäre. Das qualifiziert die Veranstaltung als öffentliche Veranstaltung der Universität und daher als staatliche Veranstaltung. Sie unterliegt damit unfraglich der Neutralitätspflicht.

b. Eine wissenschaftliche Veranstaltung?

Es wurde mitunter angeführt, dass es sich bei der Veranstaltung, weil es eine hochschulische Veranstaltung war, um eine durch die grundgesetzliche Wissenschaftsfreiheit geschützte Veranstaltung gehandelt habe. Eine solche, pauschale Einordnung ist selbstverständlich nicht möglich – der bloße institutionelle Rahmen setzt nicht automatisch Freiheitsrechte frei. Es muss, um den Schutz zu aktivieren, eine materielle Wissenschaftlichkeit gegeben sein.[113] Nicht alles was das Etikett „Wissenschaft" trägt, ist tatsächlich Wissenschaft.[114] Es ist daher vielmehr die Frage zu stellen: Was schützt die Wissenschaftsfreiheit?

Bei der Einordnung hilft wieder das BVerfG durch seine Ausführungen weiter: „[Die] Freiheitsgarantie erstreckt sich […] auf alles was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist."[115] Weiter konkretisiert das Gericht:

„Den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung stellen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen *bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe dar*."[116]

---

[112] Dass die Konten von staatlichen Organisationen/Einrichtungen etc. in den social media den Charakter eines offiziellen Kommunikationsweges der staatlichen Stelle besitzen, stellt der ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 – VerfGH 25/15, S. 19f. heraus. Dazu auch *Gundling*, ZLVR 2017, 22f.

[113] So reicht bspw. auch nicht die Selbstzuschreibung als wissenschaftlich nicht aus (BVerfGE 90, 1 (12)).

[114] *Gusy,* RuP 2017, 41. *Thieme* 2004, S. 77 spricht z.B. der Astrologie die Wissenschaftlichkeit ab (auch *Scholz*, in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn 92).

[115] BVerfGE 35, 79 (113).

[116] BVerfGE 47, 327 (367) [Hervorhebung LCG].

Grundsätzlich ist also auch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis, z.B. im Rahmen einer öffentlichen hochschulischen Veranstaltung (Lehre), durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt. Möglicherweise ist der Teil der bloßen öffentlichen Präsentation der Seminarergebnisse von diesem Schutz gedeckt.[117] Insbesondere wenn man berücksichtigt, dass diesen eine fachliche Analyse zugrunde liegt:

„Dabei haben sie [die Studierenden] untersucht, welche Lösungsansätze die Parteien in Deutschland dazu präsentieren und mit welchen Strategien sie in die Bundestagswahl im September gehen. Darüber hinaus haben sie sich mit unterschiedlichen Aspekten der Wahl und des Wählens befasst – beispielsweise mit psychologischen Faktoren, rechtlichen Grundlagen, der Geschichte der Bundestagswahl oder der sozialstrukturellen Zusammensetzung des Bundestages.“[118]

Auch die Erforschung der Programmatik und Zielsetzung einer Partei und die Verbreitung der Ergebnisse, ist (selbstverständlich) durch die Wissenschaftsfreiheit gedeckt, erschließt sich ein solche Programmatik gerade nicht umfassend lediglich aus Partei- und Wahlprogrammen.[119] Es ist ein planmäßiges Vorgehen zur Extraktion der Ausrichtung der Partei notwendig.
Allerdings kann die Veranstaltung bereits dann nicht mehr als wissenschaftlich qualifiziert werden, wenn Parteipolitiker in ihrer Funktion als Politiker_innen frei, im Rahmen der Veranstaltung mit Bezug zum Wahlkampf, in Diskussionen mit der Öffentlichkeit zu Wort kommen – dies war jedoch konstitutiver Teil der Veranstaltung (s.o. I.1.).
Der Wahlkampf ist gerade – folgt man den Ausführungen des BVerfG – eine „Situation, in welcher der politische *Meinung*skampf[120] auf das höchste intensiviert ist.“[121] Jedem sei klar, dass ein Politiker auf Veranstaltungen im Wahlkampfbezug „seine Ansicht äußert und die Zuhörer mit ihr überzeugen oder überreden will.“[122] Hier ist konzeptionell nicht mehr

---

117 Art. 5 Abs. 3 GG schützt auch die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen (siehe BVerfGE 90, 1 (12).
118 *Universität Erfurt*, Pressemitteilung Nr.: 50/2017 - 07.06.2017.
119 *Gusy*, RuP 2017, 42.
120 Zur Bedeutung des Meinungskampfes jüngst *Steinbach,* JZ 2017, 658.
121 BVerfGE 61, 1 (11) [Hervorhebung LCG].
122 BVerfGE 61, 1 (10).

gewährleistet, dass die Veranstaltung hauptsächlich der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und dem Austausch über diese dient. Es ist der wissenschaftliche Austausch hier strikt vom Meinungsaustauch zu trennen.[123] Die Veranstaltung, soweit sie eine Diskussionsveranstaltung mit Parteipolitikern war, kann daher nicht als wissenschaftliche Veranstaltung qualifiziert werden[124] – sie ist daher der Neutralitätspflicht des Staates und in der Folge der Hochschule unterworfen.

c. Einhaltung der staatlichen Neutralität?

Wahrte die Veranstaltung die Chancengleichheit und damit die Neutralität des Staates gegenüber politische Parteien? In I.1. wurde dargelegt, dass Vertreter_innen von sechs politischen Parteien eingeladen wurden, die im Wahlkreis, zu dem die Universität Erfurt zugehörig ist, anzutreten beabsichtigten. Sie zumindest haben ihre Teilnahme zugesagt. Dabei ist es unerheblich, dass mitunter andere Vertreter_innen als die Direktkandidat_innen an der Veranstaltung teilnahmen.[125] In jedem Fall deckt das Feld der teilnehmenden, eingeladenen Politiker_innen nur einen Ausschnitt der antretenden Parteien ab. Aus dem vorliegenden Material geht allerdings nicht hervor (s.o. I.1.), ob weitere Parteien, die im Wahlkreis Erfurt mit einem Direktkandidaten antreten, ebenfalls eingeladen wurden. Mit einem Direktkandidaten im Erfurter Wahlkreis tritt außerdem beispielsweise die Partei Piraten an.[126] Die Frage nach der Einladung ist aber gerade zur Beantwortung der rechtmäßigkeitsfrage relevant.

---

[123] Die Meinungsfreiheit schützt im Gegensatz zur Wissenschaftsfreiheit auch leichtfertig oder bewusst Unwahres sowie irreführende Äußerungen (siehe *Thieme* 2004, S. 77). Siehe dazu auch BVerfGE 138, 102 (119f.) oder *Steinbach*, JZ 2017, 661.

[124] Siehe dazu auch Otto, WissR 49 (2016), 146; Scholz in Maunz/Dürig GG, 79. EL Art. 5 Abs. 3, Rn. 93.

[125] Für die Kapazitätsfrage kann die Beschränkung auf Parteien, die einen Direktkandidaten aufgestellt haben relevant sein, dies ist jedoch von der tatsächlichen Entsendung durch die Partei zu trennen.

[126] Siehe zur Wahl des Direktkandidaten am 19. April 2017 unter http://piraten-erfurt.de/blog/piraten-erfurt-waehlen-direktkandidaten-fuer-wahlkreis-193-zur-bundestagswahl/; zuletzt abgerufen am 21. Juni 2017. Daneben hat auch die DKP einen Direktkandidaten für den Wahlkreis Erfurt-Weimar aufgestellt, siehe http://www.dkpt-hueringen.de/direktkandidat-markus-zieger/; zuletzt abgerufen am 21. April 2017. Die Wahlwerbung im Stadtgebiet von erfurt legt außerdem Direktkandidaten der Partei Die Partei sowie der Marxistisch-leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) nahe.

Wurden die anderen Parteien zu dieser Veranstaltung ebenfalls geladen, so kann die Neutralitätspflicht gewahrt worden sein.[127] *Andernfalls verletzte die Veranstaltung Verfassungsrecht*.
Aufgrund der Ausgestaltung als offener Basar und der geringen Zahl an Direktkandidaten, die bis zu diesem Zeitpunkt benannt waren, entfalten Kapazitätsgrenzen – die grundsätzlich eine zulässige Beschränkung der Neutralitätspflicht darstellen können[128] – hier keine Wirkung. So zeigt allein das Programm der Veranstaltung nur wenige zeitliche Doppelbelegungen (s.o. I.1.); es wären also noch Freiräume für weitere Politiker_innen gewesen.
Soweit mag dem Leser nun auch offenbar werden, dass eine Einladung der AfD und ihres Direktkandidaten rechtlich *unausweichlich* war, insbesondere bei diesem speziellen Veranstaltungsformat. Wöllte man den Auftritt der AfD in den Räumen der Hochschule vermeiden, so hätte man auch anderen politischen Parteien keinen Auftritt an dieser staatlichen Institution erlauben dürfen. Fehlende veranstaltungsbedingte Relevanz oder Akzeptanz der Programmatik der Partei, dienen jedenfalls nicht zum Ausschluss.

d. Ergebnis

Bei der Veranstaltung handelte es sich um eine staatliche, jedoch nicht um eine wissenschaftliche Veranstaltung, bei der folglich die Neutralität gegenüber politischen Parteien zu wahren war. Daher war auch, soweit andere politischen Parteien geladen wurden, eine Einladung der AfD rechtlich unausweichlich. Dennoch könnte die Veranstaltung die Neutralitätspflicht des Staates verletzt haben, denn es waren nicht alle relevanten politischen Parteien unter den angekündigten, auskunftsgebenden Gästen. Eine endgültige Einschätzung kann im Rahmen dieser Darlegungen nicht geleistet werden. Festzuhalten ist: Wurden alle für den Wahlkreis relevan-

[127] Das Thüringer Wissenschaftsministerium vertritt hierzu eine andere Auffassung (siehe LT Drs. 6/4337).
[128] Kapazitätsgrenzen als Beschränkung siehe BVerfGE 14, 121 (134f.) und *Ferreau*, DÖV 2017, 495.

ten Parteien eingeladen und haben Teilnahmemöglichkeit nur nicht wahrgenommen, war die Veranstaltung rechtmäßig, andernfalls verstieß sie gegen Verfassungsrecht.

2. Rechtmäßigkeit des Protests

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Veranstaltung konnte letztlich nicht abschließend geklärt werden. Davon unabhängig ist allerdings die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Protestes gegen die Veranstaltung. Hier kann trotz eines Inforationsdefizits eine abschließende Einschätzung getroffen werden.
Aus dem oben Dargelegten kann als relevanter Sachverhalt festgehalten werden: Der Protest der sich insbesondere gegen den AfD-Politiker Brandner richtete (Sprechchöre), aber auch gegen die Veranstaltung als solche und das hochschulische Veranstaltungsformat per se (Flugblatt; s.u. im Anhang), verhinderte zwar nicht den Fortgang einer öffentlichen, staatlichen Veranstaltung (s.o. III.1.a.), dennoch ist von einer Beeinträchtigung, von einer Störung der Veranstaltung im KIZ zu sprechen.

a. Schutz von Lehrveranstaltungen

Könnte es sich bei der Veranstaltung des 14. Juni 2017 um eine Lehrveranstaltung gehandelt haben? Zunächst gilt dazu festzuhalten, dass Lehrveranstaltungen an Hochschulen einem besonderen, gar verfassungsrechtlichen Schutz unterliegen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verpflichtet dazu, die Lehrveranstaltung nicht in unzulässiger Weise zu stören – was indes eine Störung darstellt, ist im Einzelfall zu bewerten.[129] Die Hochschullehrer_innen unterliegen hierbei zunächst dem Schutz der in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Lehrfreiheit.[130] Eine Störung von Lehrveranstaltungen ist nur mittels (Diskussions-)Beiträgen der Studierenden erlaubt möglich und geschützt – allerdings nicht grenzenlos. Es ist zumindest die erste Wortmeldung zulässig, die es ermöglicht seine Ansicht zu artikulie-

[129] So u.a. *Lindner* 2017, Rn. 163; *Thieme* 2004, Rn. 367.
[130] *Scholz* in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 104ff. i.V.m. Rn. 130, 175; *Jarass* in Jarass/Pieroth GG 2016, Art. 5, Rn. 154.

ren. Weitere Wortmeldungen sind erst dann zulässig, wenn es den Lehrenden weiter möglich ist, die gewählten oder durch die Studien- und Prüfungsordnungen vorgegebenen Lehrinhalte und -methoden zu verwirklichen.[131] In die Einschätzung im konkreten Fall ist der Ausbildungsstand der teilnehmenden Studierenden, das Wesen und die Größe der Veranstaltung sowie der Umfang des Lehrstoffes und dessen Lehrfortschritt miteinzubeziehen – höheren Semestern ist mitunter ein Mehr an Verständnis für die Materie zu attestieren und in einer anderen Weise eine Teilnahme an der Diskussion zu ermöglichen. Die Einschätzung im konkreten Einzelfall obliegt den Lehrenden.[132]
Bei der Veranstaltung am 14. Juni 2017 könnte es sich um eine für die Öffentlichkeit geöffnete Lehrveranstaltung[133] gehandelt haben somit würde aus rechtlicher Sicht der besondere Schutz aktiviert sein. In der Pressemittelung heißt es:

„Studierende der Universität Erfurt beschäftigen sich bereits seit Beginn des Sommersemesters im Studium-Fundamentale-Seminar ‚Die Qual der Bundestagswahl' mit dem Thema. Was sie gemeinsam erarbeitet haben, wollen sie am Mittwoch, 14. Juni, der Öffentlichkeit auf einem Informationsbasar vorstellen"[134]

Diese Formulierung lässt keinen endgültigen Schluss über die konkrete Qualität der Veranstaltung zu, ebenso wenig, wie die Formulierung auf der Projektseite des Seminars: „Am Mittwoch, 14. Juni, präsentieren sie [die Studierende] von 13–17 Uhr die Ergebnisse ihrer Arbeit."[135]
Offensichtlich handelte es sich nur bedingt um eine klassische, wissensvermittelnde Lehrveranstaltung, wie sie die Studierenden und Lehrende aus ihrem Hochschulalltag kennen. Wie allerdings Lehrveranstaltungen gestaltet sein können und müssen, ist wenig reguliert und damit ein weiter

---

131 Allerdings beinhaltet die Lehrfreiheit auch ein großes Maß an Methodenfreiheit (s.u.).
132 *Pieroth* 1975, S. 141ff.
133 Geläufig ist dieses hochschulische Veranstaltungsformat insbesondere durch die Ringvorlesungen (zur Öffentlichkeit siehe bspw. *Universität Erfurt*, Pressemitteilung Nr. 150/2015 - 08.12.2015, 31/2016 - 05.04.2016; 54/2017 - 13.06.2017 und zum Charakter der Lehrveranstaltung entsprechend im Veranstaltungsverzeichnis B Stu 2011 MTG#01 SS 2017 0010065 ::115995::; WS 2015 0010079 ::91386:: etc.
134 *Universität Erfurt*, Pressemitteilung Nr.: 50/2017 - 07.06.2017.
135 Siehe https://projekte.uni-erfurt.de/wahl2017/infobasar-mit-erfurter-direktkandidaten/; zuletzt abgerufen am 26. Juni 2017 (Einfügung LCG).

Spielraum eröffnet – es gibt eine große Bandbreite an Methoden und konkreten Inhalten – den Lehrenden kommt hierbei eine sehr große Freiheit zu.[136]

Relevant ist daher, ob die Veranstaltung am 14. Juni 2017 als Teil der Lehrveranstaltung vorgesehen war. Das Vorlesungsverzeichnis der Universität gibt hier erhellende Anhaltspunkte, so wird in der Veranstaltungsbeschreibung angekündigt: „Diese Ergebnisse sollen dann auch öffentlich präsentiert werden; in welcher Form dies geschieht, wird dann im Seminar gemeinsam entschieden.“[137] Deutlicher allerdings bekräftigt die Einordnung als Lehrveranstaltung die im Vorlesungs-/Veranstaltungsverzeichnis[138] angegebenen[139] Termine, darunter findet sich unter den ET (=Einzeltermine) der 14. Juni 2017 von 14 bis 20 Uhr.[140]

Noch ein weiteres Argument spricht für das Wesen der Veranstaltung als Lehrveranstaltung. Eine parteipolitische Betätigung ist auf dem Campus gemäß der Hausordnung nicht zulässig.[141] Einer solchen Betätigung gingen die geladenen Parteipolitiker_innen[142] doch offensichtlich nach, wenn sie in das Gespräch mit der Öffentlichkeit traten (s.o. IV.1.b.). Im Rahmen einer Lehrveranstaltung steht indes die Wahl der Inhalte, Form und Methoden frei – das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (hier im Besonde-

---

136 Ein Blick in § 5 B-RahmenPO der Universität Erfurt zeigt die Bandbreite möglicher Lehre und die Unbestimmtheit der Kategorienbeschreibung.

137 *Universität Erfurt*, Veranstaltungsverzeichnis, B Studium fundamentale, B Stu 2011 MTG#02 SS 2017 0010046 ::120417:

138 Die Universität nutzt derzeit auf uni-erfurt.de beide Bezeichnungen parallel. Da die Veranstaltungsart Vorlesung aktuell auf dem Rückzug ist, mag Veranstaltungsverzeichnis treffender sein.

139 Zu klären wäre über dies, ob die Räumlichkeit an die Lehrveranstaltung übergeben wurde oder eine vertragliche Nutzung gemäß II. Teil § 1 der Hausordnung vorliegt. Wäre der zweite Fall gegeben, schließt dies nicht endgültig aus, dass es sich um eine Lehrveranstaltung handelte.

140 *Universität Erfurt*, Veranstaltungsverzeichnis, B Studium fundamentale, B Stu 2011 MTG#02 SS 2017 0010046 ::120417:

141 Siehe dazu I. Teil § 6 Abs. 2 Hausordnung der Universität Erfurt.

142 I. Teil § 1 Abs. 2 S. 2 der Hausordnung der Universität Erfurt bindet neben den Mitgliedern, Angehörigen und Nutzer_innen auch alles sich auf dem Gelände der Universität sich Aufhaltenden.

ren der Lehrfreiheit) ist dabei – der deutschen Normenhierarchie entsprechend – wirkungsstärker als die Hausordnung.[143] Dass die konkrete, einzelne Veranstaltung nicht als wissenschaftlich zu klassifizieren ist (s.o. IV.1.b.), ist dabei im Ergebnis unerheblich. Die Grenzen findet die Lehrfreiheit neben der Treueklausel (Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG) in der institutionellen Ausbildungsaufgabe der Universität, aber auch in der Wissenschaftlichkeit der Lehrveranstaltung als Ganze.[144] Dies schließt allerdings nicht aus, dass ein einzelner Teil der Veranstaltung nicht den Kriterien des Wissenschaftlichen erfüllt, solange dieser nicht primär wissenschaftliche Teil der Lehrveranstaltung notwendig ist, um eine wissenschaftliche Erkenntnis zu vermitteln. Mithin ist eine solche einzelne, als solche (isoliert betrachtete) Veranstaltung innerhalb der Lehrveranstaltung, als Ausdruck der von Hochschullehrer_innen frei wählbaren Methode anzuerkennen.[145]
Der Laie könnte nun einwenden, dass auch die Neutralitätspflicht für diese Veranstaltung entgegen der Ausführungen in IV.1., durch die Lehrfreiheit ausgehebelt werden könnte. Zunächst ist dabei auf die unterschiedliche Qualität der Rechtsnormen aufmerksam zu machen:
Bei der Hausordnung der Hochschule handelt es sich lediglich um eine Satzung,[146] beim in Art. 21 Abs. 1 GG grundgelegten Neutralitätspflicht um einen Inhalt des Verfassungsrechts (s.o. III.1.). Es kollidieren mit der Lehrfreiheit und der Neutralitätspflicht zwei Güter der Verfassung. In einem solchen Fall sind beide Güter so in ein Verhältnis zu setzen, dass sie möglichst optimal Verwirklichung finden können und keines der Verfassungsgüter vollständig zurücktreten muss – also leerläuft. Men nennt dies eine praktische Konkordanz.[147]

---

143 *Scholz* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 111; *Jarass* in Jarass/Pieroth GG 2016, Art. 5, Rn. 139.

144 *Scholz* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 5 Abs. 3, Rn. 173f.; *Jarass* in Jarass/Pieroth GG 2016, Art. 5, Rn. 139.

145 Die Methodenfreiheit betont im Kontext des Neutralitätsdiskurses *Gusy*, RuP 2017, 41f.

146 Der Gesetzgeber hat durch § 3 Abs. 1 ThürHG die Thüringer Hochschulen dazu ermächtigt ihren Rechtsraum selbst durch Satzungen auszugestalten (siehe dazu auch *Blanke/Oberthür* 2016, Rn. 67f.).

147 Die praktische Konkordanz geht auf *Konrad Hesse* 1999, Rn. 72 zurück und fand in der Jurisdiktion des BVerfG Anerkennung (BVerfGE 77, 240 (255); 83, 130 (143)).

Durch die Verwirklichung der Neutralitätspflicht wird zwar die Lehrfreiheit beschränkt, allerdings können die Hochschullehrer_innen abgesehen von dieser verfassungsimmanenten Schranke, weiter Inhalte, Form und Methoden in einem weiten Maße frei wählen – insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass es sich im konkreten Fall der Veranstaltung im KIZ nur um einen kleinen Teil der Lehrveranstaltung handelte, bei dem der Rahmen der Lehrveranstaltung überdies, durch den Zugang der Öffentlichkeit, erweitert war.[148] Die Chancengleichheit kann z.B. aufgrund gegebener Kapazitätsgrenzen durch die Räumlichkeit oder das mögliche Gesamtzeitfenster innerhalb der Veranstaltung eingeschränkt werden, soweit diese Einschränkung auf einer objektiven Bemessungsgrundlage basiert.[149]
Soweit also die Qualifikation als Lehrveranstaltung von den Veranstalter_innen/dem veranstaltenden Hochschullehrer nicht intendiert war, würde sich daraus eine Unrechtmäßigkeit der Veranstaltung am 14. Juni 2017 generieren, aufgrund des Verstoßes gegen die Hausordnung der Universität Erfurt. In der Gesamtsicht ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der in Rede stehenden Veranstaltung um eine hochschulische Lehrveranstaltung handelte, die für die Öffentlichkeit geöffnet wurde. Daher ist in der Folge der Protest als unzulässig zu qualifizieren.

b. Versammlungsfreiheit in Hochschulräumen?

Anders wäre die Rechtslage zu bewerten, wenn der Lehrveranstaltungsleiter im Vorfeld und entgegen der Ankündigungen, diese Veranstaltung aus der Lehrveranstaltung herausgenommen hätte, die Veranstaltung also *explizit kein Teil* der Lehrveranstaltung war und eine Anwesenheit der Seminarteilnehmer fakultativ. In diesem Fall könnte der Protest durch die Versammlungsfreiheit gedeckt sein.

---

148 Siehe dazu die Terminübersicht unter *Universität Erfurt*, Veranstaltungsverzeichnis, B Studium fundamentale, B Stu 2011 MTG#02 SS 2017 0010046 ::120417: Der Großteil der Veranstaltung war gerade nicht für Öffentlichkeit geöffnet, über diesen kann keine Aussage getroffen werden.

149 So ist z.B. die Zeit zur Darstellung der und Werbung für die Programmatik nach Gewicht der Parteien abstufbar (BVerfGE 14, 121 (3. Ls.)).

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG/Art. 10 ThürLV[150] kommt auch den Studierenden an Hochschulen zu – allerdings weder in deren Räume noch auf deren Plätzen in unbeschränkter Weise.[151] Bei der konkreten Betrachtung ist zwischen Versammlungen unter freiem Himmel an Hochschulen (siehe dazu auch V.3.c.) und solchen in den Hochschulgebäuden, respektive Hochschulräumen, zu unterscheiden.[152]
Im konkreten Fall handelte es sich offensichtlich um eine Protestversammlung innerhalb der Räume der Hochschule (hier: KIZ). In erster Linie handelt es sich beim Grundrecht der Versammlungsfreiheit um ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Unter III.2.a. wurde mit Verweis die Grundrechtsverpflichtung des Staates herausgestellt, dass die Gewähr der Freiheit unabhängig davon ist, in welcher Organisationsform der Staat den Menschen gegenübertritt, ob direkt ersichtlich oder in einer wie auch immer verdeckten oder provokativer formuliert, verschleierten Art und Weise. Die in der Fraport-Entscheidung getroffenen Feststellungen führten letztlich dazu, dass die Versammlungsfreiheit nicht nur für öffentliche Straßen und Plätze gilt, sondern auch für „Stätten außerhalb des öffentlichen Straßenraums, an denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen.“[153] Dies wird damit begründet, dass

„[w]enn heute die Kommunikationsfunktion der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zunehmend durch weitere Foren wie Einkaufszentren, Ladenpassagen oder sonstige Begegnungsstätten ergänzt wird, […] die Versammlungsfreiheit für die Verkehrsflächen solcher Einrichtungen nicht ausgenommen werden [kann], soweit eine unmittelbare Grundrechtsbindung besteht oder Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung in Anspruch genommen werden können.“[154]

---

150 Art. 10 ThürLV unterscheidet sich von Art. 8 GG hauptsächlich in der Zuschreibung: Art. 8 GG spricht das Grundrecht allen Deutschen zu, Art. 10 ThürLV allen Bürgen – ein Ergebnis einer Kontroverse bei den Verfassungsberatungen (siehe dazu auch *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 4, 8).
151 *Krause* 1996, S. 554; *Thieme* 2004, Rn. 846.
152 *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 61; *Pieroth* 1975, S. 171, 177.
153 BVerfGE 128, 226 (252).
154 BVerfGE 128, 226 (252); Anpassungen LCG.

Allerdings ist diese Ausweitung nicht schrankenlos anzunehmen. Insbesondere eröffnet die Versammlungsfreiheit

„kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt es dem Bürger keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird.“[155]

Es ist also zu fragen, inwieweit es sich bei den Universitätsgebäuden um einen der öffentlichen Straße ähnlichen öffentlichen Kommunikationsraum handelt. Zwar findet an der Universität Erfurt keine Zugangskontrolle statt und auch die Gestaltung der Hausordnung verbietet der Öffentlichkeit während der Öffnungszeiten nicht den Zugang zu den Universitätsgebäuden,[156] allerdings konkretisiert das BVerfG die Räume, denen es eine Kommunikationsfunktion ähnlich von öffentlichen Straßen und Plätzen zuspricht, nämlich Foren wie Einkaufszentren, Ladenpassagen oder sonstige Begegnungsstätten. Es orientiert sich dabei an einem Leitbild für öffentliche Foren:

„Dieses ist dadurch charakterisiert, dass auf ihm eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht. Abzugrenzen ist dies von Stätten, die der Allgemeinheit ihren äußeren Umständen nach nur zu ganz bestimmten Zwecken zur Verfügung stehen und entsprechend ausgestaltet sind.“[157]

Ein solches Forum ist gerade im Vergleich mit Einkaufszentren oder Ladenpassagen dem KIZ (das zwar *Kommunikation*s- und Informationszentrum heißt), nicht zuzusprechen. Diesem Gebäude kommen drei Aufgaben zu, zum einen (1) als Lehr- und Tagungsgebäude (Hörsaal- und Konferenzraumgebäude) und zum anderen (2) als Sitz des Universitätsrechen- und Medienzentrums (URMZ) mit verschiedenen Servicebüros für die Universitätsmitglieder und -angehörige und PC-Pools sowie für die Nutzer nicht sichtbar (3) als weiteres Bibliotheksmagazin. Weitere Aufgaben des

---

155 BVerfGE 128, 266 (251).

156 I. Teil §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 11, 4 der Hausordnung der Universität Erfurt legen nahe, dass die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist.

157 BVerfGE 128, 226 (252).

Gebäudes sind nicht vorgesehen.[158] Insbesondere kommt dem Gebäude nicht die Aufgabe einer öffentlichen Begegnungsstätte zu.[159]
Es kann also soweit konstatiert werden, dass *keine Versammlungsfreiheit* – basierend auf der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG – für dir Räumlichkeiten des KIZ anzunehmen ist. Diese Erörterung kann allerdings nicht pauschal auf die ganze Universität übertragen werden. Es ist die Qualität des öffentlichen Forums an jedem einzelnen Gebäude neu zu prüfen – es ist daher jedes Mal neu zu fragen, ob ein öffentliches Forum ausgemacht werden kann.
Hochschulen können allerdings über Art. 8 GG hinausgehende Versammlungsrechte durch ihre Nutzungsbestimmungen einräumen.[160] Die Hausordnung der Universität Erfurt sieht in ihrem zweiten Teil die Überlassung von Räumlichkeiten für wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen vor.[161] Eine Protestversammlung fällt weder unter die Kategorie des Wissenschaftlichen, noch unter die Kategorie des Kulturellen.[162] Damit entfällt jeglicher Anspruch auf das Abhalten einer Protestversammlung.[163]
Die Protestierenden haben durch ihre Versammlung[164] im Weiteren zumindest gegen § 25 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt

---

158 Siehe dazu https://www.uni-erfurt.de/en/intranet/baumassnahmen/kiz/; zuletzt abgerufen am 27. Juni 2017.

159 Bestärkend wirkt, dass die Hausordnung lediglich eine zweckbestimmte Nutzung zulässt (I. Teil § 3 Abs. 1) und Lärm vermieden werden soll, um die hochschulische Aufgabenerfüllung nicht zu beeinträchtigen (I. Teil § 3 Abs. 2). Diese Einordnung wird auch nicht dadurch hinfällig, dass im KIZ Sitzmöglichkeiten zum Verweilen einladen.

160 *Pieroth* 1975, S. 178. *Thieme* 2004, Rn. 846 leitet aus dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen ab, dass die Hochschulen Raum für hochschulpolitische Meinungsbildung grundsätzlich zur Verfügung stellen müssen.

161 II. Teil § 1 der Hausordnung der Universität Erfurt.

162 Zum Kulturbegriff siehe *Heßelmann* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 30 Rn. 4

163 Anders ist es einzuordnen, wenn die Hochschule eine Versammlung innerhalb einer Hochschule zulässt. Diese unterliegt entsprechend dem weitreichenden Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (*Pieroth* 1975, 178f. in Bezug auf *Quilisch*). Allerdings muss Raum für hochschulpolitisches geboten werden siehe *Thieme* 2004, Rn. 846.

164 Der Begriff der Versammlung ist nicht unumstritten. Zweckmäßig ist der Versammlungsbegriff weit auszulegen (*Deutelmoser*, NVwZ 1999, 240ff.) Es ist dabei zumindest erheblich, dass mehrere Menschen zusammenkommen, durch einen gemeinsamen Zweck oder Willen innerlich verbunden, um an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Dabei können die Formen sehr vielfältig sein (*Jarass* in Jarass/Pieroth GG 2016, Art. 8, Rn. 3; *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 8 Rn. 44; *Höf-*

(GO UE) sowie gegen den I. Teil § 3 Abs. 2 der Hausordnung der Universität Erfurt verstoßen, die jegliche Störung des geordneten Universitätsbetriebes untersagt, unter anderem auch die Erzeugung von Lärm z.B. hier im Foyer, an das Büros, Hörsäle etc. angrenzen.

c. Verstoß gegen die Neutralitätspflicht?

Nachdem in III.2.b. gezeigt wurde, dass auch Mitglieder und Angehörige der Hochschule, sobald sie als Vertreter_innen der Hochschule auftreten, zur Neutralität verpflichtet sind, erscheint es möglich, dass die Protestierenden gegen die staatliche Neutralitätspflicht gegenüber politischen Parteien verstoßen haben. Im Besonderen vor dem Hintergrund, dass – trotz der weitreichenden Kritik, die auch die Lehrveranstaltung und den Studienbereich umfasste – hauptsächlich die Auftrittszeit des AfD-Politikers Brandner durch die Protestierenden gestört wurde (s.o. I.2.). Mithin ist die Neutralität damit verletzt, jedoch ist die Frage inwieweit die Protestierenden (soweit sie mit der Hochschule in Verbindung standen) der Neutralität verpflichtet gewesen wären? Können sie zur Sphäre des Staatlichen zugeordnet werden?

Dass die Abgrenzung zwischen Auftreten als Vertreter_in eines staatlichen Organs und Privatperson nicht einfach und pauschal getroffen werden kann, wurde unter III.2.b. bereits angesprochen. Es ist auch hier der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Die Protestierenden am 14. Juni 2017 im KIZ gaben sich nicht offensichtlich als Studierende der Universität Erfurt aus – die Räumlichkeiten sind, wie dargestellt, auch der Öffentlichkeit zugänglich. Durch die Präsenz und Sprechchöre kann auch keine Nutzung von staatlicher Autorität und Ressourcen angenommen werden, der bloße Rückgriff auf die Räumlichkeiten ist – insbesondere unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Öffentlichkeit der Veranstaltung – nicht ausreichend. Soweit kann keine Verletzung der Neutralitätspflicht ausgemacht werden.

---

ling in Sachs GG 2014, Art. 8, Rn. 14, 20). Die h.M. lässt dabei zwei Personen ausreichen, mitunter wird auch vertreten, dass es sich um mindestens drei (dazu *Baudewin* 2014, S. 115ff., Rn. 214ff.; *Thiel* 2016, § 18 Rn. 3, 6 oder *Gusy* 2017, S. 258, Rn. 413) oder sieben Personen handeln muss (*Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I. Rn. 66ff.; *Höfling* in Sachs GG 2014, Art. 8, Rn. 13).

Das Flugblatt, das aus der Gruppe der Protestierenden unter den Anwesenden verbreitet wurde (s.o. I.2.), verändert allerdings das Auftreten der daran Beteiligten. Hierauf zeichneten mehrere Hochschulgruppen verantwortlich.[165] Es ist daher der Status der Hochschulgruppen näher in den Blick zunehmen und die Frage zu stellen: Was sind Hochschulgruppen? Wie sind sie aus rechtlicher Sicht einzuordnen?

Eine Legaldefinition gibt es für die Figur der Hochschulgruppe nicht.[166] Die Universität Erfurt definiert in ihrem Glossar auf ihrer Internetpräsenz Hochschulgruppen wie folgt: „An der Universität Erfurt gibt es eine Vielzahl an Studierenden, die sich auch außerhalb des Studiums engagieren. Sie schließen sich meist in Hochschulgruppen zusammen.“[167] Es handelt sich also um einen Verbund von Studierenden der Hochschule – dies legt die Bezeichnung „*Hochschul*gruppe“ bereits nahe.[168] Zugleich reduziert diese Bezeichnung den Zusammenschluss nicht eo ipso nur auf Studierende, sondern erscheint dieser unproblematisch auch auf weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule ausweitbar.[169] Hochschulgruppe sind ein auf längere Zeit ausgelegter, freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die gemeinsam einen Zweck verfolgen und sind somit von der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG geschützt.[170] Treten also Hochschulgruppen auf, dann treten Mitglieder und Angehörige einer Hochschule in

---

165 Zur Zurechenbarkeit siehe bspw. die Ausführungen BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BVB 1/13, Rn. 560ff. Und dazu *Leggewie/Lichdi/Meier*, RuP 2017, 152f.

166 Weder das ThürHG, die GO UE oder die Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt regulieren Hochschulgruppen. Hochschulen können indes Regelungen zu Hochschulgruppen treffen, müssen dabei die Neutralitätspflicht wahren (*Thieme* 2004, Rn. 845).

167 https://www.uni-erfurt.de/studium/erstsemester/glossar/; zuletzt abgerufen am 28. Juni 2017.

168 Mitunter organisieren sich diese auch hochschulübergreifend (*Krüger* 1996, S. 594), allerdings ist für diese Betrachtung die Vereinigung auf Hochschul-/lokaler Ebene relevant.

169 *Thieme* 2004, Rn. 845 vertritt die Auffassung, dass Hochschulgruppen lediglich aus Studierenden zusammengesetzt sind. Dies unterminiert indes nicht die Einordnung, dass es sich bei den Mitgliedern der Hochschulgruppen um eine Vereinigungen von Hochschulmitglieder und -angehörige handelt.

170 *Scholz* in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 9 Rn. 146; darüber hinaus können diese auch den Schutz von Art. 4 Abs. 1 u. 2; 5 Abs. 1 GG genießen, siehe *Krüger* 1996, S. 594.

dieser Eigenschaft auf,[171] sie unterliegen dennoch keinem Genehmigungsvorbehalt.[172] Eine bloße Registrierung ist indes zulässig.[173] Die Universität Erfurt zeigt deren Verbundenheit mit der Hochschule durch eine Auflistung[174] und einer kurzen Vorstellung[175] der Hochschulgruppen auf der Internetpräsenz. In jedem Fall – und trotz der zum Teil erkennbaren Nähe zu politischen Parteien – verbietet sich auf dem Campus eine parteipolitische Betätigung (s.o. IV.2.a.), auch für die Hochschulgruppen, aber erwächst aus diesem Wesen auf die Notwendigkeit der Neutralität?

Dies ist ebenso wenig pauschal zu beantworten, aber zumindest dann zu bejahen, wenn Ressourcen der Hochschule oder einer ihrer Untergliederungen eingesetzt werden (Räumlichkeiten[176], Kopierer etc.), die anderen – Hochschulfremden – nicht zur Verfügung stehen. In diesem konkreten Fall der Flugblattaktion vom 14. Juni 2017 würde sich also eine Neutralitätspflicht ergeben, wenn die Flugblätter nicht privat gedruckt wurden, sondern über die Infrastruktur der Universität, soweit keine Nutzungsgebühr dafür privat aufgebracht wurde.[177] Diese Konstellation – also sobald

---

171 *Thieme* 2004, Rn. 845 befürwortet die besondere rechtliche Verpflichtung, wenn Hochschulgruppen an Hochschulen wirken.

172 An Schulen wird mitunter ein Genehmigungsvorbehalten für Vereinigungen als gerechtfertigt angesehen (*von Münch,* Bonner Kommentar, Art. 9 Rdnr. 99). Mitunter wird dies auch für Hochschulen bejaht (Positionen dargestellt bei *Pieroth* 1975, S. 161f.) Dies ist für Hochschulen nicht anzunehmen (*Scholz* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 9, Rn. 146; a.A, *Pieroth* 1975, S. 162f.). Allerdings kommt Hochschulen das Recht Vereinigungen nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 2 GG zu verbieten (*Scholz* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 9, Rn. 146; a.A, *Pieroth* 1975, S. 162f. Er verortet die Verbotsbefugnis beim Innenministerium.).

173 Ein hochschulisches Vereinigungs-/Hochschulgruppenregister stellt keine unzulässige Begrenzung der Vereinigungsfreiheit dar, siehe *Pieroth* 1975, S. 164ff.

174 https://www.uni-erfurt.de/campus/hochschulgruppen/; zuletzt abgerufen am 28. Juni 2017.

175 Siehe bspw. https://www.uni-erfurt.de/campus/hochschulgruppen/politik-wirtschaft/; zuletzt abgerufen am 28. Juni 2017.

176 Gemäß II. Teil § 2 Abs. 1 der Hausordnung haben Hochschulgruppen einen Anspruch auf Überlassung von Hochschulräumen,

177 Als der Autor in einer Hochschulgruppe aktiv war, war es gewöhnlich, dass Hochschulgruppen ihre Kopien unentgeltlich im Büro des Studierendenrates anfertigen durften. In diesem Fall (der Studierendenrat ist Organ der verfassten Studierendenschaft, einer rechtsfähigen Teilkörperschaft der Hochschule; siehe § 72 Abs. 1 ThürHG (§ 22 GO UE) i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt) wäre die Neutralitätspflicht verletzt.

Ressourcen der staatlichen Sphäre (hier: Studierendenschaft) eingesetzt wurden – würde zu einer Verletzung der Neutralitätspflicht führen.

d. Notwendigkeit des Einschreitens?

In der Folge stellt sich die Frage, inwieweit eine Unterbindung des Protestes geboten gewesen wäre, gerade wenn man beachtet, dass die vorhergehenden Ausführungen zeigten, dass der Protest in jedem Fall unrechtmäßig war. Ist dies zu bejahen, ist weiter zu zeigen, wer dazu berechtigt, respektive verpflichtet, gewesen wäre.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Wahrung der Ordnung und damit auch des Hausrechts an Hochschulen zunächst den Leiter_innen – also den Präsident_innen – zukommt.[178] Es gehört zu den explizit rechtlich vorgesehenen Aufgaben dieser Position (§ 28 Abs. 2 ThürHG). Das Hausrecht sichert den Hausfrieden und damit den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorlesungs-, Studien-, Prüfungs- und Benutzungsbetriebes sowie des Verwaltungsganges.[179] Mittels Hausrecht können sich störend verhaltende Menschen verwiesen werden.[180] Selbstverständlich gilt beim Hausrecht, das gewohnheitsrechtlich schon vor der Zeit des GG bestand, heute das verfassungsrechtlich garantierte Übermaßverbot.[181]

Den Hochschullehrer_innen kommt über ihre Lehrfreiheit gegenüber der Hochschule der Anspruch zu, dass ihre Lehrveranstaltungen störungsfrei ablaufen. Die Hochschule hat also dafür zu sorgen, dass Störungen beseitigt werden.[182] Hierbei ist – bevor ein Hausverweis[183] ausgesprochen wird – auf mildere Mittel zurückzugreifen und die Störer_innen anzuweisen,

---

178 Dieses wäre bereits ohne gesonderte Ermächtigung anzunehmen (*Tettinger* WissR 16 (1983), 225f.).

179 *Krause* 1996, S. 566f.

180 *Tettinger*, WissR 16 (1983), S. 228f.; *Thieme* 2004, Rn. 370.

181 Siehe dazu *Tettinger*, WissR 16 (1983), S. 227ff., 230.

182 So u.a. *Jarass* in Jarass/Pieroth GG 2016, Rn. 154.

183 Beim Hausverweis handelt es sich um einen Verwaltungsakt (siehe *Tettinger*, WissR 16 (1983), 230f.). Entsprechend ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 Abs. 1 VwGO).

die Störung zu unterlassen.[184] Letztlich kann die Hausverweisung – mangels eigener Ordnungskräfte – auch unter der *Hinzuziehung der Polizei* erreicht werden.[185]

Diesen Weg, das Recht auf einen störungsfreien Ablauf in Anspruch zu nehmen, wollte der Leiter der Veranstaltung Professor Brodocz explizit nicht gehen (s.o. I.2.).

Könnte darüber hinaus aber eine – dem Willen des Hochschullehrers entgegenlaufende – Verpflichtung bestanden haben, dieses Recht einzufordern?

Auch den Studierenden einer Hochschule kommt das Recht zu, dass ihre Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß und störungsfrei abgehalten werden. Da sich in dem Fall einer stark beeinträchtigenden Störung das Ermessen der Hochschullehrer_innen auf die Störungsbeseitigung reduziert, ist diese anzustreben und deren Vollzug herbeizuführen – es besteht eine Verpflichtung zur Beseitigung der Störung.[186]

Wie in I.2. erwähnt, wurde der zuständige Hochschullehrer darauf angesprochen, er solle störungsbeseitigend auf das Geschehen einwirken. Es ist leider nicht bekannt, von wem diese Bitte ausging – es ist nur bekannt, dass sie nicht von den Politiker_innen ausging. Wenn sie allerdings von Seiten der Studierenden artikuliert wurde, die diese Lehrveranstaltung belegt hatten, so hätte der verantwortliche Hochschullehrer entsprechend handeln müssen. Ging die Bitte von anderen aus, so hätte die Handlungspflicht aus dem Grund der Gewährung störungsfreier Lehre nicht bestanden. Der grundsätzlich ebenfalls mögliche Abbruch der Veranstaltung[187]

---

184 *Tettinger*, WissR 16 (1983), 239.

185 Das Thüringer Polizei- und Ordnungsrecht sieht für diesen Fall gar den Einsatz der Polizei vor. § 2 Abs. 1 S. 1 ThürPAG weist der Polizei die Aufgabe zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die notwendigen Legaldefinitionen steuert das ThürOBG hinzu. § 54 Nr. 1 ThürOBG stellt fest, dass die Unverletzlichkeit staatlicher Veranstaltungen (in diesem konkreten Fall s.o. IV.1.a.) zum Wesen der öffentlichen Sicherheit gehört. Ist ein Schaden für die öffentliche Sicherheit absehbar besteht eine „konkrete Gefahr" i.S.d. § 54 Nr. 3 a) ThürOBG, zu deren Beseitigung die Polizei ermächtigt ist. Die Hinzuziehung der Polizei bejahen auch *Lindner* 2017, Rn. 163, Fn. 343; *Thieme* 2004, Rn. 370.

186 *Lindner* 2017, Rn. 163, beachte dort auch Fn. 343. Auch *Thieme* 2004, Rn. 370: OVG Berlin, WissR 8 (1975), 183; OVG Saarlouis WissR 5 (1972), 87.

187 Bspw. *Thieme* 2004, Rn. 370.

wäre im Fall der Veranstaltung vom 14. Juni 2017 nicht in Frage gekommen, da hier ein tiefergreifenderer Verstoß gegen die Neutralitätspflicht hervorgerufen worden wäre.[188]

Es ist weitergehend zu fragen, ob eine Verpflichtung zum Einschreiten aufgrund der Gewährung der Chancengleichheit gegenüber politischen Parteien bestanden hätte. Entfaltete die Neutralitätspflicht des Staates eine Pflicht zu Störungsbeseitigung oder wirkt ein Unterlassen als Neutralitätsverletzung?

Zwar gehört es zum Wesen der freien politischen Willensbildung, dass politische Parteien sich unterschiedlich Gehör und Geltung verschaffen, zugleich darf eine Ungleichbehandlung der einen Partei gegenüber der anderen nicht von staatlicher Seite ausgehen. Bei der Ermittlung inwieweit der Staat diskriminierend (respektive begünstigend) eingegriffen hat, sind die tatsächlichen Auswirkungen erheblich.[189] In diesem Einzelfall ist konkret herauszustellen, ob das bewusste Nichteingreifen einen ungerechtfertigten Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG (s.o. II.1.) darstellt. Betrachtet man nochmals die Konzeption der Veranstaltung (s.o. I.1.), so wird deutlich, dass die Parteipolitiker zu unterschiedlichen Zeiten die Veranstaltung besuchten. Eine Veranstaltung, die als Basar angelegt ist, nimmt konzeptionell in Kauf, dass der Besucherstrom und der von den Besuchern ausgehende Lärmpegel eine unterschiedliche akustische Reichweite der Politikeraussagen erzeugt. Dies ist ohne Frage hinzunehmen. Betrachtet man das vom AfD-Politiker Brandner in den Umlauf gebrachte Foto, wird deutlich, dass Menschen, die in seinem direkten Umfeld gestanden haben, seinen Worten vermutlich folgen konnten.[190] Soweit könnte man zwar eine Beeinträchtigung konstatieren, aber *keinen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht* – alle Parteipolitiker konnten sich gegenüber einem daran interessierten Kreis artikulieren.

---

[188] Die zu garantierende Chancengleichheit (s.o. II.1.) wäre tiefergehend verletzt worden, da noch Vertreter anderer Parteien nach dem AfD-Politiker Brandner vorgesehen gewesen wären (s.o. I.1.).

[189] *Pieroth* in Jaras/Pieroth GG 2016, Art. 21 Rn. 16a, 19.

[190] Siehe https://www.Facebook.com/photo.php?fbid=738553076324832; zuletzt abgerufen am 20. Juni 2017

Allerdings ist davon auszugehen, dass die Plätze begrenzt waren, von denen man den Worten des Politikers unter dem Eindruck des Protestes folgen konnte. Sollte also die angesprochene Bitte (gegen den Protest vorzugehen) von jemanden gekommen sein, der den Worten des AfD-Politikers folgen wollte, dies aber, bedingt durch den Lärmeintrag des Protestes, nicht konnte, dann hätte dies ebenfalls, zur Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit, *ein Eingreifen notwendig* gemacht, beruht die augenscheinliche Chancendifferenz auch auf dem gewählten Veranstaltungsformat.
Abschließend ist festzustellen, dass es Anhaltspunkte gibt, dass der Protest – notfalls auch mit Einsatz der Polizei – hätte unterbunden werden müssen. Endgültig kann aber, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen, keine Antwort gegeben werden.

e. Ergebnis

Es wurde in den vorausgehenden Darlegungen herausgestellt, dass der gegen den Auftritt des AfD-Politikers und das Lehrveranstaltungsformat gerichtete *Protest in jedem Fall unzulässig war*. Sollte es sich um eine Lehrveranstaltung gehandelt haben, was nach den äußeren Umständen sehr wahrscheinlich erscheint, genießt diese einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. In jedem Fall konnten sich die Protestierenden am 14. Juni 2017 im KIZ auch nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen, vielmehr verstießen sie durch ihren Protest gegen die Grundordnung sowie gegen die Hausordnung der Hochschule.
Inwieweit der Protest als solcher die verfassungsrechtlich verbürgte Neutralitätspflicht verletzte, ist abhängig davon, wo und mit welchen Mitteln die Flugblätter hergestellt wurden.
Soweit es sich bei der Veranstaltung am 14. Juni 2017 auch um den Teil einer Lehrveranstaltung gehandelt hat und die Bitte zur Unterbindung der Störung von Seiten der Studierenden kam, die diese Lehrveranstaltung belegt hatten, wäre der Lehrende und in der Folge die Hausrechtsausübenden dazu verpflichtet gewesen, die Störung der Veranstaltung zu beseitigen. Ebenso hätte diese Verpflichtung bestanden, wenn jemand, der diese Veranstaltung besuchte, aufgrund des Protestes gegen den eigenen Willen

nicht in der Lage gewesen war, den Worten des AfD-Politikers Brandner zu folgen.

V. Abgrenzung zum Fall Gauland 2015

In den Diskussionen zur Veranstaltung am 14. Juni 2017 wurde immer wieder der Vergleich zur Veranstaltung mit dem AfD-Politiker *Alexander Gauland* am 23. Januar 2015 an der Universität Erfurt gezogen. Eine Veranstaltung, die an der Universität sowie über diesen Kreis hinausgehend, ähnlich viel Aufsehen erregte, wenn gar nicht noch mehr. Allerdings unterscheiden sich beide Veranstaltungen fundamental.[191]
Die notwendige Differenzierung zwischen den beiden Veranstaltungen konnte in den Diskussionen nicht ausreichend vermittelt werden und es erscheint daher unausweichlich hier erneut darzustellen, welches Wesen die Veranstaltung im Januar 2015 aufwies (2.).
Ob es eine Unterscheidung in der Zulässigkeit des Protestes gab, wird im Anschluss illustriert (3.). In jedem Fall dienen die Darlegungen dazu, einen anderen Aspekt des hochschulischen Umgangs mit extremen Parteien einzuordnen. Zugleich zeigen sie Möglichkeiten und Grenzen des zulässigen Protestes auf.

1. Das Ereignis

Den kurzen Aufenthaltszeiten an den Universitäten ist es geschuldet, dass ein nicht unerheblicher Teil der aktuellen Studierenden die Ereignisse nicht selbst erlebt haben, sie höchstens aus den Erzählungen oder der Presse kennen. Was hat sich dabei zugetragen? Alexander Gauland war an diesem Freitag im Januar 2015 einer Einladung der frischgegründeten AfD-nahen ‚Campus Alternative' unter ihrem Sprecher *Konstantin*

[191] Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Autor am 23. Januar 2015 ebenfalls als störend Applaudierender im Hörsaal anwesend war, nicht aber in dieser Eigenschaft am 14. Juni 2017. Diese unterschiedliche Handlungsweise soll kein Ausdruck der Änderung seiner Einstellung zur politischen Partei der AfD darstellen. Daher ist es dem Autor allerdings möglich, kleinere Vervollständigungen der Presseberichterstattung vorzunehmen. Dieser Beitrag wird indes nicht auf die politiktheoretische Kritik an der Handlungsweise eingehen.

Steinitz[192] gefolgt[193] und sollte im Hörsaal 6 des Lehrgebäudes 2 der Universität einen Fachvortrag – eine (primär) parteipolitische Betätigung ist mit der Hausordnung der Universität unvereinbar (s.o. IV.2.a) – zum Thema ‚Kalter Krieg 2.0'[194] halten und dabei dem Publikum das Verhältnis zu Russland erörtern. Da der geladene Redner nicht zu Wort kam, ist für die Einschätzung uneingeschränkt anzunehmen, dass ein Fachreferat und keine parteipolitische Veranstaltung geplant war.[195] Zuvor war der Vortrag kurzfristig vom Audimax der Universität aufgrund einer bautechnischen Sperrung des Audimax-Gebäudes,[196] in den deutlich kleineren Hörsaal 6 verlegt worden.[197]

Im direkten Vorfeld der Veranstaltung der „Campus Alternative" wurde in einem der benachbarten Räumen eine, von mehreren hochschulnahen Initiativen, organisierte Diskussionsveranstaltung zu Rechtspopulismus unter dem Titel ‚Argumente statt Angst' abgehalten. Deren Besucher wechselten nach der Veranstaltung zu der geplanten Vortragsveranstaltung von

---

192 Der Erfurter Student Steinitz trat nicht nur damals medial in Erscheinung (*Otto*: „Bis(s) zum Staatsanwalt: Trubel um AfD-Veranstaltung in Erfurt nun Fall für Justiz", Artikel in der Thüringer Landeszeitung (TLZ) vom 27. Januar 2015; http://www.tlz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Bis-s-zum-Staatsanwalt-Trubel-um-AfD-Veranstaltung-in-Erfurt-nun-Fall-fuer-Jus-1788504578; zuletzt abgerufen am 27. Juni 2017).) sondern auch nochmals 2017, als er als Aussteiger von Zeit-Campus portraitiert wurde (*Jacobs*: „AfD. Der Aussteiger" Artikel auf zeit.de (http://www.zeit.de/campus/2017-02/afd-aussteiger-fluechtlingspolitik-angela-merkel-cdu/komplettansicht; zuletzt abgerufen am 27. Juni 2017). Dort stellt er sich als Veranstalter dar und zeigt auch seine Positionen auf, die er innerhalb der AfD innehatte.

193 *Schauka*: „AfD-Veranstaltung an Erfurter Uni endet mit Polizeieinsatz", Artikel der Thüringer Allgemeinen (TA) vom 24. Januar 2015 (http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/blaulicht/detail/-/specific/AfD-Veranstaltung-an-Erfurter-Uni-endet-mit-Polizeieinsatz-163061648; zuletzt abgerufen am 24. Juni 2017).

194 *Winter*: „Kanoniere von Erfurt", Artikel des Spiegels vom 30/2015 vom 18. Juli 2015 (http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-136751567.html; zuletzt abgerufen am 24. Juni 2017).

195 Andernfalls hätte man eine Einordnung anhand des Gesagten vornehmen können.

196 Diese hält bis dato an (Stand 27. Juni 2017; erst zum Sommersester 2017 wurden die Seminarräume im Audimax wieder freigegeben).

197 „AfD-Vize Gauland in Erfurt: Ausfall wegen Beifall", Artikel auf localtimes-erfurt.de; ohne Datum, wohl 23./24. Januar 2015 (http://localtimes-erfurt.de/afd-vize-gauland-in-erfurt-ausfall-wegen-beifall/; zuletzt abgerufen am 25. Juni 2017).

Alexander Gauland.[198] Der Hörsaal 6 war fast vollständig besetzt. Der Zugang zum Hörsaal wurde durch eigenes Sicherheitspersonal der Veranstalter_innen kontrolliert.[199]

Die Veranstaltung konnte zunächst ordnungsgemäß begonnen werden. Was dann passierte, wurde mitunter als ‚Tumult'[200], „massive akustische Störungen"[201] o.ä. beschrieben.

Am Beginn der Veranstaltung stand ein am Flügel vorgetragenes Musikstück. Nach dessen Ende brandete ein Applaus der Zuhörer_innen auf, der nicht nachließ. Es mischten sich zudem Zugabe-Rufe mit hinzu. Am Ende der Ereignisse im Hörsaal waren auch ‚Haut ab!'-Rufe zu vernehmen.[202] Außerdem versammelte sich vor dem Zugang zum Hörsaal sowie vor dessen Fenstern weitere Menschen, die ihren Protest bisweilen lautstark bekundeten.[203] Von einem Sturm des Hörsaals zu sprechen (wie die BILD) ist allerdings übertrieben.[204] Am Ende wurde Alexander Gauland unter umfangreichem Polizeischutz aus dem Hörsaal und vom Campusgelände begleitet.[205]

Die Veranstaltung bildete den Auftakt ähnlicher Aktionen an deutschen Hochschulen.[206] Auch die Erfurter Veranstaltung kam nicht ohne verletze Menschen – und damit erhöhtem Aufsehen – aus. Eine Studierende wurde im Rahmen der Veranstaltung von der AfD-Politikerin *Wiebke Mushal*, MdL, gebissen. Letztere bestritt dies vehement.[207] Allerdings verlief die Anzeige und die damit einhergehenden Ermittlungen – wie das Magazin Der Spiegel dies bezeichnete – im Sande.[208]

---

198 Siehe Artikel auf localtimes-erfurt.de, 23./24. Januar 2015.

199 *Otto*, TLZ, 27. Juni 2015.

200 *Schütze*: „Tumult an Universität in Erfurt: AfD-Abgeordnete soll Gegendemonstrantin gebissen haben", Artikel in der Ostthüringer Zeitung (OTZ) vom 26. Januar 2015 (

201 *Schauka*, TA, 24. Januar 2015.

202 Siehe Artikel auf localtimes-erfurt.de, 23./24. Januar 2015.

203 *Schauka*, TA, 24. Januar 2015.

204 „Studenten stürmen Veranstaltung mit AfD-Politiker", Nachrift auf BILD vom 23. Januar 2015 (http://www.bild.de/bildlive/2015/21-afd-stoerung-39476024.bild.html; zuletzt abgerufen am 26. Januar 2017).

205 Siehe Artikel auf localtimes-erfurt.de, 23./24. Januar 2015.

206 Siehe timeline bei *Pauli*: „Die AfD an deutschen Unis Dilemma der Meinungsfreiheit", Artikel in der tageszeitung (TAZ) vom 2. Februar 2017 (http://www.taz.de/!5377591/; zuletzt abgerufen am 26. Juni 2017).

207 *Otto*, TLZ, 27. Januar 2015.

208 *Winter*, Der Spiegel 30/2015.

In jedem Fall war diese Veranstaltung und die Ereignisse in deren Umfeld mindestens ebenso lange Teil der Diskussionen im Universitätsleben der Erfurter Universität, wie die unter I.1. beschriebenen Ereignisse und brannte sich in das Gedächtnis ihrer Mitglieder und Angehörigen ein.

2. Zulässigkeit der Veranstaltung

Zeigte sich, dass die Veranstaltung ‚Qual der Wahl' 2017 möglicherweise durch ihre Konzeption den Rahmen des Rechtmäßigen verlassen hat, ist auf die Unterschiede der in V.1. beschrieben Veranstaltung aufmerksam zu machen. Dabei ist zunächst für die weitere Einordnung zentral, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Veranstaltung *nicht* um eine staatliche Veranstaltung handelte. In diesem Fall und im Gegensatz zu der Veranstaltung am 14. Juni 2017, waren nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule – in ihrer Funktion als solche – Veranstalter_innen, sondern die ‚Campus Alternative'. Bei der ‚Campus Alternative' handelte es sich um eine Hochschulgruppe. Hochschulgruppen wurden unter IV.2.c. als eine spezielle Organisation, eine Vereinigung von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule beschrieben. Sie haben sich aufgrund eines gemeinsamen Interesses zusammengeschlossen und treten als organsierte Vertreter_innen ihres Interesses auf. Berechtigt mag nun der Laie fragen, wo nun der Unterschied zum IV.2.c. möglicherweise rechtswidrigen Handeln liegt. Der Unterschied ist in den Veranstalter_innen und die sich daraus generierenden Rechte und Pflichten auszumachen.
Beim unter I. beschriebenen Ereignis handelte es sich wie in IV.1.a. dargelegt um eine staatliche Veranstaltung, da eine staatliche Körperschaft offiziell dazu eingeladen hat und diese damit mittelbar als Veranstaltende auftritt (siehe u.a. Plakat und Pressemitteilung) – im konkreten Fall oben (s.o. I.) die Universität Erfurt (diese Qualifikation wäre allerdings schon gegeben, wenn es sich lediglich um eine der Teilkörperschaften der Hochschule handelt, so die Fakultäten oder die Studierendenschaft[209]). Einen

[209] Hochschulen und die unter diesen befindlichen Teilkörperschaften, sind trotz ihrer Fähigkeit Grundrechte einzuklagen, Einrichtungen des Staates (BVerfGE 15, 256 (262)). Analog ist dies aufgrund ihres Körperschaftsstatus auch für die verfasste Studierendenschaft anzunehmen. Zwar gibt es mit den Religionsgemeinschaften eine Ausnahme der Körperschaft des öffentlichen Rechts, die keinen Teil der mittelbaren Staatsverwaltung

dementsprechenden Status kann man den Hochschulgruppen jedoch nicht zusprechen.
Darüber hinaus wurde auch nicht über entsprechende, der Hochschule oder ihrer Untergliederungen vorbehaltene Kanäle Werbung für die Veranstaltung weiterverbreitet (z.B. via Pressemitteilung der Hochschule[210]) oder anderweitig zur Bekanntheit der Veranstaltung beigetragen – die Hochschule oder ihre körperschaftlichen Untergliederungen haben sich die Veranstaltung nicht durch entsprechendes Handeln zu eigen gemacht.[211] Es ist die Veranstaltung als eine private Veranstaltung in den Räumen einer staatlichen Einrichtung (s.o. III.2.a.) zu behandeln.
Die Universität kann – soweit es sich um wissenschaftliche oder kulturelle Veranstaltungen handelt – Räume an studentische Interessengruppen überlassen.[212] Durch die Überlassung der Räumlichkeit ändert sich nicht der Status der Veranstaltung, der Rahmen der Hochschule bedingt jedoch den besonderen Rechtsrahmen der an Thüringer Hochschulen herrscht – so kann die rechtsfähige Körperschaft die Nutzung, legitimiert durch und unter Wahrung höherrangigeren Rechts, per Satzung reglementieren.[213]
Die Hausordnung der Universität Erfurt sieht so beispielsweise vor, dass die Nutzer_innen[214] keine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufenden Ziele verfolgen dürfen. Es obliegt den Nutzer_innen für Sicherheit und Ordnung zu sorgen – soweit ist auch der Einsatz des Sicherheitsdienstes durch die „Campus-Alternative“ nicht zu kritisieren[215] –, jedoch lediglich solange sie dazu tatsächlich in der Lage sind, andernfalls

---

darstellt, ein ähnlicher Sonderfall ist allerdings für die verfasste Studierendenschaft nicht anzunehmen (siehe zum Sonderfall der kirchlichen Körperschaften (*Quaas*, NVwZ 2009, 1401).

210 Siehe dazu Archiv der Pressemitteilungen der Universität Erfurt 2015 (https://www.uni-erfurt.de/uni/einrichtungen/presse/pressemitteilungen/2015/; zuletzt abgerufen am 25. Juni 2017).

211 Dazu entsprechend ThürVerfGH, Urt. v. 08.06.2016 – VerfGH 25/15, S. 19f. Die Verbreitung von Informationen kann eine Änderung der Zuordnung staatlich/privat bewirken.

212 Siehe dazu II. Teil § 1 Abs. 1 u. 2 Kat. I c) der Hausordnung der Universität Erfurt.

213 So z.B. durch die Hausordnung. Hier gilt II. Teil § 3 besonderer Beachtung.

214 Hierbei kommt es selbstverständlich auf die Veranstaltenden an.

215 Nach *Otto*, TLZ, 27. Januar 2015 kritisierte der Universitätspräsident *Walter Bauer-Wabnegg* den Einsatz von fremden Sicherheitspersonal auf dem Campus (Bei Campusfesten, auch der Fachschaften, ist das mittlerweile Normalität).

ist es den Präsident_innen und den Kanzler_innen zugewiesen die Veranstaltung, zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung – aufzulösen.[216]
Es sind soweit keine Gründe erkennbar, die eine Zulässigkeit der Veranstaltung eines Fachvortrages – der sich eventuell, wenngleich unwahrscheinlich, auch unter das Attribut wissenschaftlich, aber zumindest unter das Attribut kulturell subsumieren lässt[217] – infrage stellen. Da es sich um eine Veranstaltung einer studentischen Interessensgemeinschaft handelte, ist darüber hinaus – bei der derzeit rechtlichen Ausgestaltung[218] – auch kein Spielraum für die Hochschule auszumachen, solchen Veranstaltungen einen Raum zu versagen.[219] Die Hochschule musste der ‚Campus-Alternative' einen Raum zuweisen.

3. Zulässigkeit des Protests

Wie allerdings verhält es sich mit der Rechtmäßigkeit des massiven Protestes? Musste der Protest gegen die staatliche Veranstaltung vom 14. Juni 2017 als rechtswidrig eingeordnet werden (s.o. IV.2.), ist nun in der Folge er Protest gegen diese Veranstaltung näher in den Blick zu nehmen. Dieser trat am 23. Januar 2015 in drei unterschiedlichen Erscheinungsformen auf. Zum einen ist der Protest im Hörsaal zu betrachten (a.), zum anderen ist der Protest vor dem Hörsaal (b.) sowie der im Freien – vor dem Lehrgebäude – einzuordnen (c.). Alle drei Situationen unterfallen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen. Dass diese auf den ersten Blick ähnlich er-

---

216 Siehe II. Teil § 3 Abs. 3 u. 4 der Hausordnung der Universität Erfurt.

217 Zum Kulturbegriff siehe *Heßelmann* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 30 Rn. 4; zur Wissenschaft s.o. IV.1.b.

218 Es besteht keine verfassungsrechtliche Pflicht die Zuweisung von Räumen außerhalb der gesetzlich und verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben der Hochschule, insbesondere nicht aus Art. 8 GG; sobald entsprechende Zuweisungen allerdings zugelassen werden Könnte ein Anspruch aus Art. 3 GG entstehen (siehe dazu *Pieroth* 1975, S. 77).

219 Handelt es um Veranstaltungen der Kat. I so normiert die Hausordnung: „Die Zuweisung von Räumen für Veranstaltungen der Kategorie I erfolgt durch die für die Raumkoordinierung zuständige Stelle in der Abteilung Studium und Lehre." (II. Teil § 2 Abs. 1 der Hausordnung) Es ist also ein Raum zuzuweisen, solange keine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit gegeben ist (II. Teil § 2 Abs. 6 der Hausordnung).

scheinenden Situationen unterschiedlichen rechtlichen Bewertungsvoraussetzungen unterliegen, stieß in der Auseinandersetzung an der Universität nicht selten auf Unverständnis.

a. Protest im Hörsaal

Aufgrund des andauernden Applaudierens – offensichtlich eine Form des Protests – war ein ordnungsgemäßer Ablauf der geplanten Vortragsveranstaltung nicht möglich. In jedem Fall handelt es sich um Protesttätigkeit innerhalb eines geschlossenen Raumes.[220] Allerdings genießen nur zugelassene Versammlungen innerhalb der Hochschulräume die Freiheitsgarantien des Art. 8 Abs. 1 GG; durch das Umfunktionieren anderer Veranstaltungen zu einer (Protest-)Versammlung[221] kann nicht der Schutz der grundgesetzlichen Versammlungsfreiheit aktiviert werden.[222]

Der Hörsaal war durch die Universität zur Abhaltung eines von einer studentischen Interessengemeinschaft organisierten Fachvortrages überlassen, nicht für eine Versammlung.[223] Diese studentische Interessengemeinschaft regulierte auch den Zugang (s.o. V.1 u. 2.). Die Veranstalter_innen haben im Rahmen der Veranstaltung für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Gelingt ihnen das nicht, obliegt es der Leitung der Hochschule die Veranstaltung aufzulösen.[224] Der Einsatz von Gewalt zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist indes weder den Veranstalter_innen, noch der Hochschulleitung direkt und selbstständig gestattet.[225] Es steht der Hochschulleitung, als Inhaber des Hausrechts allerdings frei, Polizeikräfte hinzuzuziehen, um den zuvor zu erteilenden Verweis von Störer_innen durchzusetzen (s.o. IV.2.d.).[226]

---

220 Abgrenzung bei *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 8, Rn. 133f.

221 Legt man den Versammlungsbegriff an, nachdem die Versammelten durch einen gemeinsamen Zweck oder Willen verbunden sein müssen (s.o. IV.2.b.), so waren die Menschen im Hörsaal in mindestens zwei Versammlungen zu unterteilen.

222 *Pieroth* 1975, S. 178f.

223 Annahme des Verfassers.

224 II. Teil § 3 Abs. 3 u. 4 Hausordnung der Universität Erfurt.

225 *Thieme* 2004, Rn. 370. *Tettinger*, WissR 16 (1983), S. 231 führt dies auf den Mangel eigener Vollzugskräfte zurück.

226 Zwar kommt den Veranstalter_innen bei Versammlungen (unter dem freien Himmel in geschlossenen Räumen) die Ordnungsgewalt zu, allerdings obliegt der Ausschluss von Teilnehmer_innen (unter Zwang) nur der Polizei. In geschlossenen Räumen stützt sich

Am Ende wurde die Veranstaltung, im Beisein des Präsidenten der Hochschule, durch die Veranstalter_innen aufgelöst. Die hinzugezogenen Polizeikräfte sollten augenscheinlich weniger die Veranstaltung auflösen, als vielmehr den Referenten beim Verlassen des Hörsaales schützen.
Aus öffentlich-rechtlicher Sicht erscheint kein rechtswidriges Verhalten vorzuliegen, eine möglicherweise privatrechtlich-vertragliche Verbundenheit zwischen den Teilnehmer_innen und den Veranstalter_innen, die zivilrechtliche Ansprüche begründen könnte, ist augenscheinlich ebenfalls nicht gegeben. Allenfalls könnte von einzelnen Teilnehmer_innen ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen. Ein solches ist für die hier zu treffende Einordnung irrelevant, allerdings auch nicht ersichtlich.

b. Protest vor dem Hörsaal

Da nicht alle Interessierten (respektive Protestierwilligen) Platz im Hörsaal fanden, bildete sich zunächst auch vor dem Hörsaal eine Ansammlung[227] von Menschen. Aus dieser heraus taten manche Wartenden ihren Unmut kund – sowohl gegen den verwehrten Einlass, als auch gegen die Veranstaltung allgemein.
Den Ausführungen unter IV.2.b. folgend, ist zunächst zu feststellen, dass es sich beim potentiellen Versammlungsplatz nicht um ein öffentliches Kommunikationsforum handelt. Dies ist beim Schauplatz, dem Lehrgebäude 2 der Universität, schon deshalb abzulehnen, da es sich um ein reines Büro- und Lehrgebäude handelt. Entsprechend kommt den Menschen die sich darin aufhalten – ganz entsprechend wie unter IV.2.b. dargestellt – die Pflicht zu, die Störung des Hochschulbetriebes zu vermeiden, insbesondere ist Lärm zu vermeiden. In der Regel wird dieses Lehrgebäude nur zu den universitären Zwecken der Forschung und Lehre sowie ausnahmsweise zu kulturellen Veranstaltungen betreten.
Soweit die dort versammelten Menschen den Einlass zu einer Veranstaltung begehrten, die ordnungsgemäß im Lehrgebäude abgehalten werden sollte, ist ihnen der Aufenthalt vor den entsprechenden Räumlichkeiten

---

der Verweis auf das Hausrecht und unter freiem Himmel auf den polizeilichen Platzverweis. (*Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 373f., Rn. 7).

227 *An*sammlungen unterscheiden sich von *Ver*sammlungen dadurch, dass die dort vorzufindenden Mensen zwar den individuell gleichen, nicht aber einen gemeinsamen Zweck verfolgen (*Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I. Rn. 69ff.).

nicht zu beanstanden. Dass in Ansammlungen von Menschen der Lärmpegel höher ist, als bei sich vereinzelt aufhaltenden Menschen ist eine Binsenweisheit, ebenso, dass man bei zunehmender Anzahl der dort befindlichen Menschen ein weiteres Ansteigen erwarten kann. Die Ansammlung von Menschen und das Ansteigend es Lärmpegels ist nicht per se unzulässig. Sollte allerdings der Hochschulbetrieb dadurch gestört worden sein, wäre das Verhalten der Menschen nicht mehr im Einklang mit der Hausordnung und die Hochschulleitung zu Maßnahmen der Beseitigung – unter Wahrung des Übermaßverbotes – berechtigt (s.o. IV.2.d.). In diesem Fall hätte der Universitätspräsident *Walter Bauer-Wabnegg* aufgrund seiner Anwesenheit selbst entsprechende Maßnahmen einleiten können.[228] Ein regulatives Verhalten des Universitätspräsidenten ist allerdings unterblieben.

c. Protest vor dem Lehrgebäude

Neben dem Protest im Lehrgebäude formierte sich, als Nebenprodukt, eine Protestkundgebung vor dem Lehrgebäude 2. Da aus diesem Grund unproblematisch davon auszugehen ist, dass es sich bei dieser Versammlung um eine – auf die öffentliche Meinungsbildung zielende[229] – Spontanversammlung[230] gehandelt hat, ist ein mögliches, gesetzlich vorgesehenes Anmeldeerfordernis gegenstandslos.[231] Art. 8 GG schützt genuin Spontanversammlungen, also nicht organisierte und unangemeldete Versammlungen.

---

228 Gemäß I. Teil § 7 Abs. 3 der Hausordnung der Universität könnte außerhalb der Dienstzeit der Hausmeister der Universität entsprechend die Durchsetzung der Hausordnung veranlassen. Durch die Anwesenheit des Präsidenten war die Norm gegenstandslos.

229 Dass Versammlungen heute immer noch ein wichtiges Instrument des politischen Meinungskampfs bildet unterstützt auch *Baudewin* 2014, S. 127, Rn. 258.

230 Zur Abgrenzung: Im Gegensatz zu *Eilversammlungen* haben Spontanversammlungen keine Veranstalter_innen. Eilversammlungen bedürfen im Gegensatz zur Spontanversammlung einer Anmeldung; es entfällt lediglich die Anmeldefrist (siehe dazu *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 180f., Rn. 8ff.; *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 357, Rn. 4; *Höfling* in Sachs GG 2014, Art. 8, Rn. 22f., 64). Veranstalter_innen sind solche Menschen die planen, organisieren, einladen oder bewirken, dass die Versammlung stattfinden kann (*Baudewin* 2014, S. 115, Rn. 219).

231 Spontane Versammlungen unterliegen selbst dann dem verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 8 GG, wenn sie sich z.B. andernorts gegen die Auflösung einer zuvor stattgefundenen Versammlung richtet (*Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 8, Rn. 46, 77; *Jarass*, in Jarass/Pieroth GG 2016, Art. 8, Rn. 4.). Dass dieses auch für Hochschulflächen gilt nimmt auch *Thieme* 2004, Rn. 846 an.

In der Brokdorf-Entscheidung stellt das BVerfG fest: „Das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers.“[232] Die Menschen, die der Zugang zum Hörsaal verwehrt wurde, versammelten sich vor dem Lehrgebäude, um ihren Unmut über die Veranstaltung zu artikulieren.

Davon losgelöst ist die Entscheidung über Versammlungen, die zur Abhaltung auf dem Hochschulgelände angemeldet wurden, bei der Hochschulleitung anzunehmen (zuständige Versammlungsbehörde[233]).[234]

Ob sich diese spontane Versammlung störend auf die Veranstaltung im Hörsaal 6 hätte auswirken können, ist für die rechtliche Einordnung daher irrelevant, da es – salopp ausgedrückt – nichts zu stören gab. Der möglicherweise zu störende Fachvortrag wurde in Hörsaal 6 gar nicht erst begonnen (s.o. V.1.).

Nachdem unter IV.2.b. die rechtliche Situation zur Versammlungsfreiheit in Hochschulräumen dargestellt wurde, ist nun ein Blick auf die Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel[235] auf dem Hochschulgelände zu werfen. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verbürgt die Durchführung

---

232 BVerfGE 69, 315 (343); auch bspw. *Höfling* in Sachs GG 2014, Art. 8, Rn. 42.

233 *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 354f., Rn. 20ff.

234 Zwar ordnet § 15 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 die Zuständigkeit der Anmeldung den Landkreisen und kreisfreien Städten zu (und in unaufschiebaren Fällen den Dienstkräften der Polizei), dennoch ist die in III.2.a. illustrierte exklusive Stellung der Hochschulen und das daraus fließende Bedürfnis der selbstverantworteten Verwaltung zu würdigen. Die Entscheidung über Versammlungen und von diesen ausgehenden Störungen können bedeutende Auswirkungen auf den Hochschul- und vor allem Wissenschaftsbetrieb entfalten. Es ist daher die Entscheidung darüber der Hochschule zu zuordnen, die diese nach Maßgabe der Gesetze zu treffen hat. Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 ThürHG den Präsident_innen, daher ist innerhalb der Hochschule die Entscheidung darüber letztlich bei diesen zu verorten

235 Unter freiem Himmel ist erheblich ob ein Publikum freien Zugang zum Versammlungsort hat, es ist also unerheblich ob der Ort überdacht ist. Es ist also die Frage, ob der Zugang durch besondere Vorrichtungen kontrolliert wird (so ist ein nach oben offenes Stadion ein geschlossener Raum, allerdings kann ein Einkaufszentrum dem Normzweck entsprechend als unter freiem Himmel eingeordnet werden). Siehe dazu BVerfGE 128, 226 (252); *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 8, Rn. 133f.; *Jarass*, in Jarass/Pieroth GG 2016, Art. 8, Rn. 18ff. (a.A. bei *Thiel* 2016, § 18 Rn. 9; *Schenke* 2016, S. 238 Rn. 362; VGH Mannheim, NVwZ 1998, 763 vertreten die Ansicht, dass der Erwerb von Eintrittskarten nicht der Öffentlichkeit entgegenstehen). Der

von Versammlungen überall dort, wo ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist.[236]

„Vor allem innerörtliche Straßen und Plätze werden heute als Stätten des Informations- und Meinungsaustausches sowie der Pflege menschlicher Kontakte angesehen. In verstärktem Maß gilt dies für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. […] Entsprechendes gilt aber auch für Stätten außerhalb des öffentlichen Straßenraums, an denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen. […] Grundrechtlich ist auch unerheblich, ob ein solcher Kommunikationsraum mit den Mitteln des öffentlichen Straßen- und Wegerechts oder des Zivilrechts geschaffen wird."[237]

Entsprechend dieser Definition ist das Campusgelände als öffentlicher Kommunikationsraum einzuordnen, in dem die Versammlungsfreiheit zum Tragen kommt. Insbesondere, wenn man in die Betrachtung miteinbezieht, dass der Campus der Erfurter Universität zumindest von einem durchgängigen Rad- und Fußgängerweg durchzogen ist, parkähnlich ausgestaltet wurde und über Bänke, öffentliche Cafés etc. verfügt, die zu Verweilen und Begegnen einladen und mithin nicht nur der Hochschule verbundenen Menschen zugänglich sind.[238]
Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen aufgrund des durch die Öffentlichkeit gegebenen, höheren Gefährdungspotentials für grundgesetzliche Rechte Dritter oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, entsprechend Art. 8 Abs. 2 GG[239] einem Gesetzesvorbehalt.[240] Allerdings kann das Hochschulgesetz – und in dessen Folge erlassene Hausordnungen

höhere Schutz für Versammlungen in geschlossenen Räumen kann zudem mit der exklusiven Privatheit, mit dem Schutz der Privatsphäre begründet werden (*Baudewin* 2014, S. 146, Rn. 318).

236 BVerfGE 128, 226 (251).

237 BVerfGE 128, 226 (251f.).

238 So gilt die Versammlungsfreiheit „dort, wo die Verbindung von Ladengeschäften, Dienstleistungsanbietern, Restaurationsbetrieben und Erholungsflächen einen Raum des Flanierens schafft und so *Orte des Verweilens und der Begegnung* entstehen." (BVerfGE 128, 226 (253); Hervorhebung LCG).

239 Soll eine Versammlung aufgrund der Kundgabe gewisser Inhalte verboten werden, ist indes Art. 5 GG und dessen Schranken einschlägig (BVerfGE 90, 241 (246); *Baudewin* 2014, S. 143ff., Rn. 390ff.). Über die gesetzliche Beschränkung der Meinungsfreiheit hinausgehend, dürfen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit vorgenommen werden, auch nicht mit der Rechtfertigung „Schutz der öffentlichen Ordnung" (BVerfGE 111, 147 (157); siehe auch *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 362f., Rn. 23f.).

240 *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 8, Rn. 132f.

sowie die darauf basierende Wahrnehmung des Hausrechts – keinen Eingriff in die Versammlungsfreiheit rechtfertigen (siehe dazu auch Art. 19 Abs. 1 GG).[241] Entsprechend des grundrechtlichen Schutzes und unter den einschränkenden Maßgaben des § 15 VersG ist ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit auf dem Hochschulgelände nur bei einer unmittelbaren Gefährdung[242] der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich.[243] Zwar ist seit der Föderalismusreform 2006 das Versammlungsrecht ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder.[244] Allerdings kann entsprechend Art. 125a Abs. 1 GG das Bundesrecht fortbestehen.[245] Dieser Möglichkeit folgt Thüringen derzeit.[246] Daher ist § 15 VersG einschlägig.
Sowohl zur öffentlichen Sicherheit als auch zur öffentlichen Ordnung[247] finden sich im Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG) Begriffsbestimmungen, auf die bei der Einschätzung einer Situation zurückgegriffen werden kann.[248] Darin heißt es:

---

241 Siehe dazu die Darlegungen bei *Pieroth* 1975, S. 173ff.

242 Die unmittelbare Gefahr fällt aus den üblichen Gefahrenbegriffen heraus (Übersicht über die üblichen Gefahrenbegriffe siehe *Thiel* 2016, § 8 Rn. 57ff. sowie § 54 ThürOBG). Es bedarf zum Vorliegen der unmittelbaren Gefahr einen gegenüber der polizeirechtlichen Generalklause erhöhte, objektiv und offensichtlich feststellbare Wahrscheinlichkeit eines unzulässigen Schadens für dem Versammlungsrecht entgegenstehende Rechtsgüter (*Baudewin* 2014, S. 149ff., Rn. 328ff). Eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen genügt indes nicht (BVerfGE 69, 315 (353)). Siehe dazu auch *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 363, Rn. 25. Die unmittelbare Gefahr ist entsprechend zum Begriff der qualifizierten Gefahr mit erhöhter Intensität für hohe Rechtsgüter und zeitlicher Nähe zuzurechnen (*Schenke* 2016, S. 44f. Rn. 78; *Gusy* 2017, S. 65f., Rn. 128). Mitunter kann sie mit dringender Gefahr gleichgesetzt werden (*Gusy* 2017, S. 65f., Rn. 128).

243 Ebenso dieser Ansicht *Pieroth* 1975, S. 175.

244 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I. Rn. 3. Die Ausarbeitungen der Länder sind allerdings nicht unumstritten (*Thiel* 2016, $ 18 Rn. 1)

245 Komplette Versammlungsgesetze haben lediglich Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erlassen, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Berlin haben Teilregelungen getroffen (siehe *Kniesel* in: in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I. Rn. 8ff.).

246 Siehe auch *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 4.

247 Zu einem möglichen, neuen Verständnis der öffentlichen Ordnung siehe *Baudewin* 2014, S. 162ff., Rn. 366ff.

248 *Baudewin* 2014, S. 152, Rn. 337.

„öffentliche Sicherheit: die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt;

öffentliche Ordnung: die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens gilt."[249]

Unzulässig wäre es auf dieser Grundlage – obwohl auf den ersten Blick sehr naheliegend –, mit Verweis auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschule und ihrer Untergliederungen, jegliche Versammlung auf dem Hochschulgelände generell für unzulässig zu erklären.[250] Damit würde die Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 Abs. 2 GG verletzt. Eine Grundrechtsnorm muss immer im Wesentlichen, in ihrem Kern erhalten bleiben und ihre Wirkung entfalten können.[251] Es sind in jedem einzelnen Fall die kollidierenden Schutzgüter herauszustellen und in der *Betrachtung des Einzelfalls* eine Einschätzung zu treffen. Auch hier ist im Rahmen einer praktischen Konkordanz die optimale Verwirklichung der verschiedenen Grundrechte herbeizuführen.[252] Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung reicht für ein Verbot einer Versammlung jedenfalls nicht aus.[253] Im vorliegenden Fall wurde die Versammlung nicht aufgelöst. Darüber hinaus können auch keine Anhaltspunkte[254] festgestellt werden, die eine Rechtswidrigkeit der Protestversammlung vor dem Lehrgebäude 2 bedingen würden. Es ist mithin davon auszugehen, dass der Protest zulässig war.

---

249 Siehe § 54 Nr 1 u. 2 ThürOBG. Siehe auch *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 8, Rn. 154f.

250 Dies zudem legt bereits die Formulierung des § 15 VersG nahe (*Baudewin* 2014, S. 154, Rn. 341).

251 Siehe dazu *Jarass* in Jarass/Pieroth GG 2016, Art. 19, Rn. 8f.; *Remmert* in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 19 Abs. 2, Rn. 36ff.

252 *Baudewin* 2014, S. 134, Rn. 287.

253 *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 367, Rn. 37.

254 Denkbar wäre eine erhebliche Störung des Lehrbetriebes der Hochschule o.ä. Es liegen allerdings keine Hinweise vor, die eine solche nahelegen. Es ist davon auszugehen, dass zu dieser Abendstunde nur noch wenig Lehrbetrieb vorgesehen war.

Hinweise auf eine fehlende Friedlichkeit (dazu ausführlich s.u. VI.2.b.) oder Bewaffnung[255] liegen zudem nicht vor.

d. Ergebnis

Die Darlegungen zeigen, dass man den sich im Hörsaal und davor formierenden Protest als weitgehend (aus rechtlicher Sicht) unproblematisch einordnen kann – es handelte sich einmal um den Rahmen einer privaten Veranstaltung, im andern Fall wurde Zugang zu einer Veranstaltung im Lehrgebäude begehrt. Beide Geschehnisse standen dennoch unter der Regulierung der Hausordnung und das Verhalten der dort Versammelten hätte – soweit ein Verstoß gegen diese erkannt worden wäre – unterbunden werden können; eine solche Maßnahme wurde nicht ergriffen. Der Protest an diesen Orten ist in jedem Fall nicht notwendig rechtswidrig gewesen.
Es kann außerdem konstatiert werden: Beim Campus der Universität Erfurt handelt es sich um einen öffentlichen Kommunikationsraum. Die Protestversammlung außerhalb des Lehrgebäudes stand folglich unter dem Schutz der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG. Sie bedurfte als meinungsbildungsorientierte Spontanversammlung nicht der Anmeldung. Da keine unverhältnismäßige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erkennbar war und ist, kann dieser ebenfalls keine Rechtswidrigkeit attestiert werden.
Im Gesamten sind die Proteste nicht zu beanstanden. Sie hätten aber soweit sie im Lehrgebäude stattfanden, unter gewissen Voraussetzungen aufgelöst werden können. Davon losgelöst handelt es sich bei Hochschulgebäuden grundsätzlich um Orte, die wenig für lauten Protest geeignet sind.

4. Unterschiede zum 14. Juni 2017

Am Ende der Ausführungen zu den Ereignissen am Campus der Universität Erfurt sollte nun offensichtlich sein, worin die Unterscheide der Begebenheiten von 2015 und 2017 liegen.

---

[255] Unter Waffen sind solche Gegenstände zu verstehen, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck erfüllen, Straftaten gegenüber Rechtsgüter Dritter zu begehen (*Baudewin* 2014, S. 133, Rn. 282).

Zunächst zu den Veranstaltungen: Der grundlegendste Unterschied ist, dass es sich bei der Veranstaltung am 14. Juni 2017 um eine *staatliche Veranstaltung* handelte, wahrscheinlich sogar um eine unter dem besonderen Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG stehende *Lehrveranstaltung* – um eine Veranstaltung bei der die Universität als Universität mit der Veranstaltung in der Öffentlichkeit auftrat (obwohl unerheblich ist, ob sie als Universität Erfurt oder als eine ihrer Untergliederungen wie die Fakultäten oder die verfasste Studierendenschaft auftritt). Bei der Veranstaltung am 23. Januar 2015 handelte es sich dagegen um einen *Fachvortrag* der studentischen Interessengemeinschaft (*Hochschulgruppe*) ‚Campus Alternative' in den Räumen der Universität.

Im Gegensatz zum Fachvortrag war die Veranstaltung vom 14. Juni 2017 teilweise durch Parteipolitisches geprägt – etwas, das eigentlich durch die Hausordnung der Universität unzulässig ist, allerdings durch den Rahmen einer Lehrveranstaltung zu rechtfertigen. Der Staat muss gegenüber politischen Parteien Chancengleichheit und damit die Neutralität wahren. Die *Neutralitätspflicht* – zu der auch die Studierendenschaft verpflichtet ist – hat ebenso Verfassungsrang wie die *Lehrfreiheit*. Entsprechend sind beide grundgesetzlichen Rechte weitestgehend zur Entfaltung zu bringen.

Nun zum Protest: Auf den ersten Blick unterscheiden sich die Proteste im Hörsaal am 23. Januar 2015 sowie im Foyer des KIZ am 14. Juni 2017 kaum – beiden Proteste gleich ist zudem, dass sie *nicht* von der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG/Art. 10 ThürLV geschützt sind. Und dennoch unterscheiden sie sich und dies entscheidet über ihre rechtliche Bewertung. Der Fachvortrag war eine private Veranstaltung. Dass die Ordnung in diesem Rahmen eingehalten wird, obliegt den Veranstalter_innen, die auch schon zuvor den Zugang reglementierten. Die Veranstaltung im Foyer des KIZ war hingegen zumindest eine staatliche Veranstaltung, die im Rahmen der öffentlichen Sicherheit einem Schutz unterliegt.[256] In ihrer besonderen Ausprägung als Lehrveranstaltung kommt Lehrenden und Studierenden ein zusätzlicher Schutz vor Störer_innen zu.

---

[256] Der Schutz der staatlichen Veranstaltungen scheint in der Literatur weitgehend anerkannt (s.u.a. *Baudewin* 2014, S. 152, Rn. 337; *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 49. EL 2016, Art. 8, Rn. 154f.). Es ist indes fraglich, mit welcher Berechtigung dieser Schutz gewährt wird.

Einen Protest außerhalb der Gebäude gab es nur im Januar 2015 – dieser war zulässig und außerdem vom Schutz auf Versammlungsfreiheit getragen. Hätte es ihn in ähnlicher Form auch bei der Veranstaltung am 14. Juni 2017 vor dem KIZ gegeben, wäre er sicher ebenfalls – abhängig von der konkreten Ausgestaltung – zulässig gewesen (siehe dazu auch VI.2). Eine generelle Einschränkung der Versammlungsfreiheit auf dem Campus, die sich lediglich auf den ordnungsgemäßen Wissenschaftsbetrieb an der Hochschule abstellt, ist unzulässig. Es ist im Einzelnen darzulegen, warum eine Versammlung unterbunden werden soll.

Zu bekräftigen ist, dass sich im Rahmen einer Hochschule Handelnde stets vergegenwärtigen müssen, wo sie wie auftreten, welche Rolle sie in diesem Moment innehaben und welchen Verpflichtungen sie dadurch möglicherweise ausgesetzt sein könnten. Insbesondere in Zeiten des Wahlkampfes bedarf es dahingehend ein besonderes Maß an Sensibilität.

VI. Allgemeine Anmerkungen zu Sitzblockaden

Im Nachgang an die Versammlungen und Demonstrationen am 1. Juli 2017 in Erfurt, sollen zu der speziellen Handlungsform der Sitzblockade (Sitzdemonstration, Sitzversammlung) wenige Worte verloren werden. Hierzu schien sowohl den Demonstrierenden – darunter auch eine bedeutende Zahl Student_innen – als auch den Polizist_innen die Rechtslage, insbesondere die verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten betreffend, nicht unbedingt sehr präsent.
Im Rahmen der Proteste an der Universität Erfurt wurde dieser Spezialfall der Versammlung nicht relevant, ausgeschlossen ist dies aber bei etwaigen erneuten Protesten nicht. Es werden daher kurz Freiheiten und Grenzen skizziert.

1. Das Ereignis

Für den 1. Juli 2017 hatte die Partei ‚Die Rechte' für Erfurt einen Demonstrationszug vom Hauptbahnhof der Stadt, durch die Innenstadt, zum Domplatz angemeldet, an der am Ende 44 Menschen teilnahmen. Im Umfeld gab es diverse Gegenkundgebungen in deren Rahmen sich ca. 270 Menschen den Rechten friedlich entgegenstellten. Neben den angemeldeten Gegenkundgebungen gab es außerdem zwei spontane Sitzblockaden. Die am Ende der Demonstration den Zugang zum Domplatz an der Mündung Kettenstraße blockierende Spontanversammlung mit ca. 70 Teilnehmer_innen, erhielt mehr Aufmerksamkeit und war durch die Ordnungskräfte weitgehend unbehelligt.[257]
Anlass für diese Ausführungen war eine zuvor durchgeführte Sitzblockade in der Meister-Eckhart-Straße, die schließlich zu einer Änderung der Demonstrationsroute der Kundgebung der Partei ‚Die Rechten' führte.[258] Es

[257] *Wetzel*: „Neonazi-Demonstration legt halbe Erfurter Innenstadt lahm: Sitzblockade vor dem Domplatz", Artikel der TA vom 1. Juli 2017 (http://erfurt.thueringer-allgemeine.de/web/erfurt/startseite/detail/-/specific/Neonazi-Demonstration-legt-halbe-Erfurter-Innenstadt-lahm-Sitzblockade-vor-dem-1033004502; zuletzt abgerufen am 2. Juli 2017).

[258] Die Geschehnisse werden aus eigenen Beobachtungen am Rande dieser Sitzblockade beschrieben.

gelang bei dieser Begebenheit ca. 50 Menschen sich spontan zu einer Versammlung sitzend auf der Straße zusammenzufinden – es war zumindest ein Transparent zu sehen, später wurde auch gemeinsam skandiert und gesungen. Diese Versammlung wurde umgehend durch die Polizei umstellt. Es wurden zunächst weitere am Versammlungszweck interessierte Menschen daran gehindert, zum Versammlungsort zu gelangen, um sich der Versammlung anzuschließen. Insgesamt gab es nur eine Aufforderung der Polizei den Ort zu verlassen. Die Versammlung wurde von einem nicht beteiligten Kamerateam gefilmt. Nachdem der Demonstrationszug der Partei ‚Die Rechte' in Sichtweite passierte löste sich die Spontanversammlung langsam wieder auf.

2. Zulässigkeit von (Sitz-)Versammlungen auf öffentlichen Verkehrswegen

Es ist bei der Einordnung der Geschehnisse zunächst in den Blick zu nehmen, inwieweit solche Spontanversammlungen auf öffentlichen Verkehrswegen zulässig sind. Dabei gilt es zu klären, wieweit diesen blockierenden Versammlungen der Schutz der Versammlungsfreiheit zukommt. In einem zweiten Schritt kann dann Klärung finden, inwieweit die Abschottung durch die Polizei rechtmäßig war.
Das Ausmaß der Versammlungsfreiheit und die Frage nach den Grenzen des legitimen Protests, waren lange Zeit nach der Verabschiedung des GG Gegenstand eines bisweilen polarisierten gesellschaftlichen Diskurses. Zentral für die Klärung der Legitimitätsfragen war schließlich der *Brokdorf-Beschluss* des BVerfG von 1985, der als Leitentscheidung einen großen Einfluss auf das Demonstrations- und Versammlungsrecht ausübte und immer noch ausübt.[259] Das BVerfG hat sich bereits mehrmals ausführlich zu Sitzblockaden geäußert. Es ergingen mehr als drei umfangreichere Entscheidung, darüber hinaus sind mehrere Kammerbeschlüsse relevant.[260]

---

[259] Siehe dazu *Lepsius* 2015, S. 113ff.
[260] BVerfGE 92, 1; 73, 206; 76, 211; 104, 92; sowie u.a. BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Ersten Senats v. 7. März 2011 – 1 BvR 388/05.

Es ist mithin verwunderlich, dass Abhandlungen zu Sitzblockaden immer noch ohne einen Bezug zur Versammlungsfreiheit auskommen.[261] Das Bestehen einer Versammlung ist anzunehmen, wenn, wie unter IV.2.b. dargestellt, mehrere Menschen zusammenkommen, durch einen gemeinsamen Zweck oder Willen innerlich verbunden, um an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Für die Eröffnung des Schutzbereiches des Art. 8 Abs. 1 GG ist es zudem erheblich, dass die Versammlung *friedlich und ohne Waffen* abgehalten wird – dies geht bereits aus dem Wortlaut des Artikels hervor. Die Sitzblockade könnte möglicherweise in zwei Punkten aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit herausfallen: Zum einen könnte es sich um eine *reine Verhinderungsblockade* handeln, die nicht den Zweck zu erfüllen hat, an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben (a.) und zum anderen könnte die Voraussetzung der Friedlichkeit nicht gegeben sein (b.).

a. Eine Verhinderungsblockade?

Entgegen der Ansicht mancher Laien – die man auch wieder häufig am 1. Juli 2017 zu hören bekam – ist nicht jede Blockade von Verkehrswegen direkt rechtswidrig.[262] Grundsätzlich gilt:

„Als Abwehrrecht, […] gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art. und Inhalt der Veranstaltung und untersagt zugleich staatlichen Zwang, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben.“[263]

Allerdings nur soweit öffentlich Kommunikationsforen gegeben sind, die eine Entfaltung des Grundrechts grundsätzlich erst ermöglichen. Ohne Frage gehören Verkehrswege wie Autobahnen oder Schienenwege regelmäßig nicht zu den öffentlichen Kommunikationsforen (s.o. IV.2.b.) und

---

261 So trotz wäre trotz ihres Fokus ein solcher bei *Berz*, NZV 1995, 297ff. oder *Graßhof,* NJW 1995, 3085ff. zu erwarten gewesen.

262 Statt Vieler *Schenke* 2016, S. 237f. Rn. 361.

263 BVerfGE 69, 315 (343).

entsprechend ist auf diesen auch grundsätzlich keine Versammlungsfreiheit zu beanspruchen.[264] Dort ist nur in seltenen Fällen glaubhaft zu machen, dass man durch den gewählten Ort an der öffentlichen Meinungsbildung teilhaben möchte.[265]

Ebenfalls nicht vom Schutz der Versammlungsfreiheit sind reine sogenannte Verhinderungsblockaden umfasst – auch nicht in Bereichen der öffentlichen Kommunikationsforen. Verhinderungsblockaden sind nach Auffassung des BVerfG solche Blockaden, die lediglich Protest ausdrücken und das Unerwünschte unterbinden respektive verhindern wollen, ohne darauf aus zu sein an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirken – der bloße Wille zur Blockade trägt diese unzulässige Form.[266] Fraglich ist dabei also die Intention ex ante und nicht das tatsächlich erreichte. Auch eine Verhinderungsblockade kann von Medienvertretern wahrgenommen werden und schließlich zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen – ein solcher Erfolg führt jedoch nicht zur Rechtmäßigkeit der Versammlung. Das BVerfG verweist z.B. auf eine Autobahnblockade.[267]

Entsprechend kann also nicht jede verhindernde Blockade aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit herausgenommen werden. Es ist das Gesamtgepräge der Versammlung in den Blick zunehmen. Es ist zu prüfen: Soll der Protest friedlich auf die Meinungsbildung einwirken oder soll durch den Protest *lediglich* etwas verhindert werden?[268]

Bei der Einschätzung kann soweit gegangen werden, dass auch solche Blockadeaktionen von der Versammlungsfreiheit umfasst anzusehen sind, die

---

264 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I. Rn. 146. Allerdings anders: HessVGH, Entsch. v. 17. Juli 2008 – 6 B 1629/08.KS; siehe auch *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 205 zu Autobahnen. Eine a.A. zu Schienenwegen OVG Schleswig, NordÖR 2006, 168; dazu auch *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I. Rn. 210.

265 Anders verhält es sich im Fall eines kommunalen Friedhofes, der vom Widmungszweck kein öffentliches Kommunikationsforum darstellt, aber zu einem generieren kann (BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 20. Juni 2014 – 1 BvR 980/12, Rn. 19). Einer näheren Betrachtung wären auch die Schienenwegsblockaden zu unterziehen, die im Rahmen der Aktionen der Bewegung ‚Ende Gelände' vollzogen wurden.

266 In expliziter Opposition zu der Jurisdiktion des BVerfG ist *Depenheuer* in Maunz/Dürig, Art. 8, Rn. 66. Er klassifiziert solche Versammlungen als unfriedlich und sieht daher keinen Schutz durch die Versammlungsfreiheit geben.

267 BVerfGE 104, 92 (105).

268 BVerfGE 104, 92 (104f.), siehe auch *Rusteberg*, NJW 2011, 3001; *Höfling* in Sachs GG 2014, Art. 8, Rn. 37.

„im ‚Nahziel' die Durchführung bestimmter Handlungen verhindern."[269] Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Baumaßnahme handelt, die verhindert werden soll, oder die Demonstration Dritter – notwendig ist ein erkennbares Abzielen auf die öffentliche Meinungsbildung.[270] Besteht ein Zweifel, inwieweit auf die Meinungsbildung eingewirkt werden soll, ist die *Zweifelsregel* anzunehmen und das hohe Verfassungsgut der Versammlungsfreiheit zu gewähren.[271]

Mit Blick auf die Sitzblockade in der Meister-Eckart-Straße in Erfurt ist offensichtlich ein Blockadewille zu erkennen, der auf den Demonstrationszug der Partei ‚Die Rechte' gerichtet war. Allerdings wurde zugleich per Transparent und durch Gesang respektive Sprechchöre versucht an der Meinungsbildung teilzuhaben (s.o. VI.1.).

Die Versammlung könnte so weit von der Versammlungsfreiheit geschützt sein, wenn sie nicht als unfriedlich zu klassifizieren ist (s.u. VI.2.b.). Davon unberührt könnte die Pflicht der Ordnungsbehörden sein, die Versammlung aufzulösen und soweit sich die dort Versammelten nicht nach einer angemessenen Zeit[272] den Versammlungsort verlassen haben, den Bereich zu räumen, um den Schutz der Versammlungsfreiheit einer anderen berechtigten Versammlung (bspw. eine angemeldete Demonstration, deren Route die blockierte Verkehrsfläche beansprucht) zu gewähren.[273] Dabei ist unerheblich, dass die berechtigte Demonstration eine gesellschaftliche Minderheit vertritt und die blockierende Versammlung mehr Zuspruch erhält und im Vergleich größer ist.[274] So stellte das BVerfG im Jahr 2000 dahingehend fest:

„Mit Art. 8 GG wäre nicht zu vereinbaren, dass bereits mit der Anmeldung einer Gegendemonstration erreicht werden kann, dass dem Veranstalter der *zuerst angemeldeten* Versammlung die Möglichkeit genommen wird, sein Demonstrationsanliegen zu verwirklichen. Es ist

---

269 *Rusteberg*, NJW 2011, 3001.
270 *Rusteberg*, NJW 2001, 3001f.
271 *Höfling* in Sachs GG 2014, Art. 8, Rn. 17.
272 *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 8 Rn. 77; *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 197ff.
273 *Rusteberg*, NJW 2011, 3002, auch unter Verweis auf die Darlegungen des VG Dresden, 6. Kammer v. 19. Januar 2011 – 6 K 366/10.
274 BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Ersten Senats v. 22. Dezember 2006 – 1 BvQ 41/06= NVwZ 2007, 574.

Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei, *in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung des Versammlungsrechts* hinzuwirken."[275]

Es kommt damit der Polizei vielmehr die Aufgabe einer Bürgerpolizei zu, als einer Staatspolizei, die es Minderheiten ermöglichen muss, durch ihre Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zur Mehrheit zu generieren.[276] Sie muss diese vor Störer_innen und Gegendemonstrant_innen schützen.[277] Sakrosankt ist das Prioritätsprinzip allerdings nicht. Neben der praktischen Unwägbarkeit eines polizeilichen Notstandes, ist beim Vorgehen gegen Störer_innen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weiter einschlägig.[278] Darüber hinaus kann der Prioritätsgrundsatz hinter sehr gewichtigen Gründen zurückstehen, wie eine besondere Bedeutung von Ort und Zeit. Allerdings darf diese Bedeutung nicht lediglich zur Verhinderung einer unerwünschten Kundgebung (aus)genutzt werden.[279]
Was bedeutet diese Rechtslage zu Sitzversammlungen mit potentieller Blockadewirkung für die Praxis? Es ist in jedem einzelnen Fall das *Gesamtgepräge* der Veranstaltung zu betrachten und in der Regel – soweit die Versammlung als friedlich zu qualifizieren ist (s.u. VI.2.b.) – sind anschließend zwei Schritte anzunehmen:
(1) Es ist der Versammlung zunächst Schutz des Art. 8 Abs.1 GG zu gewähren. Jede Versammlung, auch die blockierende, sitzende Versammlung, ist solange als zulässig zu erachten, so lange die Versammelten ausreichend Zeit[280] haben, ihre Versammlung aufzulösen und die Verkehrsfläche zu verlassen, bevor eine priorisierte Versammlung denselben Ort

---

275 BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Ersten Senats v. 1. September 2000 – 1 BvQ 24/00, Rn. 16 [Hervorhebungen LCG].

276 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 52. Diese Argumentation bedarf jedoch die Presse als Voraussetzung, da es insbesondere Aufmärsche der rechten und linken Szene gibt, die durch die Ordnungsbehörden so sehr abgeschottet sind, dass eine Wahrnehmung der Aussagen quasi unmöglich ist (dazu auch *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 198, Rn. 18).

277 BVerfGE 69, 315 (360).

278 *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 202, Rn. 32ff. *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 32.

279 BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Ersten Senats v. 6. Mai 2005 – BvR 961/05, Rn. 25f.

280 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 197; *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 176f., Rn. 24f.

nutzen möchte. Beide Versammlungen können – zeitlich versetzt – denselben Ort beanspruchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es weder eine Mindest- noch eine Höchstdauer für Versammlungen gibt.[281] Gegebenenfalls ist zusätzlich die Zeit einzuberechnen, die für eine Sicherungsmaßnahme für die priorisierte, angemeldete Demonstration benötigt wird. Letztere Maßnahmen können aber nicht rechtfertigen, dass die Versammlung, die zuvor den Ort beanspruchen möchte, von vorneherein als rechtswidrig erklärt wird.

Eine *Rechtswidrigkeit von Beginn* an stellte die Polizei im gegebenen Fallbeispiel in Erfurt am 1. Juli 2017 fest, so die Auskunft auf Nachfrage eines Beobachters.[282] Im konkreten Fall war die Straße nicht entsprechend durch Gitter oder Flatterband abgeriegelt, es war also für den Passanten nicht erkennbar, dass es sich bei der Verkehrsfläche um die Aufzugsroute einer Demonstration handelte – sollte diese Kenntlichmachung vorhanden sein, führt dies jedoch nicht zwangsläufig dazu, dass die Versammlung von Beginn an als rechtswidrig anzusehen ist, zumindest ist die Versammlung dadurch nicht unfriedlich (s.u. VI.2.b.). Außerdem war im Moment des Versammlungsbeginns der angemeldete Demonstrationszug noch nicht in Sicht- oder Hörweite; es war also nicht unmittelbar geboten, dass die Polizeikräfte durch einen Eingriff der angemeldeten Demonstration zur Verwirklichung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit verhalfen. Das Einschreiten der Polizeikräfte war daher *zumindest unverhältnismäßig*.

(2) Es ist anschließend gegenüber den Versammelten begründet[283] die Versammlung aufzulösen[284] und den Versammelten ausreichend Zeit einzuräumen, den Verkehrsraum zu verlassen, soweit alle milderen Mittel ausgeschöpft sind.[285] Dies hat allerdings von den Versammelten unverzüglich

---

281 *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 8 Rn. 74.

282 Beim nachfragenden Beobachter handelte es sich um den Autor, der sich allerdings nicht als solcher zu erkennen gab.

283 *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 172, Rn. 7f. Die Begründung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie ist per Anfechtungsklage auf den Verwaltungsgerichtsweg anfechtbar; eine Anfechtung entfaltet jedoch keine aufschiebende Wirkung. Eine Auflösung nach § 13 VersG ist stets eine Ermessensentscheidung (Rn. 4), das Ermessen kann allerdings auf null reduziert sein.

284 Eine bloße Umstellung oder die Aufforderung den Platz zu verlassen, stellt allerdings keine Auflösung der Versammlung dar (*Gusy* 2017, S. 271ff. Rn. 429f.).

285 *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 32.

vorgenommen zu werden.[286] *Erst dann*[287] sind polizeiliche Maßnahmen zulässig, die auf die Räumung der Fläche hinwirken.[288]
Zu einer Räumung kam es im Falle des 1. Julis nicht, da die Demonstration der Partei ‚Die Rechte' auf einer alternativen Route geführt wurde. Da aber die Versammlung von Beginn an als rechtswidrig eingeordnet wurde, wurde die Versammlung auch nicht begründet durch die Polizei aufgelöst. Der Polizeieingriff war somit nicht rechtskonform, sollte die Veranstaltung friedlich gewesen sein.

b. Eine friedliche Versammlung?

Von vorneherein rechtswidrig könnte die Versammlung gewesen sein, wenn sie nicht die Voraussetzung des Art. 8 Abs. 1 GG erfüllte und sie nicht als friedlich (und ohne Waffen) einzuordnen war. Es ist dabei notwendig, dass eine *kollektive Unfriedlichkeit* der Veranstaltung vorliegt, um das Recht auf Versammlungsfreiheit zurücktreten zu lassen.[289] Dabei ist es unerheblich, wie die Versammlungsleitung zur Friedlichkeit der Versammlung steht und ob sie Unfriedlichkeit unterbinden möchte.[290]
Unstrittig[291] ist, dass Versammlungen dann als unfriedlich zu klassifizieren sind, wenn sie einen aufrührerischen[292], gewalttätigen Verlauf nehmen,[293] also „Gewalttätigkeiten und aggressive Ausschreitungen gegen

---

286 *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 176f., Rn. 24f.
287 Zwar steht der Polizei zu, aufgrund einer Prognose der Unfriedlichkeit einzugreifen – sie muss nicht erst Gewalt abwarten – (BVerfGE 69, 315 (360); *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 212f.), nichtsdestoweniger kann diese Einschätzung und das Handeln bei einer ad hoc gebildeten Spontanversammlung nicht unmittelbar erfolgen.
288 Nach einer Auflösung durch die Ordnungsbehörden haben die Versammelten unverzüglich den Versammlungsplatz zu verlassen; bisweilen kann sogar durch die Ordnungskräfte der Abzugsweg vorgegeben werden. Lösen Versammlungsleiter_innen die Versammlung auf, so haben die Versammelten zunächst das Recht als Ansammlung weiter vor Ort zu bleiben (*Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 378 Rn. 2f.).
289 *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 20.
290 *Baudewin* 2014, S. 132, Rn. 279.
291 *Rusteberg*, NJW 2011, 3000.
292 Hierzu ist auch ein *aktiver*(!) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten zu zählen (siehe *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 209).
293 *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 8 Rn. 84.

Personen oder Sachen stattfinden."[294] Strittig war indes, ob es ausreiche, wenn Strafgerichte eine Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB erkennen, z.B. bei einer Sitzblockade eine Nötigung ausmachen.[295] Das BVerfG erteilte diesem weiten Gewaltbegriff in seiner ersten Entscheidung zu Sitzblockaden, in Bezug auf die Versammlungsfreiheit, eine Absage und erklärt:

„Der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit kann aber *nicht* mit dem von der Rechtsprechung entwickelten weiten Gewaltbegriff des Strafrechts gleichgesetzt werden. Dagegen spricht bereits, daß die Verfassung die Unfriedlichkeit in gleicher Weise wie das Mitführen von Waffen bewertet, also ersichtlich äußerliche Handlungen von *einiger* Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen meint und die Anwendbarkeit des Grundrechts *nicht davon abhängig* macht, ob eine Behinderung Dritter gewollt ist oder nur in Kauf genommen wird."[296]

Versammlungen sind also auch dann von der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG geschützt, wenn sie die Behinderung Dritter nicht lediglich in Kauf nimmt, sondern sogar gewollt herbeiführt.[297] Davon zu unterscheiden ist die Situation, in der auf Dritte durch die Versammlungsteilnehmer_innen soweit Zwang ausgeübt wird, dass sie sich einer Teilnahme an der Versammlung nicht entziehen können, ihre Teilnahme also nicht mehr freiwillig ist.[298]
Ebenfalls durch das Grundrecht geschützt sind Versammlungen, die beispielsweise durch ihr (para-)militärisches Erscheinungsbild ein Klima der Gewaltbereitschaft erzeugen[299]. Ihnen kann mitunter durch Auflagen[300] seitens der Versammlungsbehörde und der Polizei begegnet werden.[301]

---

294 *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 20.
295 *Rusteberg*, NJW 2011, 3000.
296 BVerfGE 73, 206 (248), Hervorhebungen LCG.
297 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I. Rn. 211. Wieder a.A. bei *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 8 Rn. 65.
298 *Baudewin* 2014, S. 132, Rn. 280.
299 *Baudewin* 2014, S. 131, Rn. 275; *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn 26.
300 Siehe zu Möglichkeiten, Reichweite und Grenzen *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 359ff. § 21 II; *Höfling* in Sachs GG 2014, Art. 8, Rn. 71.
301 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn 26; BVerfGE 111, 145 (157); *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 363, Rn. 23).

Auch die *Vermummung* der Teilnehmer_innen oder das Mitführen von sogenannten *Schutzwaffen* ist nicht hinreichend, um eine Unfriedlichkeit festzustellen, sie entfalten jedoch eine keineswegs unerhebliche Indizwirkung.[302] Nichtsdestoweniger ist das Mitführen von Gegenständen verboten, die Menschen verletzen könnten.[303]

„Damit sind Blockaden solange als friedlich zu qualifizieren, wie sie sich auf bloß passiv wirkende Aktionen beschränken, ihre Blockadewirkung also durch die bloße körperliche Präsenz der Teilnehmer oder auch unter Zuhilfenahme von Gegenständen errichtete Barrieren erzielen."[304]

Davon losgelöst[305] wurde zunächst der im Vergleich weitergehende strafrechtliche Gewaltbegriff, der in der Rechtsprechung eine uneinheitliche Entwicklung erfahren hat,[306] in den Entscheidungen zu Sitzblockaden durch das BVerfG gebilligt (Sitzblockaden stellen dabei durch ihre bloße Präsenz und Wirkung auf Dritte eine Nötigung dar),[307] später allerdings als unvereinbar mit Art. 103 Abs. 2 GG erklärt, da ohne weitere Kraftentfaltung keine Gewalt auf die Psyche anderer ausgeübt werden kann.[308] Mittlerweile wurde jedoch die auf eine mittelbare Täterschaft abstellende

---

302 *Höfling* in Sachs GG 2014, Art. 8, Rn. 35, 70; *Baudewin* 2014, S. 131, Rn. 278. Wieder a.A. bei *Depenheuer*, Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 8, Rn. 86. Er stellt fest, dass Vermummung prinzipiell Unfriede symbolisiere.

303 *Thiel* 2016, § 18 Rn. 8.

304 *Rusteberg*, NJW 2011, 3000. Zu physischen Barrieren unter Zuhilfenahme von Gegenständen u.a. a.A. bei *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 23. Den Schutzbereich bejaht indes auch *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 210.

305 *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 23.

306 *Magnus*, NStZ 2012, 538.

307 BVerfGE 73, 206 (231ff.). Die Entscheidung illustriert dabei offen die Spaltung der Richterschaft in dieser Sachfrage.

308 BVerfGE 92, 1 (16ff.). Als zweifelhaft bei *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 8 Rn. 65.

Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH durch das BVerfG hingenommen.[309] Inwieweit diese Rechtsprechung der freien Entfaltung der Versammlungsfreiheit gerecht wird, ist allerdings zumindest fraglich und wird auch in der Literatur mit Kritik bedacht.[310]
Soweit kann festgehalten werden, dass – allein bereits aus der Konzeption des Grundrechts – *Friedlichkeit nicht mit Gesetzmäßigkeit gleichzusetzen* ist. Der Verstoß gegen Gesetze bedingt nicht umgehend eine, die Versammlungsfreiheit entfallen lassende, Unfriedlichkeit der Versammlung.[311]
Im Fall des 1. Juli 2017 saß die Versammlung lediglich mit einem Transparent und körperlich anwesend auf der Straße. Später standen die Versammelten auf und begannen sich vorwärts zu bewegen. Eine Ausübung von Gewalt kann nicht konstatiert werden. Es ist von einer friedlichen Versammlung auszugehen. Auch im strafrechtlichen Sinne ist diese Versammlung nicht zu beanstanden. Insbesondere kam es durch die umfangreichen Polizeiabsperrungen nicht zu einer Blockade von Fahrzeugen und Passanten, die nicht am Demonstrationsgeschehen beteiligt waren. Diese konnten, ebenso wie Radfahrer, die Blockade am Rand passieren.

c. Freier Zugang?

Sofort nach Konstituierung der Sitzversammlung wurde durch die Polizei allerdings der Zugang zu dieser Versammlung unterbunden. Es wurde ein sogenannter Polizeikessel um die Versammlung gebildet.[312] Damit war es in der Folge unmöglich sich der Versammlung anzuschließen, auch auf

---

309 BVerfGE 104, 92 (105f.). Zur Zweite-Rehei-Rechtsprechung siehe *Magnus,* NStZ 2012, 541f.

310 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil II, § 15, Rn. 50ff; *Magnus* NStZ 2012, 542. *Amelung*, NJW 1995, 2989 stellt treffend fest: „Eine Ableitung der Straflosigkeit von Sitzdemonstrationen aus ihrer Nähe zur Inanspruchnahme des Art. 8 GG hätte für die Senatsmehrheit den Vorteil gehabt, daß es ihr leicht gefallen wäre, die Folgen ihrer Entscheidung für die künftige Handhabung des Tatbestands unter Kontrolle zu halten."

311 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 204f.; *Höfling* in Sachs GG 2014, Art. 8, Rn. 32f.. Siehe auch BVerfGE 76, 211 (217).

312 Zur Begrifflichkeit Polizeikessel/polizeiliche Einschließung siehe *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 195, Rn. 16.

Nachfrage wurde der Zugang – mit Hinweis auf die Rechtswidrigkeit und die fehlende Anmeldung – verwehrt. [313]

In der Brokdorf-Entscheidung hat das BVerfG bereits festgestellt, dass es jedem offen steht an Versammlungen teilzunehmen oder diesen fernzubleiben.[314] Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Anreise, die Vorbereitung sowie den Zugang zu Versammlungen.[315] Mittels Vorfeldmaßnahmen – z.B. durch die Polizei (langwierige Personen- oder Fahrzeugkontrollen etc.[316]) – darf das Grundrecht nicht ausgehöhlt werden.[317] Ebenso ist es unzulässig durch Registrierung oder Observation[318] oder andere Maßnahmen der Gefahraufklärung[319] abschreckend auf potentielle Teilnehmer_innen zu wirken. Dazu zählt auch die Kfz.-Kennzeichenerfassung oder die anlasslose Videoüberwachung.[320] Solche Maßnahmen im Vorfeld sind als *faktische Behinderung* der Versammlungsfreiheit aufzufassen.[321] Unabhängig davon sind Personenkontrollen durch die Polizei im Vorfeld von Versammlungen grundsätzlich zulässig.[322]

Polizeikessel können ein rechtmäßiges Instrument der Polizei sein. Allerdings setzten diese eine explizite (Teil-)Auflösung[323] der Versammlung

---

313 Ein angesprochener Polizeibeamter, der den Zugang zur Versammlung aktiv verwehrt hatte, verkannte den Unterschied einer Eilversammlung zu einer Spontanversammlung (s.o. V.3.c.) und fragte „Wer hat die [Versammlung] denn angemeldet?“ (Einfügung LCG)

314 BVerfGE 69, 315 (343).

315 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 190ff. *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 17.

316 Zu den Kontrollmöglichkeiten im Vorfeld siehe *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 369f., Rn. 46ff.

317 *Lindner* in Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Verfassung des Freistaats Thüringen 2013, Art. 10, Rn. 17. Dennoch kommt es regelmäßig zu faktischen Behinderungen (dazu *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 241f.).

318 BVerfGE 69, 315 (349).

319 *Gusy*, JA 2011, 643.

320 *Kral* 2012, 86, 93, 193. Die Kundgebung selbst ist indes kein ausreichender Anlass.

321 *Jarass* in Jarass/Pieroth GG 2016, Art. 8 Rn. 13.

322 Siehe dazu § 14 I Nr. 4 ThürPAG in Bezug auf § 27 VersG. Allerdings müssen Anhaltspunkte für eine Gefahr ersichtlich sein, bloße kriminalistische Erfahrung reicht dabei nicht aus, ebenso darf es dabei nicht zur Datenerhebung auf Vorrat kommen (*Gusy*, JA 2011, 646).

323 Eine Versammlungsauflösung ist erst nach Beginn der Versammlung möglich und ist somit das Pendant zum versammlungsverbot, das lediglich vor Versammlungsbeginn

voraus.[324] Es kann nicht durch einen Polizeikessel von einer konkludenten Versammlungsauflösung ausgegangen werden, diese hat *explizit und begründet* gegenüber den Versammelten zu erfolgen.[325] Außerdem dürfen sich solche Maßnahmen nur gegen zuvor unfriedliche Versammlungsteilnehmer_innen richten, wobei bei einer kollektiven Unfriedlichkeit der Versammlung oder eines Teiles der Versammlung[326] in Kauf genommen werden darf, dass *einzelne* friedliche Teilnehmer_innen miteingeschlossen werden.[327] Das BVerfG erklärt dazu:

„Die zu diesem Teil des Aufzugs gehörenden Personen zeigen ein planvoll-systematisches Zusammenwirken mit einer Vielzahl von Gewalttätern und erwecken den Eindruck der Geschlossenheit, so dass die Einsatzkräfte davon ausgehen durften, dass Gewalttäter in ihren Entschlüssen und Taten gefordert und bestärkt würden und nur eine sehr geringe Zahl friedlicher Versammlungsteilnehmer durch die Einkesselung vom Rest der Versammlung ausgeschlossen und festgehalten werde."[328]

Davon zu unterscheiden ist die einschließende Begleitung. Diese dient zum Schutz der Versammelten und ist solange rechtmäßig, solange die Versammelten weiter weitgehend die Bewegungsrichtung ihrer Versammlung bestimmen können. Die Freiheit sich im Rahme einer Versammlung, insbesondere in Form der Demonstration, sich kollektiv beliebig fortzubewegen, ist durch Art. 8 Abs. 1 GG und bisweilen durch Art. 2 Abs. 2 GG mitgeschützt.[329] Soweit allerdings für die Öffentlichkeit oder die Versammelten keine unmittelbare Gefahr besteht, ist dieses Mittel unzulässig, da dadurch die zu beeinflussende Öffentlichkeit ausgeschlossen wird[330] und

möglich ist. Beides sind erhebliche Eingriffe in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (*Gusy* 2017, S. 271f.; Rn. 429; *Schenke* 2016, S. 238, Rn. 363)

324 *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S. 195ff., Rn. 16ff.

325 Siehe dazu *Gusy* 2017, S. 271ff. Rn. 429f.

326 Kollektive Unfriedlichkeit darf indes erst dann angenommen werden, wenn die überwiegende Menge der Versammelten durch Unfriedlichkeit auffällt. Ein Klima der Gewaltbereitschaft ist mithin nicht ausreichend (s.o. VI.2.b). Ebenso die Ausschreitungen weniger Teilnehmer_innen (*Baudewin* 2014, S. 131, Rn. 275).

327 BVerfG, Beschl. der Ersten Kammer des Ersten Senats v. 2. November 2016 – BvR 289/15, Rn. 19ff.

328 BVerfG, Beschl. der Ersten Kammer des Ersten Senats v. 2. November 2016 – BvR 289/15, Rn. 19.

329 *Kniesel* in: Dietel/Gintzel/Kniesel 2016, Teil I, Rn. 333ff.

330 *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S.198, Rn. 18.

die Bewegungsfreiheit unzulässig eingeschränkt.[331] Ob eine unmittelbare Gefährdung gegeben ist, kann nur am Einzelfall festgestellt werden. Erkenntnisse aus vorangegangenen Versammlungen dürfen für die Prognose nur Anhaltspunkte geben, sind mithin aber nicht hinreichend – es sind insgesamt hohe Anforderungen an eine Feststellung einer unmittelbaren Gefahr zustellen (zum Begriff siehe V.3.c.).[332]

Gegen eine polizeiliche Einkesselung – sei es eine einschließende Begleitung oder eine klassische Einkesselung[333] während einer Versammlung – kann vorbeugender Rechtsschutz erwirkt werden. Zu einer klassischen Einkesselung (nicht einschließende Begleitung) ist immer die *vorhergehende* Auflösung der Versammlung notwendig. Die polizeilichen Generalklauseln greifen im Bereich der Versammlung nicht;[334] die Einkesselung nach Auflösung des Aufzugs richtet sich – unter Wahrung der nachwirkenden Rechte aus der Versammlungsfreiheit[335] – nach den polizeirechtlichen Bestimmungen über die Ingewahrsamnahme.[336] Allerdings ist eine Auflösung einer Versammlung immer die Ultima Ratio.[337]

Nachdem unter VI.2.a u. VI.2.b. die Versammlungseigenschaft der Sitzversammlung herausgestellt wurde, ist die Zugangsverweigerung versammlungsrechtlich zu prüfen. Bei einem Blick auf die Ereignisse vom 1. Juli 2017 ist nicht von einer einschließenden Begleitung, also nicht von einem Schutz der versammelten Auszugehen. Eine konkrete, unmittelbare – also qualifizierte – Gefahrensituation war weder für die Passanten noch für die Versammelten gegeben.

Laut Auskunft eines Polizisten vor Ort wurden die versammelten Menschen aufgrund einer Rechtswidrigkeit umschlossen.[338] Für ein solches Handeln hätte zuvor eine begründete Auflösung der Versammlung erfolgen müssen. Dies ist nicht erfolgt. Es ist daher davon auszugehen, dass

---

331 *Gusy* 2017, S. 271ff. Rn. 429f.
332 *Baudewin* 2014, S. 150f., Rn. 330ff.
333 Analoge Anwendung ebenso bei *Ott/Wächtler/Heinhold* 2010, S.198, Rn. 18.
334 OVG Nordrhein-Westfalen, 02.03.2001 – 5 B 273=NVwZ 2001, 1315.
335 Zu Nachwirkungen des Versammlungsrechts siehe u.a. *Depenheuer* in Maunz/Dürig GG, 79. EL 2016, Art. 8, Rn. 76f.
336 Die Zwecke einer Einkesselung sind dabei vielfältig, u.a. zum Schutz oder zur Strafverfolgung; siehe *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 380, Rn. 7.
337 *Pieroth/Schlink/Kniesel* 2012, S. 379, Rn. 5.
338 Auskunft vor Ort gegenüber dem Autor.

aufgrund des Irrtums über die Versammlungseigenschaft der sitzenden Versammlung, ein rechtswidriges Einschließen durch die Polizei erfolgte.

d. Ergebnis

Sitzblockaden sind nicht ex ante eine unzulässige Protestform. Sie werden soweit sie *friedlich* sind und *keine reine Verhinderungsblockade* darstellen, ebenso von der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG geschützt. Damit sie nicht als reine Verhinderungsblockaden zu qualifizieren sind, müssen sie zumindest den Anspruch erkennen lassen, dass durch diese Versammlung an der *öffentlichen Meinungsbildung* teilgenommen werden soll. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, dass solche Blockaden im Bereich öffentlicher Kommunikationsforen stattfinden. Ein solches ist bei einer Innenstadtstraße ebenso anzunehmen wie beim Campus der Universität Erfurt.

Friedlich ist diese *Sonderform der Spontanversammlung* solange sich die Protestierenden auf bloß passiv wirkende Aktionen beschränken und die Blockadewirkung lediglich durch die körperliche Präsenz erreicht wird. Inwieweit Barrieren unter Zuhilfenahme von Gegenständen dabei zulässig sind, ist umstritten.

Das Vorgehen gegen Sitzblockaden kann indes rechtmäßig sein. Dazu ist es notwendig, zum Schutz grundgesetzlicher Rechte Dritter oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Versammlung zu untersagen in Form einer begründeten (Teil-)Auflösung zu untersagen. Anschließend – nachdem den Versammelten ausreichend Zeit gelassen wurde, den Versammlungsort zu verlassen – kann der Verkehrsweg durch polizeiliche Maßnahmen geräumt werden.

Die *polizeiliche Einkesselung* der Versammelten ist ebenfalls nur nach einer (Teil-)Auflösung zulässig, soweit nicht durch eine *einschließende Begleitung* die Versammelten oder die Öffentlichkeit, durch den Einsatz der Polizei, geschützt werden soll. Unter dieser Maßgabe war das Vorgehen der Polizei am 1. Juli 2017 im Bereich der Meister-Eckart-Straße rechtswidrig.

Schließlich gilt es festzustellen, dass im zuvor aufgezeigten Rahmen eine Sitzblockade auf dem Campus der Universität Erfurt und seinen Verkehrs-

wegen zulässig sein kann – der Campus ist ein öffentliches Kommunikationsforum, das geeignet ist, um an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Soweit erscheint es möglich, dass Sitzblockaden eine zulässige Protestform gegenüber extremen Parteien sind. Die Zulässigkeit von Sitzblockaden unterliegt indes engeren Grenzen. Sie sind daher häufig von nur kurzer Dauer. Die Auflösungsentscheidung liegt im Bereich der Hochschule bei der Hochschulleitung.[339]

[339] Wie in V.3.c. dargestellt, obliegen der Hochschulleitung aufgrund des besonderen Schutzes der Hochschule, die Versammlungsbehördlichen Aufgaben.

VII. Schlussbemerkungen

Es wäre wenig überraschend, wenn einige der Kommiliton_innen und Kolleg_innen die Ausführungen aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder politik-/demokratietheoretischer Sicht nicht teilen wollen. Erwägungen dieser Art kann diese Schrift nicht oder nur sehr am Rande leisten. Sie konzentrierte sich vielmehr auf die rechtliche Dimension. Diese Schlussbemerkungen sind daher allgemeiner Natur zu Recht und Freiheit und wollen als Denkanstöße die Schrift abschließen.

Einerseits mag es uns allen offensichtlich sein: politische Überzeugungen stellen keine rechtliche Rechtfertigung für rechtswidriges Handeln dar. Andererseits steht außer Frage: Überzeugungen können das Handeln weitreichend steuern und oft Menschen dazu motivieren, die Grenzen des rechtlich möglichen und erlaubten – aus der jeweils eigenen Sicht legitim – zu überschreiten.
Es muss solche Veranstaltungen wie am 14. Juni 2017 nicht in dem dort gewählten Rahmen geben. Werden Veranstaltungen gar nicht erst in dieser Weise in der Sphäre des Staatlichen konzipiert, kommen Veranstalter_innen nicht in die Verlegenheit, Parteien und Menschen, die sie aufgrund ihrer etwaig menschenverachtenden Einstellung ablehnen, einladen zu müssen.[340] Werden solche Veranstaltungen allerdings angeboten, dann können wir nicht umhin, auch solchen politischen Parteien eine Bühne und Raum zur Selbstdarstellung zu bieten – so gestaltet sich zumindest die Rechtsordnung. Und dies aus gutem Grund – dazu später mehr.
Unbenommen und zugleich wichtig ist es, wenn solche politischen Veranstaltungen anberaumt werden – aber keinesfalls nur dann! – an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Wenn die entsprechenden Veranstaltungen und Auftritte von extremen Parteien nicht selbst den Raum dazu

[340] Es sei hier auch bspw. nochmals auf die Reaktion der Hochschulgruppe solid (die Linke.SDS) hingewiesen, die eigentlich gerade auf die Problematik der Ausrichtung der AfD aufmerksam machen (siehe http://soliderfurt.blogsport.de/2017/06/16/die-afd-ist-keine-partei-wie-jede-andere-campus-uni-erfurt-nazifrei/; zuletzt abgerufen am 28. Juni 2017).

bieten, wenn es nicht möglich ist, innerhalb dieser Veranstaltung Ansichten konfligieren zu lassen, so ist dem durch breite, öffentliche Diskussionen im hochschulischen Kontext und rechtmäßigem Protest zu begegnen. Wie es in der Schrift aufgezeigt wurde, bieten sich diverse Möglichkeiten und Formen des rechtmäßigen Protests auf dem Campus einer Hochschule.

Zugleich sollten sich alle Hochschulmitglieder vergegenwärtigen: Findet eine solche diskursive Begleitung nicht statt, signalisieren Mitglieder und Angehörige der Hochschule ihre Akzeptanz gegenüber den artikulierten Ansichten und Meinungen. Sie vermitteln damit auch ein Bild, eine Botschaft nach außen. Man hat sehr oft an der Universität das Gefühl, dass sich Mitglieder und Angehöriger dieser speziellen gesellschaftlichen Verantwortung nicht bewusst sind, ja kein Verständnis für ihre besondere Stellung mit- und aufbringen – die Stellung als staatliches Organ und die Hochschule als kollektives Singular, das vielfältig mit der Gesellschaft direkt verbunden ist und bisweilen eine gewisse Autorität in die Gesellschaft ausstrahlt. Und eine Hochschule ist keine Blackbox, kein anonymes Ungetüm. Eine Hochschule, eine Universität ist schließlich nur die Gesamtheit aller ihrer Mitglieder und Angehörigen und die durch sie unterhaltenen Einrichtungen.

Nun sind bekanntlich nur sehr wenige Teile unserer Rechtsordnung unabänderbar.[341] Besteht bei der Mehrheit der Staatsbürger_innen und in der Folge bei der Mehrheit deren Abgeordneten Unzufriedenheit mit dieser Ausgestaltung der Rechtsordnung, so ist sie in diesen Punkten entsprechend den Bedürfnissen anzupassen – das ist die Demokratie, die im Grundgesetz niederlegt ist. Wir gestalten gemeinsam unsere wandelbare Ordnung und passen sie der sich verändernden gesellschaftlichen Realität soweit an, dass ein mehrheitlich gutes Zusammenleben möglich ist.
Mitunter müssen die Menschen denen Missstände offenbart sind, die Mehrheit über diese informieren und deren Abhilfe mitforcieren. So etwas mag ohne Frage kräftezehrend sein, langwierig, mit Entbehrungen und Enttäuschungen verbunden. Aber: So lange eine solche Anpassung nicht

[341] Zu den durch die Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG) geschützten Bereichen gehören die Menschenwürde (Art. 1 GG) und der demokratische Rechtstaat (Art. 20 GG).

geleistet wurde, ist der Rechtsordnung zu folgen. Es steht keiner Minderheit und ebenso keiner Mehrheit zu, die Rechtsordnung außerhalb der dafür vorgesehenen Wege zu verändern. Das gilt für das über allem stehende Grundgesetz ebenso wie für die hochschulischen Satzungen – beispielsweise die der Universität Erfurt.[342]
Und eine weitere Offensichtlichkeit sei angemerkt: Es greift bei unrechtmäßigem Handeln nicht dergestalt der Gleichberechtigungsgrundsatz, dass man zu unrechtmäßigem Handeln befugt ist, nur weil jemand anders, eine andere Gruppe von Menschen, unrechtmäßig gehandelt hat. Es ist also nicht zulässig – wie leider sooft in einschlägigen Diskussionen passiert – darauf zu verweisen: „Aber die anderen haben das doch auch gemacht." Das mag sein, lässt aber nicht Unrechtmäßiges rechtmäßig werden! Das ist allenfalls eine infantile Logik. Wird so gehandelt, werden die Grenzen eines Rechtstaates verlassen – ein äußerst bedenkliches Vorgehen. Ein solches Handeln sollte aber nicht bloße Verurteilung hervorrufen, sondern muss als Anlass zur gesellschaftlichen Diskussion genutzt werden, sollte ein Anlass zu einer gesellschaftlichen Standortbestimmung dienen.

Also bleibt bei Unzufriedenheit lediglich der Weg der Änderung der Rechtsordnung. Doch forciert man eine solche, in das Fundament eingreifende Abänderungen der Rechtsordnung, so muss man sich mögliche Folgen vergegenwärtigen: Es sei an dieser Stelle nochmals der Nutzen unbedingter staatlicher Neutralität, der Chancengleichheit organisierter politischer Kräfte im Meinungskampf betont. Diese die Chancengleichheit wahrende Neutralität bildet einen wertvollen Schutzkreis der Freiheit – einen Schutzkreis der auf keiner Seite eine Delle bekommen sollte. Ein Schutzkreis der für jede politische Partei, mit jeder nur denkbaren Ausrichtung ohne Einschränkung Geltung und Wirkung entfalten soll soweit die Judi-

[342] Es ist allerdings der Fall denkbar, dass sich ein solch starker Mehrheitswille konstituiert, dem zugleich der Weg der ordentlichen Anpassungsmechanismen verwehrt ist, dann steht als Mittel der Umsetzung der Weg der Revolution offen und die vollständige Neukonstitution der Gesellschaft. Eine Legitimität kann eine solche Revolution und die Neuordnung nur ex post dann erhalten, wenn eine, die arbiträre Grausamkeit des Menschen entgegenwirkende Ordnung dadurch geschaffen wird.

kative unseres demokratischen Rechtstaates keine fundamentale Unvereinbarkeit mit unserer freiheitlichen-demokratischen Grundordnung[343] festgestellt hat.[344] Ist jedoch einmal eine Delle hineingeschlagen, wird auch eine weitere hinzukommen.

Deshalb sollte man sich vergegenwärtigen, wie es der ehemalige Bundesverfassungsrichter *Wolfgang Hoffmann-Riem* ausdrückte: „Der Rechtsstaat des Grundgesetzes ist Schutzstaat für alle."[345] Und noch klarer und aufgrund der offenbarten, dahinterstehenden Subjektivität wertvoll formuliert *Josef Isensee:* „Die Sonne der Freiheitsrechte scheint über Gerechte und Ungerechte."[346] Das sollte jedem insbesondere dann offensichtlich werden, wenn sie ein Demonstrationsgeschehen betrachten, bei dem verschiedene politische Ausrichtungen sowie die Staatsgewalt aufeinander treffen.

Und weiter sollte den Menschen klar sein, dass der Schutz des Menschen lediglich durch Staaten oder staatsähnliche Konstrukte möglich ist. *Hannah Arendt* ist hierbei ohne Frage eine sehr berufene Mahnerin, wenn sie feststellt:

„Der Begriff der Menschenrechte brach genau in dem Augenblicke zusammen, als seine Bekenner zum ersten Male mit Leuten konfrontiert wurden, die in der Tat alle anderen besonderen Qualitäten und besonderen Beziehungen eingebüßt hatten, so daß von ihnen nichts übrig geblieben war als eben Menschsein. Die Welt hat an der abstrakten Nacktheit des Menschseins an sich nichts Ehrfurchterregendes finden können."[347]

1951 wiederholte sie in ihrem epochalen Werk ‚Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft': „So bald alle anderen gesellschaftlichen und politischen Qualitäten verloren waren, entsprang dem bloßen Menschsein keinerlei Rechte mehr."[348] Und schon bereits 1949 erklärte sie, dass es aus

---

343 Zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, insbesondere wie sie das BVerfG in der Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren 2017 konkretisiert hat, siehe *Warg*, NVwZ-Beil 2017, 42ff.

344 Eine Entscheidung genuin ohne Entscheidungsspielraum (*von Coelln*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge BVerfGG, 50. EL 2017, § 46 Rn. 31).

345 *Hoffmann-Riem*, NJW 2004, 2777.

346 *Isensee* 1999, S. 744.

347 *Arendt* 1949, S. 762.

348 *Arendt* 2013 [1951], S. 619. Dazu auch das entsprechende Kapitel zu den Aporien der Menschenrechte S. 601ff.

diesem Grund eines grundlegenden Rechts bedarf, nämlich das Recht auf Staatsbürgerschaft, denn ohne dieses Recht sei kein anderes Recht zu realisieren. Daraus ist schließlich abzuleiten: Es bedarf der organisierten, funktionierenden, sanktionsfähigen politischen Gemeinschaft.[349]

Die Notwendigkeit der Positivierung der Menschen- und Grundrechte, also deren Formulierung als innerstaatliches Recht, erkennt auch der Rechtsphilosoph *Robert Alexy*.[350] Er stützt dies auf drei Argumente: Durchsetzung, Erkenntnis und Organisation.[351] Zugleich führt er uns auch die Janusköpfigkeit des Staates vor Augen, indem er feststellt, dass,

„die Notwendigkeit des Rechts und des Staates […] in einem eigentümlichen Kontrast zu der Erfahrung [steht], daß die Menschenrechte durch nichts so sehr bedroht werden können wie durch einen Staat und deshalb wesentlich Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat sind."[352]

Es bedroht nichts so sehr den Menschen, wie die organisierte Grausamkeit über den Staat und zugleich ist der Staat notwendiger Garant der Menschen- und Grundrechte. Er schließt daraus, dass es zu der gefahrenlosen, beständigen Verwirklichung der Menschen- und Grundrechte eines demokratischen Rechtstaats bedarf.[353]
Man sollte sich bei einer solchen Betrachtung die Worte des französischen Dichters *Charles Baudelaire* vergegenwärtigen, der uns vor Augen führt, dass das Natürliche den Menschen dazu treibt seinesgleichen zu töten, einzusperren und zu quälen – er stellt treffend fest, dass es daher unbedingt etwas Künstliches braucht, das den Menschen zum Guten bringt und (oder zumindest) das fatal Grausame des Menschen bändigt.[354]

---

349 *Arendt* 1949, S. 769f.
350 Die Notwendigkeit die Grundrechte als Katalog zu formulieren, um einen Kontrapunkt zum Nationalsozialismus setzen, erkannte auch der Parlamentarische Rat, siehe dazu u.a. *ParlR* V Nr. 4, S. 34f., V. Nr. 5, S. 71 (dort Ausschussvorsitzende von Mangoldt zusammenfassend).
351 *Alexy* 1998, S. 254ff.
352 *Alexy* 1998, S. 258.
353 *Alexy* 1998, S. 258ff.
354 Ausführungen *Baudelaire*s abgedruckt bei *Gundling* 2016, S. V. Dabei ist er kein Solitär, man lese z.B. *Kertész* 2016, S. 69ff.

Es ist bei dieser Betrachtung vollkommen unerheblich, dass der Mensch kein reiner homo oeconomicus ist,[355] mitunter ist sein Handeln durch Fairnessgedanken, respektive eine Aversion gegenüber Ungleichheit, geprägt.[356] Der Mensch, der von Natur aus so grausam sein kann, ist zugleich ein Gemeinschaftswesen – ja gar angewiesen auf die Gemeinschaft der Artgenoss_innen. Damit treffen weder die prominenten Annahmen von *Thomas Hobbes*[357] zu, noch die von *John Locke*[358], wenn sie die Menschen im Naturzustand konstruieren. Das Böse im Menschen ist augenscheinlich arbiträr.

Obwohl der Staat zugleich die größte Gefahr des guten Lebens ist, bildet er, der Erfahrung diverser Generationen entsprechend, erst die Grundlage eines solchen. Und darin mögen Hobbes und Locke wiederum recht haben, nur deren Gestaltung mag uns heute nicht mehr (vollständig) überzeugen. Das Recht muss sich dieser diversen, mitunter paradox wirkenden Problematik stellen und dieser gerecht werden. Dabei ist die Verbürgung von Freiheit ein fundamentaler Baustein, um eine gute Gemeinschaft zu ermöglichen.
Freiheit ist ein Recht und ihre volle Wirkung kann sie nur unter dem staatlichen Schutz entfalten. Und Wolfgang Hoffmann-Riem ist zuzustimmen, wenn er ausführt: „Zum Schutz der Freiheit gehört es, die Tugend der Toleranz zu üben, auch gegen die Intoleranten.“[359] Die Intoleranten dürfen nur in einer Demokratie keinesfalls die Mehrheit erlangen. Und dazu bedarf es den aufklärenden öffentlichen Diskurs, die öffentliche Meinungsbildung, die uns allen eine Herzensangelegenheit sein sollte.

---

355 *Lüdemann* 2007, S. 8ff., insb. S. 20ff.
356 *Magen* 2007, S. 344ff.
357 Hobbes zeichnet ein Bild, in dem Menschen in einem bellum omnium contra omnes befinden – natürlich ist ein Kriegszustand unter den Menschen. Es sei lediglich ein Leben in Gewalt und Anarchie möglich, da die Menschen pure Egoisten sind (*Hobbes* 1984 [1651], S. 94ff.).
358 Locke zeichnet moderat-soziale Menschen, die erst durch die Möglichkeit der Wertspeicherung in Neid und dadurch in einen Kriegszustand verfallen (*Locke* 1977 [1689], S. 201ff.).
359 *Hoffmann-Riem*, NJW 2004, 2782.

Es war eines der zentralsten Anliegen der Mütter und Väter des GG eine jede Form des Totalitarismus zu verunmöglichen. Noch unter dem Eindruck des Nationalismus und mit Blick Richtung Sowjetunion, war man sich doch weitgehend einig, dass sich so etwas, das gerade Er- und Durchlebt worden war, nicht wieder ereignen dürfte.[360] Und die Konzeption des Grundgesetzes scheint bis dato erfolgreich dieses Ziel zu erreichen. So geriet beispielsweise das ebenfalls in der Schrift in Rede stehende Versammlungsrecht immer wieder in Bedrängnis – mal zu Lasten der linken, mal zu Lasten der rechten Kräfte.[361] Und doch blieb diese Freiheit in einem weiten Rahmen erhalten, einem Rahmen der einen engagierten Meinungskampf ermöglicht. Der weite Schutzbereich, den die Versammlungsfreiheit derzeit immer noch genießt, gerät allerdings nun wieder unter Druck.

Einschränkungen der Freiheiten in einem sozialen Rechtstaat, insbesondere wenn dabei der (politische) Meinungskampf Beschränkung erfahren soll und so etwas fordert aktuell der Ministerpräsident Thüringens *Bodo Ramelow* mit Blick auf das Versammlungsrecht,[362] haben ausnahmslos gut überdacht zu sein. Wenn die Rechtsordnung – über das Maß einer zurückhaltend wehrhaften Demokratie – illegitime Ansichten vorsieht, so ist immer zu fragen, wer darüber zu entscheiden hat und ob sich diese Mechanismen auch gegen eine gesunde freiheitlich demokratische Grundordnung wenden können.[363] Ebenfalls bei anderen Grundrechtseinschränkungen sollte man immer die Wirkung in denkbaren Extremen beachten. Im für das Gros der Gesellschaft derzeit gewöhnlichen Alltag mögen die schärferen Grundrechtsschranken harmlos wirken (eine beliebte und zugleich sehr naive Aussage ist häufig: „Ich hab‘ ja nichts zu befürchten“),

---

360 *Gundling* 2016, S. 84f. Dazu auch die Zitatsammlung aus den Akten und Protokollen des Parlamentarischen Rates bei *Baldus* 2016, S. 21ff. Mitunter wurde gar die Ansicht vertreten, dass der Nationalismus zu unterbinden ist.

361 *Hoffmann-Riem*, NJW 2004, 2782.

362 Beitrag „Nach Rechtsrock-Konzert in Themar: Ramelow fordert Änderung beim Versammlungsrecht“ (http://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/interview-minister-praesident-thueringen-ramelow-zu-rechtsrock-in-themar-100.html; zuletzt abgerufen am 17. Juli 2017).

363 *Leggewie/Lichdi/Meier*, RuP 2017, 172f. attestieren selbst dem Parteiverbot eine hohe Ideologieanfälligkeit und zeigen, dass Entscheidungen über Ansichten/Meinungen sich „auf dünnem Eis“ bewegen. Daher ist es lediglich als mittel der Abwehr konkreter Gefahren ansehen (siehe dazu *Alter*, AöR 140 (2015), z.B. 589).

aber wie wirken sie, wenn sich die Staatsführung systematisch gegen die freiheitliche Ordnung wenden will? Wie fragil diese Freiheitsrechte sind, wie sehr sie durch Staat und Politik gefährdet werden, zeigen die Diskussionen nach dem G20-Gipfel in Hamburg in diesem Jahr. Darüber hinaus ist der Verweis auf die stabile Demokratie äußerst blauäugig und entsprechend kurzsichtig. Die Beschränkung von Freiheiten muss immer die Ultima Ratio bleiben.
Und an dieser Stelle ist nochmals Hannah Arendt zu Wort kommenzulassen.

„…wenn die von Menschen erstellte Welt nicht der Schauplatz politischen Handelns wird – wie in einem despotisch regierten Gemeinwesen, das die Untertanen in die Enge ihrer Häuser und Privatsorgen verbannt –, hat Freiheit keine weltliche Realität. Ohne einen politisch garantierten öffentlichen Bereich hat Freiheit in der Welt keinen Ort, an dem sie erscheinen könnte…“[364]

Politik und Freiheit sind für Arendt zwei Seiten einer Sache und Freiheit ist nicht ohne das Politische möglich und umgekehrt. Und das Freiheit zerstörbar ist, lehrten die Zeiten totalitärer Herrschaften.[365] Wir benötigen den öffentlichen Raum um Freiheit und Politik zu ihrer Entfaltung kommen zu lassen.

Freiheit muss für ein funktionierendes Zusammenleben begrenzt werden, das steht außer Frage und wurde in diesem Band aufgezeigt, sie darf aber keinesfalls eingesperrt werden. Dass dies manchmal unangenehm ist, mitunter gar unverständlich, ist die zu ertragende Schattenseite. So treffend schrieb *Georg Danzer* in den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts über die Freiheit:

„wie heißt denn dieses tier?“
„das ist die freiheit“ sagte er zu mir.
„die gibt es jetzt so selten auf der welt,
drum wird sie hier für wenig geld zur schau gestellt“

364 *Arendt* 2015 [1958], S. 201f.
365 *Arendt* 2015 [1958], S. 202, 225f.

die freiheit ist ein wundersames tier
und manche menschen haben angst vor ihr.
doch hinter gitterstäben geht sie ein,
denn nur in freiheit kann die freiheit freiheit sein.

Ich schaute und ich sagte „Lieber Herr!
Ich seh ja nichts, der Käfig ist doch leer“
„Das ist ja grade“ sagte er „der Gag,
man sperrt sie ein und augenblicklich ist sie weg!“[366]

[366] *Danzer*: „Die Freiheit“; http://www.georgdanzer.at/lieder/die-freiheit/; zuletzt abgerufen am 2. Juli 2017.

Anhang: Text Flugblatt

Quelle: Facebook-Auftritt der Sozialistischen Hochschulgruppe Erfurt, zuletzt abgerufen am 28. Juni 2017 (lag zudem als Flugblatt vor).

Rot statt Bunt!

Stephan Brandner, ein piekfeiner Faschist, der es über die wahre Volkspartei AfD geschafft hat, sich in den Landtag nebst seinem Kameraden Bernd Höcke einzuwählen, wurde heute geladen, an der Universität Erfurt zu reden. Wir sehen zunächst davon ab, uns zu den OrganisatorInnen zu äußern, die Brandner ein Podium für seine faschistische Propaganda bieten, und wenden uns Brandner selbst zu.

Brandner ist seit einer Legislaturperiode MdL und stellvertretender Vorsitzender der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag. Neben verbalen Ausfällen und Verleumdungen gegen Katharina König und Abgeordnete des Landtagsparlaments („Koksnase“, „Kinderschänder“), durch die er von Zeit zu Zeit diesem verwiesen wird, gibt er auf seiner eigenen Homepage an, im Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zu arbeiten – dennoch ist Brandners Spezialgebiet eher antisozialistische Hetze. So greift er in kleinen Anfragen und Redebeiträgen immer wieder die Amadeu-Antonio-Stiftung und ihr Personal an, die seiner Meinung nach ein linksextremer – welche pseudowissenschaftliche Begründung dieser Begriff auch immer zu besitzen scheint – Verein sei. Den 8. Mai, den Tag der Befreiung von Nazideutschland kann er nicht uneingeschränkt feiern (was freilich keiner von ihm je verlangt hat), weil die Sowjets Gebietsansprüche gegen das besiegte deutsche Vaterland erhoben haben und die Sudetendeutschen vertrieben. Ein Herzensanliegen ist ihm dagegen das Gedenken an den Aufstand vom 17. Juni. Nicht nur, dass die DDR-Diktatur angeblich vom Nationalsozialismus gar nicht zu unterscheiden sei. Sondern – O-Ton – die Organisation, die maßgeblich für die Niederschlagung des Aufstands verantwortlich war, die SED, sei seit 2014 in Thüringen wieder an der Macht. Hier wird nicht nur vermittels der Gleichsetzung von NS und DDR die Vernichtung der Jüdinnen und Juden Europas relativiert, indem man die Niederschlagung eines Aufstandes hiermit gleichsetzt. Es

schlägt auch der paranoische Irrsinn eines Wahnsinnigen in die Realität über, der sich schon prospektiv als Opfer einer Partei sieht, die die Machtbefugnisse, die sich Brandner halluziniert, nicht hat. Wir fragen uns zumindest, warum Brandner nicht längst in ein Stasi-Gefängnis gesteckt wurde, wenn wir soeben in einer sozialistischen Diktatur leben.

Wer vermag es denn aber zu verantworten, ein offenbar von der Realität völlig entfremdetes Subjekt wie Brandner ein Podium zu bieten? Es sind die demokratischen Studierenden der Universität Erfurt sowie ihre Dozierenden. Im Rahmen des als Stufu bekannten Studium fundamentale haben extremistische DemokratInnen das Prinzip der Demokratie selbst ad absurdum geführt. Schrieb Horkheimer 1939, dass wer vom Kapitalismus nicht reden will, auch vom Faschismus schweigen soll, so zeigt uns die Erfurter Intelligenz (wie auch die LandesschülerInnenvertretung, die sich damit vor kurzem in Thüringer Schlagzeilen katapultierte) diese auf die Kritik der politischen Ökonomie von Karl Marx referierende These anschaulich und konkret. Die Spezialität dieser Mitte-Extremisten hat wiederum ihren spezifischen Grund – dieser ist die Arbeitsweise der Universität Erfurt in Bezug auf das Studium fundamentale. Das Handelsblatt beschrieb das Stufu kürzlich folgendermaßen: „Kernstück ist dabei [beim Studium an der Universität Erfurt] das Studium fundamentale, das den Studenten ermöglichen soll, die Methoden anderer Fachbereiche kennen zu lernen.“ (09.06.2017) Es zeigte sich schon in der Vergangenheit bspw. bei einer Veranstaltung von Prof. Dr. Lindner sowie seiner Frau im Fachbereich der Theologie (WS 16/17) in einem Seminar, dass im Sinne der Meinungspluralität auch problemlos ein christlich-fundamentalistischer deutschtümelnder Abtreibungsgegner (Bernd Katzschner) eingeladen werden kann. Es scheint also die Methode des hier: Fachbereichs SoWi zu sein, qua interdisziplinärer Diskussion regressive Lehrveranstaltungen anzubieten. Das ist – gemäß der Ehrung des Handelsblattes – das Besondere der Universität Erfurt.

Wir fragen uns indes auch, warum die Studierenden des Stufu eigentlich nicht auf die Idee gekommen sind, gleich die NPD zur Vorsprache einzu-

laden, oder umgekehrt: DKP oder MLPD (nicht, dass wir als SozialistInnen irgendeinen positiven Bezug auf diese letzteren Parteien konstatieren wollen).

Allerdings machen wir den VeranstalterInnen nicht den Vorwurf nicht demokratisch gehandelt zu haben. Zu einer bunten Gesellschaft, wie sie zynischerweise auf den Anti-AfD-Demonstrationen letztlich v.a. vom Studentenmilieu propagiert wurde, gehört eben auch ein saftiger Braunton. Wir zitieren zum Abschluss zusammenfassend den Song Fick die Uni der Antilopengang, weil er unsere fortwährend steigende Befürchtung klar artikuliert:

Sie sind politisch interessiert/
Und engagieren sich im AStA/
Und sie fahren alle furchtbar gerne Fahrrad/
Sie tragen Second-Hand-Trainingsjacken/
Und ham' alle Dreadlocks/
Bei Vorlesungen schreiben sie mit auf ihren Laptops/
Und hören immer zu, obwohl sie gar nichts versteh'n/
1933 wär'n sie alle Nazis gewesen

* * *

Initiatoren des Flugblattes treten auch im Beitrag vom 17. Juni 2017 auf universal-erfurt.de von Leisner „Proteste gegen Einladung von AfD-Spitzenkandidat" in Erscheinung („Linksjugend Solid, Jusos, Sozialistische HSG Die Falken und Antira").[367]

[367] Siehe https://universal-erfurt.com/2017/06/17/proteste-gegen-einladung-von-afd-spitzenkandidat/; zuletzt abgerufen am 28. Juni 2017.

Stichwortverzeichnis

Hinweis: Die Seitenverweise beziehen sich immer auf den Beginn eines relevanten Abschnitts.

Angehörige 33, 36, 51

Anmeldeerfordernis 67

Ansammlung 66, 82

Auftragsverwaltung 31

Chancengleichheit 25, 32, 46, 55, 73, 93

Demokratieprinzip 26

dringende Gefahr 70

Eilversammlungen 67

Facebook 34, 37

Fachvortrag 60, 64

Fakultät 32, 62

Freiheit der Wahl 26

Gefahrenbegriff 70

Hausordnung 45, 46, 48, 50, 56, 63, 64, 65, 67, 69, 72

Hausrecht 53, 56, 69

Hochschulbibliothek 32

Hochschulgruppe 51, 62

Hochschullehrer 33, 35, 42, 45, 53

Kanzler 64

Kapazitätsgrenzen 41, 46

Klima der Gewaltbereitschaft 83

Körperschaft 52, 62

Körperschaft des öffentlichen Rechts 30

Kultur 49, 63

Lehrfreiheit 42, 53, 73

Lehrgebäude 66

Lehrveranstaltung 42, 54, 73, 102

Meinungsfreiheit 33, 35, 40, 69

Meinungskampf 39, 93, 97

Mitglieder 48, 50, 51, 62

Neutralitätsgebot 12, 23

Neutralitätspflicht 23, 37, 40, 50, 73

öffentliche Meinungsbildung 67, 79

öffentliche Sicherheit oder Ordnung 54, 69, 71

Öffentlichkeit 15, 21, 27, 37, 38, 39, 43, 44, 46, 89

Öffentlichkeitsarbeit 27

Partei 12, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 97, 103

Parteiverbot 24, 97

Politiker 13, 18, 19, 21, 39, 56, 59, 61

Polizeikessel 85

praktische Konkordanz 45

Präsident 53, 68, 97
Pressemitteilung 37, 43, 63
Professor 35, 64
Protest 19, 21, 37, 89, 92, 103
qualifizierte Gefahr 70
Rechenzentrum 32
Rechtsaufsicht 31
Schutzwaffe 84
Selbstverwaltungskörperschaft 30
Seminarergebnisse 39
Sitzblockade 75
Sitzdemonstration 75
Sitzversammlung 75
Spontanversammlung 67, 72, 75
staatliche Einrichtung 31
staatliche Veranstaltung 37, 62
Störung 42, 50, 53, 54, 56
Studierendenschaft 32, 53, 62, 63
Teilkörperschaft 32, 52, 62
Twitter 34
Unfriedlichkeit 82
unmittelbare Gefahr 70, 87
unter freiem Himmel 47, 68, 69
Vereinigungsfreiheit 52
Verhinderungsblockade 77
Vermummung 84
Versammlungsauflösung 67, 81, 86
Versammlungsbegriff 49, 65
Versammlungsfreiheit 49, 56, 65, 68, 69, 70, 72, 74
Vorfeldmaßnahme 86
Wahlkampf 26, 34, 39
Wesensgehaltsgarantie 71
Willensbildung 24, 25, 27, 32, 55
wissenschaftliche Mitarbeiter 33
Wissenschaftsfreiheit 28, 33, 38, 44
Zurückhaltungsgebot 26
Zweifelsregel 79

Literaturverzeichnis

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis enthält lediglich die verwendete Fachliteratur. Urteile (z.B. BVerfGE etc.), Gesetze, Internetnachweise sowie andere verwendete Quellen (z.B. nicht verlegte Quellen) werden hier nicht aufgeführt. Ihre Fundstellen sind klar und öffentlich zugänglich.

ALEXY, ROBERT: *Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat*, in Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hrsg.): Die Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt am Main 1998, S. 244ff.

ALTER, MAXIMILIAN J.: *Das Parteiverbot: Weltanschauungsvorsorge oder Gefahrenabwehr*, AöR 140 (2015), S. 571ff.

AMELUNG, KNUT: *Sitzblockaden, Gewalt und Kraftentfaltung Zur dritten Sitzblockaden-Entscheidung des BVerfG*, NJW 1995, 2584ff.

ARENDT, HANNAH: *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken*, 3. Auflage, München und Zürich 2015.

DIES.: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft: Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München und Zürich 2013 [Erstausgabe 1951].

DIES.: *Es gibt nur ein einziges Menschenrecht*, in: Die Wandlung, 4. Jg., Herbstheft 1949, Dezember 1949, S. 754ff.

BALDUS, MANFRED: *Kämpfe um die Menschenwürde. Debatten seit 1949*, , Berlin 2016.

BAUDEWIN, CHRISTIAN: *Der Schutz der öffentlichen Ordnung im Versammlungsrecht*, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2014.

BARCZAK, TRISTAN: *Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern*, NVwZ 2015, S. 1014ff.

BERGER, HANNES/GUNDLING, LUKAS C.: *Hochschulpolitik und Hochschulrecht. Am Beispiel des Landes Thüringen*, Hamburg 2015.

BERZ, ULRICH: *Zur Nötigung im Straßenverkehr nach der "Sitzdemonstration"-Entscheidung des BVerfG*, NZV 1995, S. 297ff.

BLANKE, HERMANN-JOSEF/OBERTHÜR, ISABELLE: *Thüringen*, in: Geis, Max-Emmanuel: Kommentar Hochschulrecht in Bund und Länder, 46. AL Dezember 2016.

BURGI, MARTIN: *Kommunalrecht*, 5. Auflage, München 2015.

COELLN, CHRISTIAN VON: *Das Binnenrecht der Hochschule*, in: Hartmer, Michael/Detmer, Hubert: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Heidelberg 2017, S. 349.

DETMER, HUBERT: *Das Recht der (Universitäts-)Professoren*, in: Hartmer, Michael/Detmer, Hubert: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Heidelberg 2017, S. 141ff.

DEUTELMOSER, ANNA: *Angst vor den Folgen eines weiten Versammlungsbegriffs?*, NVwZ 1999, S. 240ff.

DIETEL, ALFRED/GINTZEL, KURT/KNIESEL, MICHAEL: *Versammlungsgesetze, Kommentierung des Versammlungsgesetzes des Bundes und der Versammlungsgesetze der Länder*, 17. Auflage, Heymanns, Köln 2016.

DOLZER, RUDOLF: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, 182. Aktualisierung, Heidelberg 2016.

EBERT, BJÖRN P./KARAOSMANOĞLU, CEM: *Anmerkung zu BVerfG, 2. Sen., Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 – Kein Verbot der NPD*, DVBl 2017, S. 375ff.

EPPING, VOLKER: *Typisierung von Hochschulen: Universitäten und Fachhochschulen*, in: Hartmer, Michael/Detmer, Hubert: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Heidelberg 2017, S. 53ff.

FELDKAMP, MICHAEL F.: *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Band 14: Hauptausschuß*, TB I + II, Oldenbourg, München 2009 [Dokumente daraus zitiert als Akten und Dokumente des Parlamentarischen Rat Band 14].

FERREAU, FREDERIK: *Die Sanktionierung von Parteien und das Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb*, DÖV 2017, S. 494ff.

GÄRDITZ, KLAUS FERDINAND: *Unbedingte Neutralität? Zur Zulässigkeit amtlicher Aufrufe zu Gegendemonstrationen*, NWVBl 2015, S. 165ff.

DERS.: *Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung*, Tübingen 2009.

GRAßHOF, MALTE: *Auswirkungen der neuen Sitzblockade-Entscheidung des BVerfG – Wiederaufnahme aller bisherigen Verfahren oder nur der nach der ersten verfassungsgerichtlichen Entscheidung ergangenen Strafurteile?*, NJW 1995, 3085ff.

GUNDLING, LUKAS C.: *Konsequenzen des Urteils zum NPD-Verbotsverfahren 2013–2017 für Kommunalwahlen – eine kurze Einschätzung zur Rechtslage*, S. 87ff.

DERS.: *Eine rechtspolitische Darlegung zur Professorenmehrheit*, ZLVR 2017, S. 50ff.

DERS.: *Der enge Rahmen des Neutralitätsgebotes*, ZLVR 2017, S. 12ff.

DERS.: *Ein Naturrechtseinfluss auf das Grundgesetz. Eine kommentierte Rekonstruktion der Naturrechtsdiskussion im Parlamentarischen Rat 1948–1949*, Stuttgart 2016.

DERS.: *Professorenmehrheit – Ein sakrosanktes Institut des Verfassungsrechts?*, LKV 2016, S. 302ff.

GUSY, CHRISTOPH: *Justiz als Hüterin „politischer Neutralität" der Wissenschaft*, RuP 2017, S. 36ff.

DERS.: Polizei und Ordnungsrecht, 10. Auflage, Tübingen 2010.

DERS.: *Neutralität staatlicher Öffentlichkeitsarbeit – Voraussetzung und Grenzen*, NVwZ 2015, S. 700ff.

DERS.: *Gefahrenaufklärung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung*, JA 2011, S. 641ff.

HAHN, HENRY: *Verfassungsrechtliche Steuerungswirkung im Bundesstaat*, DÖV 2017, S. 537ff.

HARTMER, MICHAEL: *Das Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses*, in: Hartmer, Michael/Detmer, Hubert: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Heidelberg 2017, S. 251.

HESSE, KONRAD: *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Neudruck der 20. Auflage, Heidelberg 1999.

HOBBES, THOMAS: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, Frankfurt am Main 1984.

HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG: *Demonstrationsfreiheit auch für Rechtsextremisten? Grundsatzüberlegungen zum Gebot rechtsstaatlicher Toleranz*, NJW 2004, S. 2777ff.

ISENSEE, JOSEF: *Das Dilemma der Freiheit im Grundrechtsstaat: Grundrechte zwischen Privatwillkür und Gemeinwohlerwartung*, in: Kästner, Karl-Hermann et al.: Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1999, S. 739ff.

JARASS, HANS D./PIEROTH, BODO: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*, 14. Auflage, München 2016.

KEMPEN, BERNHARD: *Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts*, in: Hartmer, Michael/Detmer, Hubert: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Heidelberg 2017, S. 1ff.

KIMMICH, OTTO: *Die Rechtsgestalt der Hochschule*, in: Flämig, Christian et al.: Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1. Band, 2. Auflage, Berlin 1996, S. 227ff.

KLOEPFER, MICHAEL: *Über erlaubte, unerwünschte und verbotene Parteien*, NJW 2016, 3003ff.

KNEMEYER, FRANZ-LUDWIG: *Hochschulautonomie/Hochschulselbstverwaltung*, in: Flämig, Christian et al.: Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1. Band, 2. Auflage, Berlin 1996, S. 237ff.

KRAL, SEBASTIAN: *Die polizeilichen Vorfeldbefugnisse als Herausforderung für Dogmatik und Gesetzgebung des Polizeirechts. Begriff, Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen*, Berlin 2012.

KRAUSE, PETER: *Das studentische Rechtsverhältnis*, in: Flämig, Christian et al.: Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1. Band, 2. Auflage, Berlin 1996, S. 547.

KERTÉSZ, IMRE: *Der Betrachter. Aufzeichnungen 1991 – 2001*, Rowohlt, Reinbek 2016.

KRÜGER, HARTMUT: *Studentische Selbstverwaltung und studentische Vereinigungen*, in: Flämig, Christian et al.: Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1. Band, 2. Auflage, Berlin 1996, S. 571ff.

KRÜPER, JULIAN: *Anmerkung zum Urteil des BVerfG vom 16.12.2014 - 2 BvE 2/14*, JZ 2015, S. 408ff.

LEGGEWIE, CLAUS/LICHDI, JOHANNES/MEIER, HORST: *„Hohe Hürden" sehen anders aus. Das abermalige Verbotsverfahren gegen die NPD. Kritik des Urteils*, RuP 2017, S. 145ff.

LEPSIUS, OLIVER: *Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration*, in: Doering-Manteuffel, Anselm/Greiner, Bernd/Lepsius, Oliver: Der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1985, Tübingen 2015, S. 113ff.

LINDNER, FRANZ JOSEF: *Rechtsfragen des Studiums*, in: Hartmer, Michael/Detmer, Hubert: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Heidelberg 2017, S. 650ff.

LINCK, JOACHIM/BALDUS, MANFRED/LINDNER, JOACHIM/POPPENHÄGER, HOLGER/RUFFERT, MATTHIAS: *Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Handkommentar,* 1. Auflage, Baden-Baden 2013.

LINKE, TOBIAS: *Verbotsunwürdig Verfassungsfeinde, streitbare, aber wertarme Demokratie und problematische Sanktionsalternativen*, DÖV 2017, S. 483ff.

LOCKE, JOHN: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Frankfurt am Main 1977.

LÜDEMANN, JÖRN: *Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft*, in: Engel et al. (Hrsg.): Recht und Verhalten. Beiträge zu Behavioral Law and Economics, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, S. 7ff.

MAGEN, STEFAN: *Fairness, Eigennutz und die Rolle des Rechts. Eine Analyse auf Grundlage der Verhaltensökonomik*. in: Engel et al. (Hrsg.): Recht und Verhalten. Beiträge zu Behavioral Law and Economics, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, S. 261ff.

MAGNUS, DOROTHEA: *Der Gewaltbegriff der Nötigung (§ 240 StGB) im Lichte der neuesten BVerfG-Rechtsprechung*, NStZ 2012, 538ff.

MAUNZ, THEODOR/SCHMIDT-BLEIBTREU, BRUNO/KLEIN, FRANZ/BETHGE, HERBERT: *BVerfGG, Kommentar*, 50. EL, München 2017.

MAUNZ, THEODOR/DÜRIG, GÜNTER ET AL.: *Grundgesetz-Kommentar*, 79. EL., München 2016.

MUCKEL, STEFAN: *Entscheidungsbesprechung*, JA 2015, S. 713ff.

OTT, SIEGHART/WÄCHTLER, HARTMUT/HEINHOLD, HUBERT: *Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) mit Ergänzungen zum Bayrischen Versammlungsgesetz*, 7. Auflage, Stuttgart 2010.

OTTO, PATRICK CHRISTIAN: *Aufruf zu Gegendemonstrationen durch Hochschulen. Zu Existenz und Umfang eines universitären Neutralitätsgebotes*, WissR 49 (2016), S. 135ff.

PAYANDEH, MEHRDAD: *Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf. Dogmatische Systembildung auf verfassungsrechtlich zweifelhafter Grundlage*, Der Staat 55 (2016), S. 519ff.

PIKART, EBERHARD/WERNER, WOLFRAM: *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Band 5: Ausschuß für Grundsatzfragen*, TB I + II, Harald Boldt Verlag, Boppard a.Rh. 1993 [Dokumente daraus zitiert als Akten und Dokumente des Parlamentarischen Rat Band 5]

PIEROTH, BODO: *Störung, Streik und Aussperrung an der Hochschule. Ein Beitrag zur Konkretisierung von Grundrechten und zum Hochschulverwaltungsrecht*, Berlin 1975.

DERS.:/SCHLINK, BERNHARD/KNIESEL, MICHAEL.: *Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht*, 7. Auflage, München 2012.

PUTZER, MAX: *Verfassungsrechtliche Grenzen der Äußerungsbefugnisse staatlicher Organe und Amtsträger*, DÖV 2015, S. 417ff.

QUAAS, MICHAEL: *Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften*, NVwZ 2009, S. 1400ff.

RUSTEBERG, BENJAMIN: *Die Verhinderungsblockade*, NJW 2011, S. 2999ff.

SACHS, MICHAEL (HRSG.): *Grundgesetz. Kommentar*, 7. Auflage, München 2014.

SANDBERGER, GEORG: *Staatliche Hochschulen in alternativer Rechtsform*, WissR, Beiheft 15 (2005), S. 19ff.

SCHAEFER, JAN PHILIPP: *Das Parteiverbot im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention*, AöR 141 (2016), S. 594ff.

SCHENKE, WOLF-RÜDIGER: *Polizei und Ordnungsrecht*, 9. Auflage, Heidelberg 2016.

DERS.: *Neue Fragen an die Wissenschaftsfreiheit*, NVwZ 2005, S. 1000ff.

SCHWARZ, KYRILL-A.: *Der Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung*, NVwZ-Beilage 2017, S. 39ff.

SCHWERTFEGER, GUNTHER: *Voraussetzungen und Grenzen der Habilitationskompetenz*, WissR Bd. 12 (1979), S. 1ff.

SCHÖNBERGER, SOPHIE: *Vom Suchen und Finden im Verfassungsrecht – Neujustierung im Verständnis von Art. 21 GG*, JZ 2017, S. 701ff.

SIEGEL, THORSTEN/HARTWIG, SEBASTIAN: *Die zweite Stufe des Parteiverbotsverfahrens*, NVwZ 2017, S. 590ff.

SIEWEKE, SIMON: *Die Hochschule als Gefahr für die Wissenschaftsfreiheit – Zum gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum im Hochschulbereich im Hinblick auf die Organisationsvorgaben der Wissenschaftsfreiheit*, DÖV 2011, S. 472ff.

STEINBACH, ARMIN: *Meinungsfreiheit im postfaktischen Umfeld,* JZ 2017, S. 653ff.

TETTINGER, PETER J.: *Hausrecht und Ordnungsgewalt in der Hochschule*, in WissR Bd. 16 (1983), 221ff.

THIEL, MARKUS: *Polizei und Ordnungsrecht*, 3. Auflage, Baden-Baden 2016.

THIEME, WERNER: *Deutsches Hochschulrecht*, 3. Auflage, Köln 2004.

UHLE, ARND: *Das Parteiverbot gem. Art. 21 II GG - Eine Wiederbesichtigung nach der Entscheidung des BVerfG zum NPD-Verbotsantrag*, NVwZ 2017, S. 583ff.

WARG, GUNTER: *Nur der Kern des demokratischen Rechtsstaats – die Neujustierung der fdGO im NPD-Urteil vom 17.1.2017*, NVwZ-Beilage 2017, S. 42ff.

Über die Schriftenreihe

Dieser Band bildet den Auftakt zur „*Schriftenreihe der Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht*“. Die junge Erfurter Gesellschaft wird unregelmäßig kürzere Bände zu verschiedenen (Streit-)Fragen des deutschen Landesverwaltungs- und Landesverfassungsrechts veröffentlichen.

Hintergründe, Theorie, Vertiefung

Gleichwohl wird die Schriftenreihe sich nicht nur dem Tagespolitischen widmen, sondern ebenso rechtshistorische, rechtsvergleichende und rechtstheoretische Arbeiten zu landesrechtlichen Entwicklungen liefern.

Manuskriptvorschläge können an unten stehende Adresse eingesandt werden. Die Erfurter Gesellschaft prüft anschließend eine Vorstellung im Rahmen der Gesellschaft und eine Veröffentlichung in der Schriftenreihe:

Erfurt Gesellschaft für deutsches Landesrecht
Postfach 800706
99033 Erfurt
oder an
redaktion@zlvr.de

Bitte lassen Sie uns auch wissen, in welchem Kontext die eingesandte Arbeit entstand und aus welcher Motivation heraus Sie sich der Thematik gewidmet haben. Sollte es sich um eine Qualifizierungsarbeit bitten wir außerdem um die Bewertung in Form der dazu erstellten Gutachten.

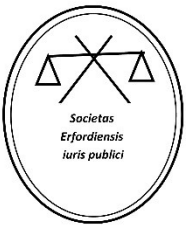

Schriftenreihe der Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht

Band 1